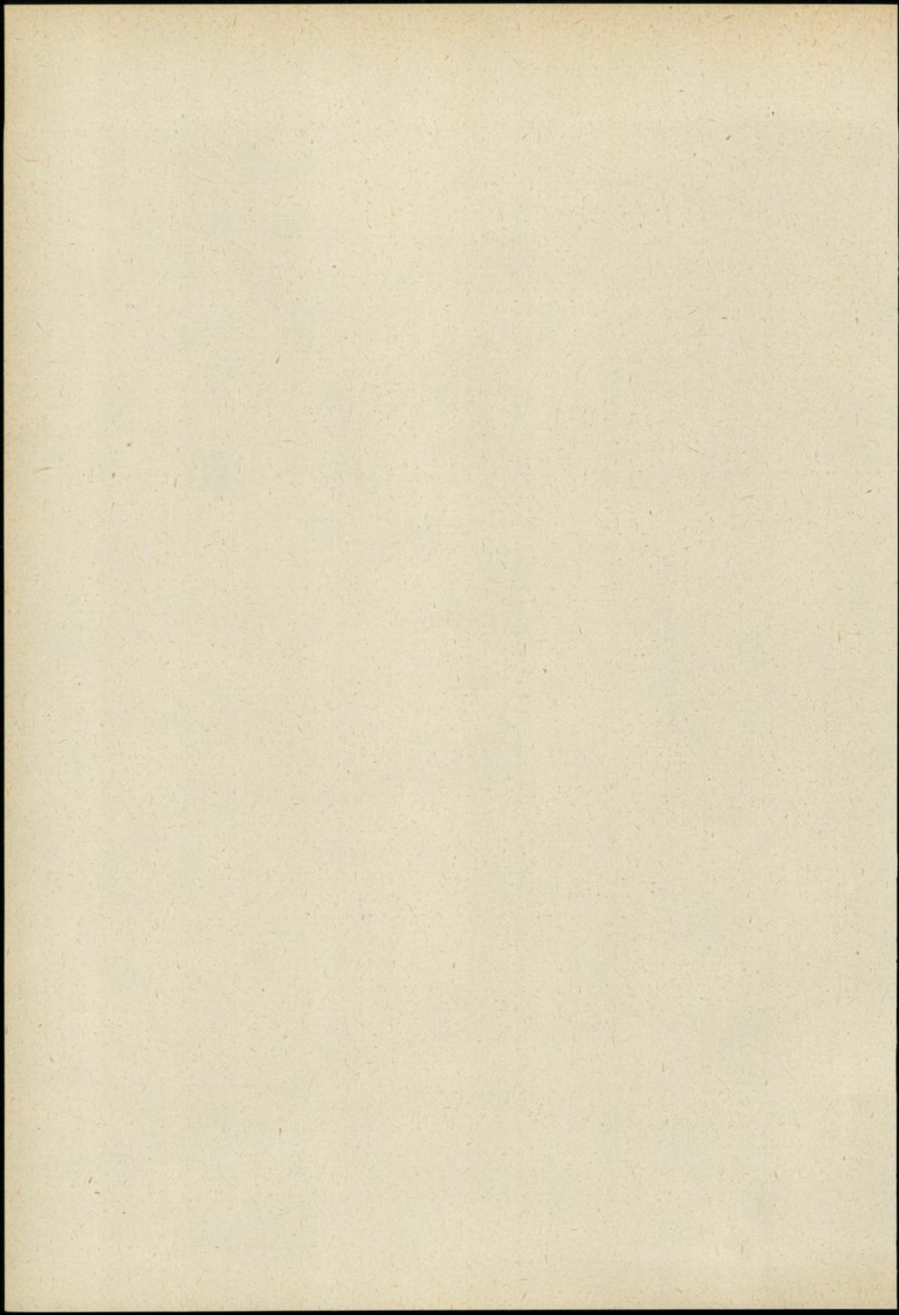


Sammlung
Wiener Rechtsvorschriften

XI. Band



Markt- und Veterinärpolizei

A) Kundmachung vom 18. Mai 1962 über die Marktordnung für die Stadt Wien, M.Abt. 58 — 971/62, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962, S. 13

Vorbemerkung

Die gesetzliche Grundlage für die Erlassung einer Marktordnung ist § 70 der Gewerbeordnung. Danach hat die Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung des Landeshauptmannes die Marktordnung, welche auch die Tarife für die Benützung der Markteinrichtungen zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen. Im Hinblick auf das im Art. V Reichsgemeindengesetz den Gemeinden garantierte Selbstverwaltungsrecht u. a. auf dem Gebiete der Überwachung des Marktverkehrs (auch als Marktpolizei bezeichnet) hat die Stadt Wien — wie alle österreichischen Gemeinden — ihre Marktordnungen zunächst im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen und vollzogen.

Anlässlich der Prüfung einer Bestimmung der Marktordnung für die Stadt Wien vom 12. März 1892, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, in der Fassung der Kundmachung vom 15. März 1928, Verordnungsblatt Jahrgang 1928, S. 43, hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15. Dezember 1961, Zl. V 72/61, unter anderem ausgeführt: „... ist vor allem festzustellen, daß die Handhabung des § 70 Gewerbeordnung wohl die Regelung des ‚Marktverkehrs‘ im Sinne dieses Gesetzes, niemals aber ‚Überwachung des Marktverkehrs‘ im Sinne des Art. V Reichsgemeindengesetz (‚Marktpolizei‘ im Sinne des § 77 der Verfassung der Stadt Wien) gewesen ist, also niemals zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörte. Denn die Gemeinde kann und konnte auch früher nie bei der Erlassung der Marktordnung mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen. Die Marktordnung bedurfte nämlich schon immer gemäß § 70 Gewerbeordnung der Genehmigung des Landeshauptmannes (früher: der politischen Landesstelle), also der Gewerbebehörde II. Instanz. Diese Tätigkeit der Gewerbebehörde II. Instanz ist keine bloße Aufsicht zur Wahrung des Gesetzes; die Gewerbebehörde II. Instanz ist vielmehr seit jeher dabei der Gemeindebehörde uneingeschränkt übergeordnet. Die Gemeindebehörde vollzieht also — jetzt wie früher — den § 70 Gewerbeordnung in dem ihr übertragenen Wirkungsbereich (vgl. unter anderem die Ausführungen und die dort zitierten Entscheidungen bei Heigl, Abschnitt Gewerbeordnung in ‚Das Österreichische Recht‘, Wien, S. 144, bei Praunegger, ‚Das Österreichische Gewerbeamt‘, Graz 1924, S. 988 ff., bei Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung, Wien 1912, S. 852 ff., und bei Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1907, Dritter Band — Marktwesen — S. 528 ff.). Die Handhabung des § 70 Gewerbeordnung war demnach schon früher eine Angelegenheit der ‚Gewerbegesetzgebung‘ im Sinne des § 11 des Gesetzes über die Reichsvertretung, RGBl. Nr. 141/1867. Sie war nie eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des Reichsgemeindengesetzes und des früheren Stadstatutes (jetzt: Verfassung der Stadt

Wien) und daher auch keine Gemeindeangelegenheit im Sinne der Niederösterreichischen Landesordnung aus 1861.

Daraus ergibt sich, daß die Handhabung des § 70 Gewerbeordnung durch die Garantie des § 8 Abs. 5 lit. f Übergangsgesetz 1920, die gleichzeitig mit dem Inkraftsetzen der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes (vorher war § 42 Abs. 1 Z. 3 Übergangsgesetz 1920 alte Fassung und daher auch noch die Kompetenzregelung des Gesetzes über die Reichsvertretung in Verbindung mit der Landesordnung maßgeblich) geschaffen wurde, nicht erfaßt worden ist. Die Marktordnung durfte demnach nicht in Handhabung der Zuständigkeit für den selbständigen Wirkungsbereich erlassen werden; es wäre vielmehr die für den übertragenen Wirkungsbereich maßgebliche Kompetenz in Anspruch zu nehmen gewesen.“

Im Sinne dieses Erkenntnisses hat der Magistrat gemäß § 110 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien die Marktordnung mit Genehmigung des Landeshauptmannes im übertragenen staatlichen Wirkungsbereich erlassen. Die Verfassung der Marktordnung bot Gelegenheit, das in mehr als 25, in 7 Jahrzehnten oftmals novellierte Kundmachungen geregelte Marktwesen einer kritischen Sichtung zu unterziehen und zu einer einzigen Kundmachung zusammenzufassen.

Gemäß § 70 der Gewerbeordnung wird mit Genehmigung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 1962 angeordnet:

Wirkungsbereich der Marktordnung

§ 1)

Diese Marktordnung regelt sämtliche Wiener Marktveranstaltungen mit Ausnahme der Viehmärkte.

Anmerkung: ¹⁾ Nach § 9 des Tierseuchengesetzes ist die Marktordnung für Viehmärkte von hervorragender Bedeutung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung zu erlassen.

Markttag, Marktplätze und deren Widmung

§ 2)

(1) An allen Werktagen werden Marktveranstaltungen abgehalten:

1. im 1. Bezirk auf dem rechten Ufer des Donaukanals von km 5,7 bis 5,9 zwischen der Böschungskante und der Kaimauer (Fischmarkt) für den Großverkauf von im § 7 Ziffer 1 angeführten Waren;

2. im 2. Bezirk auf dem von der Straße Im Werd, der Krummbaumgasse, der Leopoldgasse und der Haidgasse umgrenzten Gebiet mit Ausnahme der Gehsteige (Karmelitermarkt), wovon der freie Platz zwischen der Krummbaumgasse, der Marktstraße II, der Marktstraße I und dem Marktamtgebäude und der

freie Platz zwischen der Straße Im Werd, der Haidgasse, der Marktstraße I und den festen Verkaufsstellen für Landparteien bestimmt sind;

3. im 2. Bezirk auf dem Volkertplatz mit Ausnahme der Fahrbahnen und der Gehsteige (Volkertmarkt), wovon der freie Platz in der Mitte des Marktes für Landparteien bestimmt ist;

4. im 2. Bezirk auf dem von der Wohlmutstraße und der Ennsgasse einerseits sowie den nächsten Bau-parzellen im Nordosten und Südosten andererseits umgrenzten Gebiet mit Ausnahme der Gehsteige der Ennsgasse und der Wohlmutstraße (Vorgartenmarkt);

5. im 3. Bezirk auf dem von der Landstraßer Hauptstraße, der Salmgasse, der Nebenfahrbahn der Landstraßer Hauptstraße, der Maria Eis-Gasse und der Erdberger Straße umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige, jedoch ausschließlich der Fahrbahn der verlängerten Rasumofskygasse (Augustinermarkt), wovon etwa ein Drittel des nordwestlichen Teilgebietes für Landparteien bestimmt ist;

6. in der Markthalle, 3, Landstraßer Hauptstraße 1 a, wovon der freie Platz nach den festen Verkaufsstellen bis zum Ausgang in die Marxergasse für Landparteien bestimmt ist;

7. in der Fleischmarkthalle, 3, Vordere Zollamtstraße 17, wovon

- a) die Polnische Halle und die Brückenhalle für den Fleischkommissionshandel (Großverkauf),
- b) die Baulose V bis VII für den Fleischkommissionshandel (Großverkauf) und für Fleischer,
- c) die übrige Markthalle für den Kleinverkauf von im § 7 Ziffer 2 angeführten Waren bestimmt ist;

8. in der Markthalle, 4, Phorusplatz (Blumengroßmarkt), für den Großverkauf von im § 7 Ziffer 3 angeführten Waren;

9. im 4. Bezirk auf dem vom Gebäude des Blumen-großmarktes, der Phorusgasse, dem Mittersteig und der Ziegelfengasse umgrenzten Gebiet mit Ausnahme der Gehsteige (Phorusmarkt);

10. im 4. Bezirk auf dem südwestlichen, unverbauten Teil des Sankt Elisabeth-Platzes mit Ausnahme der Fahrbahnen (Karolinenmarkt);

11. auf dem Gebiet des 4., 5. und 6. Bezirkes, das umgrenzt wird vom verlängerten Getreidemarkt, der Linken Wienzeile von O.Nr. 2—68 (einschließlich der marktseitigen Gehsteige), der Stützmauer gegenüber Magdalenenstraße O.Nr. 2—6, der Häuserfront des Hauses Linke Wienzeile O.Nr. 70, dem Einfassungsgeländer der Wienfluß- und Stadtbahnabdeckung, der Rechten Wienzeile O.Nr. 61—49 (ausschließlich des Gehsteiges), dem Einfassungsgeländer der Stadtbahnabdeckung hinter den Marktgruppen 57, 54, 51 und 48, der Zufahrtsstraße zur städtischen Brückenwaage (einschließlich), der Stützmauer der Stadtbahnabdeckung gegenüber Rechte Wienzeile O.Nr. 39—25, der linken Begrenzung des Bahnkörpers der Stadtbahn bis gegenüber Rechte Wienzeile O.Nr. 17, der Rechten Wienzeile O.Nr. 15—1 (einschließlich des marktseitigen Gehsteiges) mit Ausnahme der Fahrbahnen der Schleifmühlgasse und Kettenbrückengasse und in der Steggasse mit Ausnahme der Gehsteige und in der zwischen dem Bahnkörper der Stadtbahn bei der Stadtbahnstation Kettenbrückengasse und der Rechten Wienzeile gegenüber O.Nr. 41 und 43 gelegenen

„Rampe“ einschließlich des angrenzenden Gehsteiges (Naschmarkt), wovon

- a) der südwestliche Teil des Marktes bis zur gedachten Schnittlinie mit der Grundstücksgrenze Linke Wienzeile O.Nr. 24/26, unbeschadet lit. b, c und d für den Großverkauf von Lebensmitteln bestimmt ist;
- b) die freien Plätze zwischen den Marktgruppen 37 und 42 und der Rechten Wienzeile sowie um das Marktamtsgebäude für den Verkauf von Obst und Speisepilzen im großen durch Landparteien bestimmt sind;
- c) die „Rampe“ bei der Stadtbahnstation Kettenbrückengasse für den Verkauf von Eiern, Milchprodukten, Brot, Honig, Mohn, Fleisch und Fleischwaren, Wild, Geflügel, Kaninchen im großen und kleinen durch Landparteien bestimmt ist;
- d) die freien Plätze zwischen den Marktgruppen 57—59 und der südwestlichen Begrenzung des Marktes für den Verkauf von Gemüse im großen durch Landparteien sowie nach Bedarf im untergeordneten Ausmaß für den Verkauf von Obst, Gemüse, Schnittblumen, Topfpflanzen und Waldgeherprodukten im kleinen durch Landparteien bestimmt sind;

12. im 5. Bezirk auf dem nördlich der Parkanlage gelegenen Teil des Platzes Am Hundsturm einschließlich des angrenzenden Gehsteiges (Markt Am Hundsturm);

13. in der Markthalle, 7, Burggasse 78—80;

14. in der Markthalle, 9, Nußdorfer Straße 22;

15. im 9. Bezirk auf dem zwischen den Fahrbahnen gelegenen Teil des Zimmermannplatzes einschließlich der Gehsteige (Markt Zimmermannplatz);

16. im 10. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen des Viktor Adler-Platzes umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige und auf der Fahrbahn der Leibnizgasse einschließlich der angrenzenden Gehsteige in der Breite von 1 m von O.Nr. 3 bis zur Quellenstraße (Viktor Adler-Markt), wovon der in der Leibnizgasse gelegene Marktteil für Landparteien bestimmt ist;

17. im 11. Bezirk auf dem von der Geiselbergstraße, der Gottschalkgasse und der Lorystraße umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige (Simmeringer Markt), wovon der freie Platz vor dem Marktamtsgebäude und der Gehsteig in der Lorystraße für Landparteien bestimmt sind;

18. im 12. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen der Rosaliagasse, der Niederhofstraße und der Ignazgasse (einschließlich der marktseitigen Gehsteige) und dem Gehsteigrand entlang der Häuserfront der Reschgasse umgrenzten Gebiet (Meidlinger Markt), wovon die Reschgasse und etwa die Hälfte des nördlich davon gelegenen freien Platzes für Landparteien bestimmt sind;

19. im 15. Bezirk auf dem von der Wurmsergasse, der Meiselstraße, der Selzergasse und der unbenannten Straße im Norden umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige und in der Wurmsergasse zwischen der Hütteldorfer Straße und der unbenannten Straße einschließlich des Gehsteiges entlang des Wasserwerkes Schmelz, jedoch ausschließlich des Gehsteiges entlang der Wohnhausanlage, und auf dem Gehsteig der Wurmsergasse vor dem Wasserwerk Schmelz zwischen Wurmsergasse O.Nr. 35 und Meiselstraße und auf

dem Gehsteig vor dem Wasserwerk Schmelz in der Meiselstraße von der Wurmsergasse bis zum Eingang des Wasserwerkes (Meiselmarkt), wovon etwa die nördliche Hälfte des Marktgebietes in der Wurmsergasse zwischen der Hütteldorfer Straße und der unbenannten Straße für Landparteien bestimmt ist;

20. im 15. Bezirk in der Schwendergasse zwischen Reindorfegasse und Dadlergasse mit Ausnahme der Gehsteige und in der verlängerten Reindorfegasse zwischen Mariahilfer Straße und Schwendergasse mit Ausnahme der Gehsteige und auf dem von der Fahrbahn der Schwendergasse zwischen Dadlergasse und Reichsapfelgasse sowie der Stützmauer der Mariahilfer Straße begrenzten Gebiet (Schwendermarkt), wovon der zwischen dem ersten und dritten Stiegenaufgang zur Mariahilfer Straße gelegene Teil des Marktes für den Großverkauf von Lebensmitteln bestimmt ist;

21. im 16. Bezirk in der Brunnengasse von der Menzelgasse bis zur Ottakringer Straße mit Ausnahme der Fahrbahnen der Thaliastraße, der Grundsteingasse, der Neulerchenfelder Straße und der Friedmannngasse sowie sämtlicher Gehsteige und in der Gaullachergasse 10 m beiderseits der Brunnengasse mit Ausnahme der Gehsteige und auf der Fahrbahn der Schellhammergasse von der Weyprechtgasse bis zur Dettergasse einschließlich eines 1 m breiten Streifens des Gehsteiges vor den Häusern Payergasse O.Nr. 12—14 und in der Weyprechtgasse von der Ottakringer Straße bis zur Friedmannngasse einschließlich der Gehsteige zwischen der Friedmannngasse und dem Yppenplatz und auf dem Yppenplatz einschließlich eines 1 m breiten Streifens der Gehsteige mit Ausnahme der Grünfläche der Parkanlage (Brunnenmarkt), wovon

- a) die Plätze Yppenplatz vor O.Nr. 1—3 und Payergasse vor O.Nr. 10—14 für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren, Geflügel, Kaninchen, Wild, Brot, Eiern, Molkereiprodukten und Honig durch Landparteien bestimmt sind;
- b) die Weyprechtgasse von der Friedmannngasse bis zum Yppenplatz und der Yppenplatz vor O.Nr. 9—11 unbeschadet lit. c) für den Verkauf von Gemüse und Obst durch Landparteien bestimmt sind;
- c) der westliche Teil des Yppenplatzes entlang der Parkanlage (im Zuge der Weyprechtgasse) für den Verkauf im großen durch Landparteien bestimmt ist;
- d) die Schellhammergasse zwischen Brunnengasse und Dettergasse für den Kleinverkauf von Blumen und Waldgeherprodukten bestimmt ist;

22. im 16. Bezirk auf dem von der Brunnengasse, der Schellhammergasse, dem Yppenplatz und der Payergasse umgrenzten Gebiet (Yppenmarkt) für den Großverkauf von Lebensmitteln;

23. im 17. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen des Dornerplatzes umgrenzten Gebiet einschließlich der marktseitigen Gehsteige (Dornermarkt);

24. im 18. Bezirk auf der Fahrbahn der Kutschkergasse zwischen der Staudgasse und der Währinger Straße einschließlich eines 1 m breiten Streifens auf beiden Gehsteigen mit Ausnahme der Fahrbahn der Schulgasse und auf der Fahrbahn der Schopenhauer-

straße zwischen der Theresiengasse und Hans Sachs-Gasse einschließlich eines 1 m breiten Streifens auf beiden Gehsteigen (Kutschkermarkt), wovon der zwischen der Staudgasse und der Schopenhauerstraße vor den Häusern mit geraden O.Nummern gelegene Teil der Kutschkergasse für Landparteien bestimmt ist;

25. im 18. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen und der Grünanlage des Johann Nepomuk Vogl-Platzes umgrenzten Gebiet mit Ausnahme eines 1,50 m überschreitenden Streifens auf den Gehsteigen (Johann Nepomuk Vogl-Markt);

26. im 18. Bezirk auf dem von der Gersthofer Straße, der Gentzgasse und dem Bahndamm der Verbindungsbahn umgrenzten Gebiet mit Ausnahme der Gehsteige (Gersthofer Markt);

27. im 19. Bezirk auf dem von der Sickenberggasse, der Hinteren Heiligenstädter Straße, der Bachofengasse und dem selbständigen Gleiskörper der Straßenbahn in der Heiligenstädter Straße umgrenzten Gebiet einschließlich vorhandener Gehsteige (Nußdorfer Markt);

28. im 19. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen des Sonnbergplatzes und der Obkirchergasse umgrenzten Gebiet einschließlich der Gehsteige (Sonnbergmarkt);

29. im 20. Bezirk auf dem von der Othmargasse, der Hannovergasse, der verlängerten Gerhardusgasse und einem Fußweg umgrenzten Gebiet einschließlich der marktseitigen Gehsteige (Hannovermarkt);

30. im 21. Bezirk auf dem „Floridsdorfer Markt“ mit Ausnahme der Gehsteige vor den Häuserfronten und des Grünstreifens, wovon der gegen die Lottgasse gelegene, erhöhte Marktteil für Landparteien bestimmt ist;

31. im 22. Bezirk auf dem von den Fahrbahnen des Genochplatzes (Erzherzog Karl-Straße) umgrenzten Gebiet einschließlich der marktseitigen Gehsteige (Genochmarkt).

(2) Soweit Abs. 1 nichts anderes anordnet, sind die dort angeführten Märkte (Marktteile) für den Kleinverkauf bestimmt.

*Anmerkung:*¹⁾ Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1956, Zl. 170/53, „muß, um das Bild eines Marktes im gebräuchlichen Sinne zu vermitteln, immerhin eine solche Anhäufung von Verkaufsständen feststellbar sein, daß sich auch dem unbefangenen Beobachter das typische Gepräge eines Marktes darbietet“. Die Festlegung der Plätze, auf denen Marktveranstaltungen abgehalten werden, ist nicht zu verwechseln mit der Berechtigung zur Abhaltung von Märkten, hinsichtlich der § 71 Gewerbeordnung auf besondere Vorschriften verweist. Der in der derzeitigen Marktordnung erstmalig aufgestellte Katalog sämtlicher Marktveranstaltungen bewirkt, daß darin nicht mehr aufscheinende Ansammlungen von Verkaufsständen oder Reste ehemaliger Märkte, wie z. B. die Verkaufsstände auf dem Radetzkyplatz oder auf dem Johann Nepomuk Berger-Platz, nicht als Märkte zu qualifizieren sind. Die Aufstellung solcher Verkaufsstände wird nicht durch die Marktordnung, sondern durch das Gebrauchsgebührengesetz geregelt. „Der Begriff des Marktes kann nicht über die zu seiner Abhaltung bestimmten Plätze hinaus ausgedehnt werden, der Handelsverkehr (Verkauf) außerhalb der Marktplätze fällt nicht unter den Begriff Marktverkehr (Verwaltungsgerichtshof vom 25. Juni 1881,

Budw. 1126)^a, „die Ausübung des Marktfahrergerwerbes an Orten, wo kein Markt oder Quasimarkt stattfindet, ist als unbefugter Gewerbebetrieb zu beurteilen (Verwaltungsgerichtshof vom 27. März 1956, Zahl 170/53)“.

§ 3¹)

(1) Bei Bedarf werden jährlich einmal abgehalten:

1. vom 24. Oktober — wenn der 24. Oktober auf einen Sonntag fällt, vom 23. Oktober — bis einschließlich 3. November der Allerheiligenmarkt auf den Rundplätzen vor dem I. bis III. Tor, auf den Verkehrsflächen vor dem IX. Tor (Station Kleidering) und XII. Tor (Weichselalweg) des Zentralfriedhofes, auf der Zufahrtsstraße (Gehsteig) zum Krematorium sowie vor allen anderen Wiener Friedhöfen in dem Umfang, als dies der Verkehr zuläßt;

2. vom letzten Samstag vor dem 2. Dezember bis einschließlich 2. Jänner der Christkindlmarkt an geeigneter Stelle des Stadtgebietes;

3. vom Aschermittwoch bis einschließlich Ostermontag der Fastenmarkt in der Kalvarienberggasse in 17. Bezirk;

4. von Christi Himmelfahrt bis einschließlich Dreifaltigkeitssonntag der Firmungsmarkt vor der Stephanskirche im 1. Bezirk;

5. an den Tagen des Kirchweihfestes die Kirchweihmärkte an geeigneten Stellen im Gemeindebezirk der betreffenden Pfarrkirche;

6. vom 8. bis 24. Dezember der Christbaummarkt an geeigneten Stellen des Stadtgebietes;

7. vom 20. bis 24. Dezember der Weihnachtsmarkt und vom 29. bis 31. Dezember der Neujahrsmarkt an geeigneten Stellen des Stadtgebietes.

(2) Die Stellen für die Abhaltung der im Abs. 1 angeführten Märkte werden jeweils vom Magistrat im Einvernehmen mit der Bundes-Polizeidirektion Wien bestimmt.

*Anmerkung:*¹) Für die unter Z. 5 bis 7 angeführten Märkte ist eine örtliche Beschreibung des Markterritoriiums praktisch unmöglich, da aus Verkehrsrücksichten immer wieder Verlegungen notwendig werden. Für den unter Z. 2 angeführten Christkindlmarkt konnte noch kein dauernder Platz gefunden werden. Seine Festlegung wird gemäß Abs. 2 mit Kundmachung (Novellierung der Marktordnung) erfolgen.

Marktzeiten¹)

§ 4

(1) Auf den im § 2 Abs. 1 angeführten Märkten darf nur verkauft werden:

A. auf den für den Kleinverkauf bestimmten Verkaufsplätzen

1. in der Fleischmarkthalle Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 13 Uhr, Freitag, Samstag und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 14 Uhr;

2. in den übrigen Markthallen von 6 Uhr bis 14.30 Uhr;

3. der für Landparteien bestimmten Marktteile von 6 Uhr bis 11 Uhr;

4. allgemein — soweit nicht die Ziffern 1—3 Anwendung finden — Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 18.30 Uhr, Samstag in der Zeit vom 15. April bis

14. Oktober von 6 Uhr bis 16 Uhr, in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. April von 6 Uhr bis 15 Uhr;

B. auf den für den Großverkauf bestimmten Verkaufsplätzen

1. in der Fleischmarkthalle Montag und Dienstag von 7.30 Uhr bis 13 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13 Uhr, Samstag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr; in der Polnischen Halle und in der Brückenhalle darf Samstag nicht verkauft werden;

2. auf dem Fischmarkt in der Woche vor Ostern und vor Weihnachten von 5 Uhr bis 14 Uhr, sonst von 6 Uhr bis 14 Uhr;

3. auf dem Blumengroßmarkt von 6.30 Uhr bis 10 Uhr;

4. der für Landparteien bestimmten Marktteile in der Zeit vom 15. April bis 14. Oktober von 4 Uhr bis 8 Uhr, in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. April von 5 Uhr bis 8 Uhr;

5. allgemein — soweit nicht die Ziffern 1—4 Anwendung finden — in der Zeit vom 15. April bis 14. Oktober von 4 Uhr bis 10 Uhr, in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. April von 5 Uhr bis 10 Uhr.

(2) Die im Abs. 1 bestimmten Verkaufszeiten gelten nur für Werktage.

(3) Der Magistrat kann im Falle eines Warenüberangebotes die Verkaufszeiten gemäß Abs. 1 lit. A Ziffer 4 um 30 Minuten verlängern. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 werden hierdurch nicht berührt.

(4) Der Magistrat kann die Verkaufszeiten für Verkaufsstellen von Würsteln und Erfrischungen bei Bedarf im Einzelfalle auch abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 lit. A nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien festsetzen.

§ 5

(1) Auf den im § 3 Abs. 1 angeführten Märkten darf nur verkauft werden:

1. auf dem Allerheiligenmarkt von 7 Uhr bis 17 Uhr;
2. auf dem Christkindlmarkt von 8 Uhr bis 20 Uhr;
3. auf dem Fastenmarkt von 7 Uhr bis 19 Uhr;
4. auf dem Firmungsmarkt von 8 Uhr bis 18 Uhr;
5. auf den Kirchweihmärkten von 8 Uhr bis 21 Uhr;
6. auf dem Christbaummarkt von 7 Uhr bis 19 Uhr;
7. auf dem Weihnachtsmarkt und auf dem Neujahrsmarkt von 8 Uhr bis 20 Uhr.

(2) Die im Abs. 1 bestimmten Marktzeiten gelten nur für Werktage und für die Dauer der jeweiligen Marktveranstaltung.

§ 6

(1) Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen unbeschadet Abs. 2 und 3 frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

(2) Verkaufsplätze auf den für den Verkauf im großen durch Landparteien bestimmten Teilen des Naschmarktes dürfen frühestens ab 0 Uhr bezogen werden und sind bis spätestens 10 Uhr geräumt und gereinigt zu verlassen.

(3) Außerhalb fester Verkaufsstellen (Marktstände, Markthütten, Kioske usw.) ausgeräumte Waren sind innerhalb 30 Minuten nach dem Ende der Verkaufs-

zeit (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1) zu entfernen. Nach Ablauf dieser Zeit sind die für den Kleinverkauf bestimmten festen Verkaufsstellen mindestens bis 30 Minuten vor Beginn der nächsten Verkaufszeit geschlossen zu halten. Für den Großverkauf bestimmte, feste Verkaufsstellen sind bis zu Beginn der nächsten Verkaufszeit geschlossen zu halten.

Anmerkung: ¹⁾ Zu §§ 4—6: Der Marktverkehr ist gemäß § 1 Abs. 4 lit. c des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen. Es dürfen auch gemäß § 5 lit. c leg. cit. Verkaufsstellen, die in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstände des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit offengehalten werden. Damit hat der Bundesgesetzgeber neuerlich bestätigt, daß die Regelung der Marktzeiten nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, somit auf dem Wege über die Marktordnung, zu erfolgen hat.

In der Marktordnung dürfen aber nur die Marktzeiten an *Werktagen* geregelt werden. Gemäß Art. XII des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, RGBl. Nr. 21/1895, findet die Bestimmung des Art. 1 leg. cit., wonach an Sonntagen alle Arbeit zu ruhen hat, auch auf den Marktverkehr Anwendung. Für die im § 3 Abs. 1 der Marktordnung angeführten Märkte gelten hinsichtlich des Verkaufes an Sonntagen die Magistratskundmachung vom 11. April 1923, M.Abt. 42 — 363/23, und für den Verkauf an Feiertagen die Magistratskundmachung vom 15. Februar 1909, M.Abt. IX-583/1909, in der Fassung der Kundmachung vom 22. September 1939, M.Abt. 42/1-167/39.

Marktgegenstände¹⁾

§ 7

Auf den im § 2 Abs. 1 angeführten Märkten sind nur folgende Gegenstände zugelassen:

1. auf dem Fischmarkt (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1): Fische und Fischprodukte aller Art, Krusten- und Schalentiere, Fischbrut, Fischeier, Schildkröten, Speiseöl, Senf, konservierte Gurken; Saucen und Salate, wie sie üblicherweise zu Fischspeisen verabreicht werden;

2. in der Fleischmarkthalle (§ 2 Abs. 1 Ziffer 7): Fett, Fleisch und Fleischwaren von allen Schlachtieren, ausgenommen von Einhufern; Innereien; geputzte Flecksiederwaren; Blut in fest verschlossenen Kannen und frische, geputzte Därme aus Wiener städtischen Schlachthäusern; Wild; geschlachtetes Geflügel; Eier; Fische; Fischerzeugnisse; Krusten- und Schalentiere; Essig und Speiseöl;

3. auf dem Blumengroßmarkt (§ 2 Abs. 1 Ziffer 8): Blumen, Pflanzen (ausgenommen Gemüsepflanzen) und Bedarfsartikel für die Blumenbinderei;

4. auf den für Landparteien bestimmten Marktteilen, unbeschadet einer Einschränkung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 11 und 21: Gemüse, Obst, Mohn, Hülsenfrüchte, Eier, Milchprodukte, Honig, Brot, Speisepilze, Schnittblumen und Topfpflanzen; nur in verkaufsfertigem Zustand, außerdem Fleisch, Fleischwaren, geschlachtetes Geflügel, geschlachtete Kaninchen und Wild;

5. soweit die Ziffern 1—4 nichts anderes bestimmen: Lebensmittel aller Art und die im § 18 Abs. 2 lit. i und k angeführten Gegenstände.

§ 8

Auf den im § 3 Abs. 1 angeführten Märkten sind nur folgende Gegenstände zugelassen:

1. auf dem Allerheiligenmarkt: Naturblumen, Kränze und Buketts aus Natur- und Kunstblumen, Grabausschmückungsgegenstände, Grabbeleuchtungsgegenstände, Franzischkerl, genußfertige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke;

2. auf dem Christkindmarkt: Christbaumschmuck, einfache Geschenkartikel (zum Beispiel Spielwaren, Uhren, Füllfedern etc.), Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Bekleidungsgegenstände, Textilwaren und Modeartikel einfacher Art, Bijouterie-, Parfümerie- und Galanteriewaren, Papier- und Schreibwaren, kleine, einfache Haus- und Küchengeräte, technische Neuheiten, Adventkränze und Naturblumen, genußfertige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke;

3. auf dem Fastenmarkt: Bijouteriewaren, einfache Haus- und Küchengeräte, Kunststoffwaren (Plastikwaren), einfache Spielwaren, einfache Textilwaren, Galanteriewaren, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, technische Neuheiten, genußfertige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke;

4. auf dem Firmungsmarkt: Devotionalien, Bijouteriewaren, Luftballons, einfache Papier- und Spielwaren, Backwerk und Zuckerwaren;

5. auf den Kirchweihmärkten: Devotionalien, einfache Spielwaren, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Galanteriewaren, Bijouteriewaren, einfache Haus- und Küchengeräte, Kunststoffwaren und technische Neuheiten, genußfertige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke;

6. auf dem Christbaummarkt: Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige;

7. auf dem Weihnachtsmarkt: Christbaumschmuck, einfache Geschenkartikel, Bijouterie- und Galanteriewaren;

8. auf dem Neujahrsmarkt: Neujahrsartikel.

§ 9

(1) Andere als gemäß §§ 7 und 8 zugelassene Gegenstände dürfen auf den angeführten Märkten (Marktteilen) nicht in Verkehr gesetzt werden.

(2) Auf allen Wiener Märkten ist insbesondere die Inverkehrsetzung von Vorhängen, Teppichen, Kriegsspielzeug, pyrotechnischen Artikeln, Horoskopfen, Planeten, Koriandoli und Papierschlängen untersagt.

(3) Auf den gemäß § 17 zugewiesenen Verkaufsplätzen dürfen nur die im Zuweisungsbescheid angeführten Waren in Verkehr gesetzt werden.

§ 10

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken, gleichgültig, ob entgeltlich oder unentgeltlich (Kostproben), bedürfen einer Bewilligung des Magistrates, die nur erteilt werden darf, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten.

Anmerkung: ¹⁾ Zu §§ 7—10: Die §§ 65 und 67 Gewerbeordnung zählen die Gegenstände des Marktverkehrs auf, wobei zwischen Hauptmärkten und Wochenmärkten unterschieden wird. „Der Unterschied zwischen Haupt- und Wochenmärkten besteht nicht in den Zeitperioden ihrer Abhaltung, sondern in der Gattung der zum Verkauf zugelassenen Gegenstände (Entscheidung des Ministeriums des

Innern vom 24. September 1896, Zl. 17.545^a, wonach „jeder Markt unter die eine oder die andere Gattung der im § 65 Gewerbeordnung erwähnten Märkte eingereiht werden kann (B.M. f. H. u. V., Erl. Z. 123.943-12/35)^a. Die Wiener Märkte stellen daher Hauptmärkte im Sinne der Gewerbeordnung dar.

Verkaufsmengen und Art des Verkaufes

§ 11

(1) Auf den für den Großverkauf bestimmten Märkten (Marktteilen) dürfen nur verkauft werden:

- a) Obst in Gewichtsmengen über 10 kg, Gemüse in Gewichtsmengen über 5 kg oder in diesen Gewichten entsprechenden Stückzahlen oder in der Originalverpackung;
- b) Fleisch, Fleischwaren und Innereien unverändert in ganzen Stücken;
- c) Blumen und Pflanzen in einer Anzahl von mindestens 10 Bund (10 Stück) oder im Gesamtwert von mindestens 50 Schilling.

(2) Auf allen anderen Märkten (Marktteilen) ist der Verkäufer verpflichtet, jede handelsübliche Menge zuzuwägen oder zuzumessen.

(3) Kartoffeln dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Marktparteien

§ 12¹)

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Marktordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes, die Märkte mit allen auf denselben zugelassenen Waren zu beziehen.

Anmerkung: ¹) Gemäß § 62 Abs. 1 Gewerbeordnung ist jedermann berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehr gestatteten Waren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkauf auf demselben zugelassen sind. Dieses jedermann zustehende Recht ist auf das vereinzelte gelegentliche Beziehen von Märkten beschränkt.

Zu einem regelmäßigen Beziehen von Märkten sind nur berechtigt:

- a) Marktfahrer (s. § 63 GewO),
- b) landwirtschaftliche Produzenten hinsichtlich ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- c) selbsthafte Gewerbetreibende (Erzeuger und Händler), die die Märkte mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren beziehen, ohne hieraus ein selbständiges Gewerbe zu machen (s. Ausführungen bei Heintl, Abschnitt Gewerbeordnung in „Das Österreichische Recht“, Wien, S. 141, und Erlasse des Handelsministeriums vom 7. Juli 1909, Z. 13.538, und des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Juni 1949, Zl. 171.693-VI-25/48).

Auf den täglich abgehaltenen Märkten entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten noch eine weitere Gruppe: die Marktparteien, denen Verkaufsplätze dauernd zugewiesen wurden und die darauf feste Verkaufsstellen errichtet haben. Sie bedürfen aber einer entsprechenden Gewerbeberechtigung.

Auf jedem einigermaßen frequentierten Markt ist die Nachfrage nach Verkaufsplätzen in der Regel größer als die zur Verfügung stehende Marktfläche. Da eine Vergebung der Verkaufsplätze allein nach der Reihenfolge des Eintreffens weder im Interesse des Marktes noch der Marktparteien selbst gelegen wäre, ist der zum Besuch der Märkte zugelassene Personenkreis zwangsläufig einzuschränken. „Das Gesetz normiert nicht, daß alle, die den Markt besuchen wollen, zum Markte zugelassen sind, sondern bestimmt nur, daß es einer besonderen Qualifikation für die Zulassung zum Markte im allgemeinen nicht bedarf, also auch andere als Gewerbetreibende zum Markte Zulaß finden können. Verfügungen, die eine gewisse Beschränkung des Marktbesuches normieren, müssen nicht schlechtweg ungesetzlich sein, weil die Zulassung einer unbeschränkten Zahl von Marktb Besuchern die Verfügbarkeit eines unbeschränkten Marktraumes zur Voraussetzung hätte (VwGH. vom 27. Oktober 1904, Budw. 2998 A)^a“.

§ 13

Zum Beziehen des Blumengroßmarktes sind berechtigt:

- a) landwirtschaftliche Produzenten, die sich mit gültigen Produzentenvormerkbüchern (§ 27) ausweisen;
- b) zum Großhandel mit den im § 7 Ziffer 3 angeführten Waren befugte Gewerbetreibende;
- c) gewerbliche Gärtner;
- d) Personen, die den Markt gelegentlich mit Reisig, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Zapfen und Schmuckbeeren beziehen („Waldgeher“).

§ 14

(1) Zum Beziehen der für Landparteien bestimmten Marktteile sind unbeschadet Abs. 2 berechtigt:

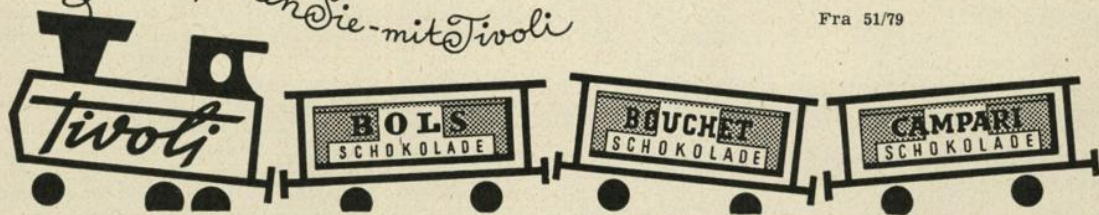
- a) landwirtschaftliche Produzenten, die ausschließlich ihre eigene Fehsung auf den Markt bringen und sich mit gültigen Produzentenvormerkbüchern (§ 27) ausweisen;
- b) Marktfahrer (§ 63 GewO), die ihre Waren durch Rechnung nachweisbar ausschließlich von Produzenten ab Landwirtschaft beziehungsweise Gärtnereibetrieb oder von einer Verkaufsstelle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bezogen haben und sich mit gültigen Marktfahrervormerkbüchern (§ 28) ausweisen;
- c) Personen, die die Märkte gelegentlich mit Wildgemüse, Waldbeeren, Feldblumen und ähnlichen Waren beziehen („Waldgeher“).

(2) Vom Beziehen der für Landparteien bestimmten Marktteile sind ausgeschlossen Personen,

- a) denen auf einem Wiener Markt ein Verkaufsplatz gemäß § 17 zugewiesen wurde, für die Zeit der Zuweisung;
- b) die in Wien einen, wenn auch eingeschränkten Lebensmittelhandel betreiben;
- c) deren im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, Lebensgefährten oder Familienmitglieder unter den Personenkreis der lit. a oder b fallen;
- d) deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder Familienmitgliedern auf demselben Markt ein Verkaufsplatz für Landparteien zugewiesen wurde.

Spät fahren Sie mit Tivoli

Fra 51/79



PREISLISTE KOSTENLOS

Just
PATENT



FABRIK • WIEN, 19, HEILIGENSTÄDTERSTR. 125
TELEPHON 36 12 70

FÜR JEDEN ZWECK

Fra 14/79



**SEIDENWAREN
GESELLSCHAFT M. B. H.**

Kleider-, Mantel- und Futterstoffe

WIEN VI, MARIAHILFER STR. 71

Tel. 56 15 57 Serie - Fernschr. 01/1680

Fra 6/79



„Schärddinger“

Oberösterreichischer
Molkereiverband
reg. Gen. m. b. H.

Milchhof

Wien XIV, Länzer Straße 225/31, Fernruf 92 26 71

Hauptniederlassung - Quargelfabrik - Geflügelzucht in Schärdding am Inn, OÖ.

Niederlassung mit Käseschmelzwerk: Linz, Sandgasse 14a; Niederlassung: Innsbruck, Amraser Straße 108a

Größte und älteste milchwirtschaftliche Erzeugervereinigung Österreichs

Fra 36/79



*Qualitätsgewebe

Konfektionierte Bettwäsche
Inlette in Pastellfarben
Freizeithemdenstoffe
Hemdenstoffe
Modische Kleiderstoffe
Elastische Gewebe

**POTTENDORFER
TEXTILWERKE AG.**

Wien IX, Tendlergasse 14 — Tel. 42 55 36

Fra 17/79

Wollen Sie das Bessere?

Dann

SENNA-DELIKATESS

die SPEZIALMARGARINE im praktischen, tischfertigen Frischhaltebecher

Fra 7/79

Zuweisung der Markteinrichtungen

§ 15¹⁾

(1) Die Verkaufsplätze auf den Märkten werden vom Magistrat zugewiesen.

(2) Die Zuweisung erfolgt in der Regel durch mündliche Anordnung des diensthabenden Marktaufichtsorgans nach der Reihenfolge des Eintreffens der Bewerber unter Berücksichtigung der Vormerkungen (§ 25).

(3) Auf Zuweisungen gemäß § 17 findet Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Vor einer Zuweisung ist die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung etwa erforderliche Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

(5) Der Verkauf von Waren im Umherziehen ist auf Märkten ausnahmslos untersagt.

Anmerkung: ¹⁾ Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 1961, Zl. B 23/61, anerkannt, daß § 70 Gewerbeordnung die gesetzliche Grundlage für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen der Gemeinde und den Benützern von Markteinrichtungen darstellt und die Gestattung der Benützung der Markteinrichtungen daher der Privatrechtssphäre entzogen ist.

§ 16

(1) Die Zuweisung gilt, unbeschadet § 17, für den jeweiligen Markttag.

(2) Wird ein Verkaufplatz vor Marktschluß geräumt, kann er neuerlich einem Bewerber zugewiesen werden.

§ 17¹⁾

(1) Soweit Grundsätze dieser Marktordnung nicht entgegenstehen, kann der Magistrat auf den im § 2 Abs. 1 angeführten Märkten mit Ausnahme der für Landparteien bestimmten Marktteile unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 18 und 19 Verkaufsplätze gegen Widerruf für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zuweisen.

(2) Der Magistrat kann ferner auf den im § 3 Abs. 1 angeführten Märkten Verkaufsplätze bis zur Dauer einer Marktveranstaltung zuweisen.

Anmerkung: ¹⁾ Wesen und Bedeutung der Märkte haben sich im Laufe der Jahrhunderte, insbesondere aber seit dem Wirksamkeitsbeginn der Gewerbeordnung, grundlegend geändert. Während früher die Versorgung der Stadtbevölkerung mit Lebensmitteln (Wochenmärkte, Viehmärkte usw.) und der Landbevölkerung mit gewerblichen Artikeln (Jahrmärkte, Kirchweihmärkte usw.) im Vordergrund standen, dominiert heute die Bedeutung der Märkte als Absatzmöglichkeit großer Mengen qualitativ guter und auch billiger Waren und somit als Preisregulator. Während früher die Märkte nach Marktschluß in der Regel geräumt und zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet wurden, bedingen die modernen Anforderungen an die Lebensmittelhygiene in zunehmendem Maße entsprechend eingerichtete stabile Verkaufsstellen. Die festen Stände verdrängen immer mehr die transportablen. Daraus ergibt sich aber, daß das ursprüngliche, vom Zufall gestaltete, fluktuierende Marktgeschehen insofern weitgehend erstarrte, als viele Verkaufsplätze nicht mehr täglich, sondern auf Dauer vergeben werden müssen. Eine Vielzahl gleichartiger ständiger Betriebe auf engem

Raum zu konzentrieren, war wohl nach dem mittelalterlichen Zunftsystem (*numerus clausus*) möglich, wäre aber in Anbetracht der heutigen weitgehenden Gewerbefreiheit vom erwerbswirtschaftlichen Standpunkt zweckwidrig, wenn nicht dem einzelnen Markthändler gleichzeitig die Gewähr geboten wird, trotz des Wettbewerbes durch gleichartige Betriebe einen existenzsichernden Schutz gegen eine maßlose Konkurrenz zu genießen. Dieser Schutz besteht darin, daß die im Zuge der allmählichen Selbstverdingung der Marktparteien herausgebildeten Geschäftstypen vom Marktamt in steter Anpassung an die Käufergewohnheiten bei der Vergabe von festen Ständen aufrecht erhalten werden. Die Marktbehörde trägt mit dieser Praxis einer Entwicklung Rechnung, die aus dem System der transportablen Verkaufsstände allmählich die Spezialgeschäfte auf den Märkten, wie Obst- und Gemüsehändler, Fischhändler, Sauerkräutler usw., entstehen ließ, eine Entwicklung, die insofern zwangsläufig vor sich ging, als trotz gesetzlicher Erlaubnis kein Markthändler jemals praktisch in der Lage war, den Markt mit allen zugelassenen Gegenständen zu beziehen.

Zu den Spezialgeschäften kam schließlich noch der allgemeine Lebensmittelhandel, der sich jedoch vornehmlich mit den Nahrungs- und Genußmitteln begnügen muß, die kein Spezialgeschäft führt und vor allem zur Ergänzung der Einkaufsmöglichkeiten bestimmt ist.

Ein Abgehen vom System der Spezialisierung bei dauernd vergebenen festen Ständen würde zu einer hemmungslosen Kokurrenzierung führen, die schließlich mit dem Sieg der kapitalstärksten Markthändler enden müßte. Damit fielen aber alle billige Einkaufsmöglichkeit weg; denn nur Spezialgeschäfte sind in der Lage, durch Massenumsatz den Preis niedrig zu halten.

Die Beschränkung des Kleinhandels auf bestimmte Warengruppen gilt nur für Zuweisungen von Verkaufsplätzen auf Zeit. Wer die Befugnis, alle auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren zu verkaufen, in Anspruch nehmen will, kann — nach Maßgabe des vorhandenen Platzes — die Märkte mit allen zugelassenen Waren für den jeweiligen Markttag beziehen.

§ 18

(1) Auf den für den Kleinverkauf bestimmten Märkten und Marktteilen ist eine Zuweisung gemäß § 17 Abs. 1 nur zulässig, wenn der Bewerber ausdrücklich erklärt, sich auf den Handel mit einer der im Abs. 2 angeführten Warengruppen spezialisieren zu wollen, und die Marktverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse die Zuweisung gestatten und der Verkauf von der betreffenden Warengruppe zugehörigen Waren erfordern.

(2) Die Warengruppen sind:

- a) Obst, Gemüse, Agrumen und Südfrüchte;
- b) Fische, Krusten- und Schalentiere, Fischmarinaden, Aspikfische, Mayonnaisen, Fischkonserven, Essiggemüse, Senf, Kapern, Speiseöl und Essig;
- c) Wild, geschlachtete Kaninchen, geschlachtetes Geflügel und Eier;
- d) Brot, Gebäck, Backwaren, Brösel, Teigwaren, Hefe und Mahlprodukte;

- e) Obst- und Gemüsekonserven, Schnittkraut, Kren, Essig, Senf, Kapern, Obst- und Gemüsesäfte (in handelsüblich verschlossenen Gefäßen) und Mayonnaisen;
- f) Milch, Molkereiprodukte, Milchlischgetränke, paketierte Speiseeis, paketierte Speisefette, Öl in verschlossenen Gefäßen, Eier, Trockenei, Marmelade in verkaufsfertigen Verpackungen, Honig, Reis, Mehl, Grieß, Brösel, Brot, Backwaren, Kindernährmittel, Backhilfsmittel, Puddingpulver, Teigwaren, Zucker, Schokolade, Schokoladewaren, Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee und Kakao paketierte, Suppenwürzen, Rosinen und alkoholfreie Erfrischungsgetränke;
- g) Fleisch und Fleischwaren im Rahmen des Fleischer- oder Pferdefleischerhandwerkes;
- h) Lebensmittel mit Ausnahme von Obst, Gemüse, Sauerkraut, sauren Rüben, frischen Fischen, Wild, Kaninchen, Geflügel und Milch, jedoch einschließlich Flaschenmilch;
- i) Naturblumen und Erzeugnisse des Naturblumenbindergewerbes im Rahmen des Naturblumenbinder- und -händlergewerbes sowie Artikel für Blumenzucht und Blumenpflege;
- j) kalte und warme Wurstwaren, gekochtes Selchfleisch, Brot und Gebäck; als Beigabe Senf, Kren, eingelegte Salzgurken, Essiggemüse; alkoholfreie Erfrischungsgetränke;

- k) Arbeitskleider, Bijouteriewaren, Christbaumschmuck, Dürkräuter, Futtermittel für Kleintiere, Galanteriewaren, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Gas- und Elektrogeräten, Hauskleider, Hausschuhe, Kerzen, Artikel zur einfachen Körperpflege (ausgenommen Badesalz), Neujahrsartikel, Festtagsartikel, Kurzwaren, Papierwaren, Schreibwaren und Schreibutensilien, Spielwaren, Strick- und Wirkwaren, Textilreste bis zu 1 m Länge, Mittel zur Ungezieferverteilung, soweit deren Verkauf an keine Konzession gebunden ist, Wäsche, Wasch- und Putzmittel und Wolle.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Zuweisung von Verkaufsplätzen in der Fleischmarkthalle keine Anwendung.

§ 19

Wenn es die örtlichen Marktbedürfnisse gestatten, kann der Magistrat anlässlich der Zuweisung eines Verkaufsplatzes gemäß § 17 auf Antrag des Bewerbers die Beschränkung auf den Verkauf bestimmter Marktgegenstände (weitergehende Spezialisierung innerhalb der im § 18 Abs. 2 angeführten Warengruppen) bewilligen.

§ 20¹⁾

Zuweisungen gemäß § 17 erlöschen

- a) mit dem Einlangen der Verzichtserklärung des Berechtigten beim Magistrat;
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen;
- c) durch Widerruf (§ 21);
- d) nach dem Tode des Berechtigten mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung;
- e) wenn über das Vermögen des Berechtigten das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder

ein dahingehender Antrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;

- f) wenn der Berechtigte länger als 3 Monate mit der Bezahlung der Marktentgelte im Rückstand ist;
- g) wenn die Gewerbeberechtigung erlischt.

Anmerkung: ¹⁾ Die Zuweisungen erlöschen in den aufgezählten Fällen ex lege. Sofern es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Parteieninteresse erforderlich ist, wird das Erlöschen bescheidmäßig festzustellen sein.

§ 21

Zuweisungen gemäß § 17 können jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden.

§ 22

Auf die Zuweisung von Verkaufsplätzen, die mit Gegenständen (festen Marktständen, Riemennägeln usw.) ausgestattet sind, deren Eigentümer die Stadt Wien ist, und von anderen Markteinrichtungen finden die §§ 15—21 sinngemäß Anwendung.

§ 23

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 zugewiesene Verkaufsplätze sind binnen 1 Woche nach Erlöschen der Zuweisung gereinigt und von allen nicht der Stadt Wien gehörigen Gegenständen geräumt der Marktverwaltung zu übergeben.

(2) Der Magistrat kann von der Entfernung eines Bauwerkes (§ 24) absehen, wenn der gemäß Abs. 1 Verpflichtete den Übergang des Eigentums auf den künftig Berechtigten nachgewiesen hat. Eine Ablöse darf den Sachwert des Bauwerkes und des Inventars nicht überschreiten.

Errichtung von Bauwerken auf Verkaufsplätzen

§ 24

(1) Sofern es die Marktverhältnisse gestatten, kann der Magistrat Marktparteien, denen Verkaufsplätze gemäß § 17 zugewiesen wurden, die Errichtung von festen Bauwerken (Markthütten, gemauerten Marktständen, Kiosken usw.) auf den Verkaufsplätzen unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen bewilligen.

(2) Änderungen der Bauwerke sowie Installationsarbeiten sind gleichfalls bewilligungspflichtig.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 begründen keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Wien und verlieren mit dem Erlöschen der Zuweisung des Verkaufsplatzes (§ 20) ihre Gültigkeit.

Vormerkungen

§ 25

(1) Der Magistrat kann Bewerber für die Zuweisung von Verkaufsplätzen bis zu einem Jahr vormerken. Ein Anspruch auf die Vormerkung für einen bestimmten Marktplatz oder Markttag sowie im Falle der Vormerkung auf die Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.

(2) Liegen bei einer Person die Voraussetzungen zur Zulassung als Marktpartei (§§ 12—14) in mehrfacher Hinsicht vor (zum Beispiel bei Produzenten, die auch den Marktfahrgewerbeschein besitzen), darf dennoch nur eine Vormerkung vorgenommen werden.

(3) Die Vormerkung für den Markttag erlischt, wenn der Vorgemerkte nicht spätestens zu Marktbeginn, auf dem Naschmarkt 1 Stunde vor Marktbeginn, das Marktaufichtsorgan um Zuweisung eines Verkaufsplatzes ersucht hat.

(4) Verkaufsplätze sind an vorgemerkte Marktparteien bevorzugt zuzuweisen.

(5) Ab dem im Abs. 3 angeführten Zeitpunkt sind restliche Verkaufsplätze auch an nicht vorgemerkte Marktparteien zuzuweisen.

(6) Auf Zuweisungen gemäß § 17 finden die Absätze 1—5 keine Anwendung.

§ 26

Die Vormerkungen von landwirtschaftlichen Produzenten haben in gültigen Produzentenvormerkbüchern (§ 27), die Vormerkungen von Marktfahrern in gültigen Marktfahrervormerkbüchern (§§ 28 und 29), die beim Magistrat gegen Ersatz der Selbstkosten erhältlich sind, zu erfolgen.

§ 27

Ein Produzentenvormerkbuch ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Produzenten, die Lage, Art und Größe seines landwirtschaftlichen Betriebes sowie seiner Anbaufläche, letztere unterteilt nach der Art der Erzeugnisse, von der Wiener Landwirtschaftskammer (Bezirksbauernkammer) und dem Magistrat (Gemeindeamt) bestätigt sind und die Bestätigungen nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

§ 28

Ein Vormerkbuch für das Beziehen von für Landparteien bestimmten Marktteilen durch einen Marktfahrer ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Marktfahrers vom Magistrat bestätigt sind und der Marktfahrgewerbeschein gleichzeitig vorgewiesen wird.

§ 29

Für die Vormerkbücher für Marktfahrer auf anderen als für Landparteien bestimmten Marktteilen gelten die Bestimmungen des § 28 sinngemäß.

Ausübung der Markttätigkeit

§ 30¹⁾

(1) Die Marktparteien haben ihre Tätigkeit auf den zugewiesenen Verkaufsplätzen grundsätzlich persönlich auszuüben.

(2) Marktparteien, denen Verkaufsplätze gemäß § 17 zugewiesen wurden, und Marktfahrer haben den Betrieb dauernd und persönlich oder durch gewerbehördlich gemäß §§ 3 oder 55 GewO bestellte Stellvertreter (Geschäftsführer) zu führen. Die Überlassung des Verkaufsplatzes an Dritte oder die Mitbenützung durch Dritte ist ausnahmslos untersagt.

(3) Jede Unterbrechung des Betriebes, die voraussichtlich länger als 2 Wochen dauern wird, ist unverzüglich unter Angabe des Grundes dem Magistrat mitzuteilen.

(4) Abs. 2 und 3 finden auf die Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Witwe (Deszendenten) oder der Verlassenschaft bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung (§ 20 lit. d) sinngemäß Anwendung.

(5) Landwirtschaftlichen Produzenten kann der Magistrat in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

auf bestimmte Zeit die Ausübung der Markttätigkeit durch einen Stellvertreter bewilligen. § 27 findet sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Grundsätzlich haben die Marktparteien ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Stellvertreter und Geschäftsführer (nicht aber Pächter) im Sinne der §§ 3 und 55 Gewerbeordnung werden bei Verkaufsplatzzuweisungen auf längere Zeit in Ausnahmefällen gestattet.

Hilfspersonal

§ 31¹⁾

(1) Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, dürfen sich die Marktparteien bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen ihrer auf demselben Verkaufsplatz mittätigen Familienangehörigen, des Eigenpersonals (§ 32) oder der behördlich zugelassenen Markthelfer (§ 33) bedienen.

(2) In der Fleischmarkthalle (§ 2 Abs. 1 Z. 7) darf auch das Eigenpersonal (§ 32) zu anderen als kaufmännischen Dienstleistungen nur mit behördlicher Bewilligung verwendet werden. Die für Markthelfer geltenden Bestimmungen dieser Marktordnung finden sinngemäß Anwendung.

(3) Auf den für den Verkauf im großen bestimmten Teilen des Naschmarktes (§ 2 Abs. 1 Z. 11) dürfen zum Abladen von Marktgegenständen und zum Transport von Marktgegenständen mit Handwagen oder Transportkarren, deren Ladeflächen geeignet sind, mehr als 2 Gemüseketten mit einer Bodenfläche von je 40 cm × 60 cm in einer Lage aufzunehmen, nur behördlich zugelassene Markthelfer verwendet werden.

Anmerkung: ¹⁾ Auf den Märkten sind auch Arbeiten zu verrichten (z. B. das Ab- und Aufladen, der Transport sowie das Aufstapeln von Marktwaren), die die Verwendung körperlich geeigneter, fachkundiger Personen verlangen, damit das rasche Entladen der Fahrzeuge und das reibungslose Zubringen der Marktware zu den Verkaufsstellen auch bei räumlich beengten Verhältnissen und bei fast gleichzeitiger Anlieferung der Marktware gewährleistet ist. Die einzelne Marktpartei wird solche Fachkräfte selten dauernd in ihre Dienste nehmen können, zumal sich deren Tätigkeit naturgemäß innerhalb kurzer Zeit abspielen muß und sie für den Rest des Tages so gut wie unbeschäftigt wären. Die Verwendung von Gelegenheitsarbeitern wäre aber unkontrollierbar und im Hinblick auf die beim Hantieren mit Marktwaren besonders günstige Gelegenheit zu Diebstählen und Sachbeschädigungen sehr bedenklich.

Die Marktordnung bestimmt daher, daß neben mittätigen Familienangehörigen und Eigenpersonal (d. s. Personen, die zu den Marktparteien in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehen und daher leicht überwacht werden können) auf Märkten nur marktbehördlich zugelassene Markthelfer verwendet werden dürfen. Die Tätigkeit der Markthelfer qualifiziert sich als Tagelöhnerarbeit und ist somit nach Art. V lit. d des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

Die Beschränkung des Abs. 3 ist durch die räumlich äußerst beengten Verhältnisse des Naschmarktes begründet. Der Fahrzeugverkehr muß daher auf das unvermeidliche Ausmaß beschränkt werden.

§ 32

(1) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Bediensteten einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehen.

(2) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 sind auf Verlangen den Marktaufichtsorganen nachzuweisen.

§ 33

(1) Die Ausübung der Markthelfertätigkeit ist an eine Bewilligung des Magistrates gebunden. Sie kann nach Maßgabe des Bedarfes mit dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

(2) Die Bewilligung darf nur an solche Bewerber männlichen Geschlechtes erteilt werden, bei denen folgende Voraussetzungen zutreffen:

- a) ein Mindestalter von 18 Jahren;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) der ordentliche Wohnsitz in Wien oder in der näheren Umgebung von Wien;
- d) die nötige Vertrauenswürdigkeit;
- e) die für die Betätigung als Markthelfer erforderliche körperliche Eignung und Gesundheit.

(3) Vor der Bewilligung darf eine Tätigkeit als Markthelfer nicht aufgenommen werden.

§ 34

(1) Die Bewilligung (§ 33) erlischt

- a) mit dem Einlangen der Verzichtserklärung des Berechtigten beim Magistrat;
- b) durch Vollendung des 65. Lebensjahres;
- c) durch den Tod des Berechtigten;
- d) durch Widerruf.

(2) Der Widerruf ist jedenfalls auszusprechen, wenn eine der im § 33 Abs. 2 lit. b bis e angeführten Voraussetzungen wegfällt.

§ 35

(1) Die Bewerber um die Bewilligung zur Ausübung der Markthelfertätigkeit haben ein schriftliches Ansuchen einzubringen, dem zwei gleichartige, das Aussehen des Bewerbers genau wiedergebende, nicht aufgezogene Lichtbilder im Paßformat beizulegen sind.

(2) Im Falle der Erteilung der Bewilligung wird ein mit einer Nummer und einem Lichtbild versehener Markthelferausweis ausgefertigt und ein mit der Nummer des Ausweises übereinstimmendes Abzeichen ausgefolgt. Das zweite Lichtbild verbleibt beim Magistrat. Das Abzeichen besteht

- a) in der Fleischmarkthalle aus einem runden Messingschild von 9 cm Durchmesser mit der Aufschrift „Fleischmarkthalle Nr. ...“;
- b) auf allen anderen Märkten aus einer 8 cm hohen, schwarz-grauen Kappe mit roter Besatzschnur, an der ein 17 cm×3,5 cm großes Messingschild mit der Aufschrift „Markthelfer Nr. ...“ zu befestigen ist.

(3) Für den Markthelferausweis und das Abzeichen sind die Anschaffungskosten zu bezahlen.

(4) Der Markthelferausweis und das Abzeichen sind bei Erlöschen der Bewilligung dem Magistrat unverzüglich zurückzustellen. Wird das Abzeichen in gebrauchsfähigem Zustand rückgestellt, werden die Anschaffungskosten rückerstattet.

(5) Bei Verlust des Markthelferausweises oder des Abzeichens ist hierüber sofort dem Magistrat die Anzeige zu erstatten. Für die Ausgabe eines neuen Markthelferausweises oder eines neuen Abzeichens gilt Absatz 3.

§ 36

(1) Die Markthelfer sind verpflichtet, auf Verlangen einer Marktpartei Marktwaren auf oder von Fahrzeugen aller Art auf- oder abzuladen, Marktwaren zum Verkaufsplatz oder in die Verkaufsstände zu bringen sowie Marktwaren aufzustapeln.

(2) Jeder Markthelfer hat während des Aufenthaltes auf den Märkten reine Kleidung und das Abzeichen zu tragen. Der Markthelferausweis ist stets rasch erreichbar bereitzuhalten und auf Verlangen den Marktaufichtsorganen vorzuweisen.

(3) Die Arbeitskleidung der Markthelfer in der Fleischmarkthalle hat aus einem lichten, oben bis zum Halse geschlossen, unten bis zu den Knien reichenden, mit Ärmeln versehenen Zwilchkittel und aus einer den Kopf einschließenden, über den Kittel fallenden Kopfhülle aus gleichem Stoff zu bestehen.

§ 37

(1) Die Markthelfer dürfen während ihrer Tätigkeit auf den Märkten nicht betrunken sein. Sie haben sich eines entgegenkommenden, ruhigen Benehmens gegen jedermann zu befleißigen und den Anordnungen der Marktaufichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Den Markthelfern ist untersagt, auf dem Markt, auf dem sie tätig sind, auf eigene Rechnung Handel zu treiben, sich in einen angefangenen Handel einzumengen, einen Handel herbeizuführen, sich den Marktparteien aufzudrängen oder auf die Preisbildung Einfluß zu nehmen.

(3) Jeder Markthelfer hat einen Wechsel seiner Wohnung dem Magistrat binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 38

Für die Arbeitsleistungen der Markthelfer darf höchstens das zwischen den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen oder den auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Marktparteien einerseits und der Markthelfer andererseits vereinbarte und vom Magistrat genehmigte Entgelt gefordert und geleistet werden.

Marktpolizeiliche Bestimmungen

§ 39

(1) Alle Marktparteien und die auf dem Markte beschäftigten Personen haben untereinander und gegenüber den Marktbesuchern ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen.

(2) Die Marktparteien haben den Anordnungen der Marktaufichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

§ 40

(1) Vor festen Verkaufsständen aufgelegte Holzroste oder Treppen sind sofort nach Ende der Marktzeit zu entfernen oder aufgeklappt so zu sichern, daß eine Reinigung der Marktfläche auch vor und unterhalb der Stände möglich ist und die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird.

(2) Die Lagerung (Stapelung) von Waren, Geräten und Behältnissen darf eine Höhe von 3 m nicht über-

schreiten und die Sicherheit von Personen nicht gefährden.

(3) Jede Verstellung der nicht als Verkaufsplätze zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Gegenständen jeder Art ist verboten.

(4) Die Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle sind unverzüglich in die hierfür bestimmten Behältnisse zu verbringen.

§ 41

(1) Das Halten von Tieren auf Märkten ist untersagt.

(2) Das Mitnehmen von Hunden in Markthallen ist untersagt. Auf allen anderen Märkten sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 42

(1) Das Ausmaß des zugewiesenen Verkaufsplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die Marktverhältnisse gestatten, kann der Magistrat jedoch das Ausräumen von Marktgegenständen vor festen Verkaufsstellen und die vorübergehende Lagerung (Stapelung) von Waren, Geräten und Behältnissen bewilligen.

(2) Zum Verkauf ausgeräumte Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Boden aufgestellt werden.

(3) Bei transportablen Ständen ist das Anbringen von Wänden an den Seiten und an den Rückseiten verboten. Plachen dürfen nur als Sonnenschutz und bei Schlechtwetter angebracht werden.

(4) Jede Marktpartei, auf die §§ 48 und 49 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, hat ihren Verkaufsplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher, sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.

§ 43

Außerhalb der Marktzeiten dürfen Markthallen nur von den darin beschäftigten Personen betreten werden.

§ 44

Für die Fleischmarkthalle (§ 2 Abs. 1 Ziffer 7) gelten überdies folgende Gebote:

1. Tiere im Fell sind stets von anderer Ware getrennt zu transportieren und zu lagern.

2. Überbeschaupflichtige Waren sind nach den Weisungen des Amtstierarztes zur Überbeschau bereitzuhalten.

3. Die zur Überbeschau notwendigen Hilfsarbeiten sind von den Marktparteien unentgeltlich zu leisten.

4. Waren, die zur bakteriologischen Untersuchung bestimmt sind, sind unverzüglich und direkt in den Untersuchungsraum zu bringen.

5. Waren, die aus einem Wiener Schlachthaus stammen (Wiener Ware), ausgenommen Stückware, dürfen erst nach der Abwaage auf einer amtlichen Waage zum Verkaufsplatz gebracht werden.

6. Für Waren, die aus einer Schlachtung außerhalb Wiens stammen (Landware), sind die Beschauscheine beim Einbringen bei der Torkontrolle abzugeben. Landware darf erst nach durchgeführter Überbeschau verkauft werden.

7. Beim Verkauf dürfen Waren bis zu einem Gewicht von 5 kg auf eigenen Waagen, über 5 kg nur auf amtlichen Waagen gewogen werden. Gegen amtliche

Abwaagen sind Reklamationen nur in Anwesenheit des Käufers und des Verkäufers zulässig.

8. Der Käufer hat die gekauften Waren ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber am Tage des Kaufes bis 30 Minuten nach dem Ende der Verkaufszeit aus der Markthalle zu entfernen.

§ 45

Jede Marktpartei ist verpflichtet, die für den Marktbericht notwendigen und richtigen Auskünfte über Mengen, Ein- und Verkaufspreise und Herkunftsländer der von ihr feilgehaltenen Waren den Marktaufsichtsorganen zu erteilen.

Marktentgelte (Kostenbeiträge)¹⁾

§ 46²⁾

(1) Für die Benützung der Marktflächen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes), Marktstände und anderen Markteinrichtungen sind an die Stadt Wien die aus dem angeschlossenen Tarif (Anhang) ersichtlichen Entgelte zu entrichten.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem eine Marktfläche oder eine sonstige Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

(3) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktentgelte erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

Anmerkung: ¹⁾ Zu §§ 46—49: Für die Benützung der Markteinrichtungen dürfen die Gemeinden gemäß § 69 Gewerbeordnung von den Marktbesuchern nur Entgelte verlangen, die eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden. Der Tarif für die Benützung der Markteinrichtungen ist gemäß § 70 Gewerbeordnung in der Marktordnung festzusetzen.

Es war lange Zeit ungeklärt, ob dieser Bestimmung der Gewerbeordnung durch die Vorschrift des § 10 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1948, wonach die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, von der Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigungen durch die Landesgesetzgebung ausgeschrieben werden können, etwa derogiert worden sei. Inzwischen hat aber der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17. März 1961, B 306/58, und gleichlautend der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1961, Zahl 195/57, entschieden: „Die Regelungen der Finanzausgleichsgesetze seit 1948 haben nur Abgaben (im besonderen Fall: Gebühren) zum Gegenstand und beziehen sich demnach nicht auf privatrechtliche Ansprüche von Gemeinden, die zur Klarstellung dieser Qualität als „Entgelt“ bezeichnet werden. Die Finanzausgleichsgesetze enthalten nichts, was darauf schließen lassen könnte, daß der privatrechtliche Charakter dieser Entgelte verändert werden sollte“. Die Marktentgelte sind somit nicht von der Gemeindevertretung im selbständigen Wirkungsbereich, sondern — wie dies § 70 Gewerbeordnung vorschreibt — in der Marktordnung vom zuständigen Gemeindeorgan im staatlichen Wirkungsbereich mit Genehmigung des Landeshauptmannes festzusetzen. Streitfälle hinsichtlich der Markt-

gelte sind aber nicht wie Streitfälle hinsichtlich der übrigen Teile der Marktordnung von der Gewerbebehörde zu behandeln, sondern als Folge des Charakters der Entgelte als privatrechtliche Ansprüche bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen materiellrechtlichen und Verfahrensbestimmungen sind nicht als Abgabenvorschriften — solche könnten nur durch den Landesgesetzgeber getroffen werden — zu qualifizieren, sondern dienen der leichteren Handhabung und Auslegung der Marktordnung.

²⁾ Die im § 58 aufgezählten Magistratskundmachungen gelten bis auf weiteres als Anhang gemäß § 46.

§ 47

(1) Die Marktentgelte werden, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, mit der Zuweisung oder Ermöglichung der Benützung der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig und sind auf Anforderung der Marktaufsichtsorgane sofort zu entrichten.

(2) Werden Markteinrichtungen voraussichtlich für länger als 1 Monat benützt, werden die Entgelte für 1 Monat im voraus fällig und sind bis 3. des Monats zu entrichten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nur für Marktentgelte, die der Höhe nach im voraus bestimmt werden können. Alle anderen Marktentgelte werden mit der Mitteilung ihrer Art und Höhe an den Zahlungspflichtigen fällig und sind sofort zu entrichten.

§ 48

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme der Markteinrichtungen sind Marktentgelte nicht rückzuerstatten.

§ 49

Für die unbefugte Benützung einer Markteinrichtung wird, unbeschadet einer etwaigen Bestrafung, im Zeitpunkt der Beanstandung ein Sonderentgelt in der Höhe des zehnfachen Betrages des einschlägigen Entgeltes fällig, das sofort zu entrichten ist.

Regelung des Fahrzeugverkehrs auf den Märkten¹⁾

§ 50

(1) Auf den im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 15, 17, 22, 23, 25 bis 29 und 31 beschriebenen Marktgebieten ist das Fahren mit Fahrzeugen aller Art verboten. Auf allen anderen Marktgebieten ist während der Marktzeiten (§ 4), der für das Beziehen und Räumen der Verkaufsplätze (§ 6) bestimmten sowie der für die Reinigung der Marktflächen notwendigen Zeit (1 Stunde) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Parken verboten.

(2) Vom Verbot des Fahrens (Abs. 1) sind ausgenommen:

- Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 26 der Straßenverkehrsordnung 1960;
- Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die Marktgegenstände (§§ 7 und 8) zuführen, sowie Handwagen und Transportkarren, soweit sie Marktgegenstände befördern;
- Fahrzeuge, die der Marktreinigung dienen;
- die Zufahrt zu Brückenwaagen.

(3) Außerdem ist die Zufahrt zu Unternehmungen, die ausschließlich über Marktgebiet zugänglich sind, von den Marktaufsichtsorganen zu gestatten, wenn ein begründetes wirtschaftliches Interesse vorliegt. Sie darf jedoch nur in Zeiten schwachen Marktbesuches und nur für Ladetätigkeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß nach den Weisungen der Marktaufsichtsorgane erfolgen.

(4) Wenn es die Marktbedürfnisse erfordern, kann der Magistrat Marktflächen für das Parken von Marktfahrzeugen (Abs. 2 lit. b) bestimmen.

(5) Unter den gleichen Voraussetzungen kann er auch Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen oder sonstige Hinweise hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktgebieten erlassen. Sie sind von Fahrzeugenkern genau zu befolgen.

Anmerkung: ¹⁾ Zu §§ 50—52: Auf nach außen hin abgeschlossenen Marktgebieten fällt die Regelung des Fahrzeugverkehrs unbestritten in die Kompetenz der Marktbehörde.

In vielen Fällen überschneiden sich aber der Marktverkehr und der sonstige Fahrzeugverkehr. Soll von einem Marktgebiet der Verkehrsstrom abgelenkt werden, bietet § 43 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, den Behörden der Straßenaufsicht die Handhabe, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder der Ordnung des ruhenden Verkehrs Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder sonstige Hinweise im Hinblick auf die Widmung des an der Straße gelegenen Marktgebietes zu erlassen.

In einigen Fällen wird aber der Markt auf der Straße abgehalten. Es liegt in diesem Falle eine behördliche Widmung als Markt vor; dieselbe Fläche ist aber — wenn auch zu anderen Zeiten — für den Fahrzeugverkehr bestimmt und somit im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Straße.

Die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen zur Ermöglichung der Abhaltung des Marktes auf Grund der Straßenverkehrsordnung 1960 wäre kaum zulässig, weil § 43 Abs. 1 leg. cit. wohl Verbote und Beschränkungen zuläßt, aber nur wenn und insoweit es unter anderem die Widmung der Straße erfordert. Eine Widmung einer für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten Landfläche (= Straße) für Marktzwecke muß aber dem Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 widersprechen, zumal die Bestimmungen der §§ 82 und 83 lit. d leg. cit. jede Bewilligung der Benützung einer Straße zu gewerblichen Tätigkeiten *expressis verbis* verbieten.

Da eine gleichzeitige Verwendung für beide Zwecke (Markt und Straße) ohnehin ausgeschlossen ist, wird auch die Widmung als Markt und die Widmung als Straße zeitlich unabhängig voneinander angenommen, zumal weder die Gewerbeordnung noch die Straßenverkehrsordnung 1960 eine zeitweilige Widmung für andere Zwecke verbieten. Es erfolgt somit die Regelung des Verkehrs auf Marktgebiet während der Marktzeit (einschließlich der für die Aufstellung der Stände und Einräumung der Ware und der für die Reinigung der Marktflächen notwendigen Zeit) in der Marktordnung, die Regelung des Straßenverkehrs hingegen in der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die Behörden der Straßenaufsicht.

Zur Vereinheitlichung wurden die materiellen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen rezipiert. Über-

treten der Verkehrsvorschriften werden somit, soweit sie während der Widmung der Fläche als Marktgebiet begangen wurden, von der Gewerbebehörde, ansonsten von der Bundespolizeibehörde geahndet.

§ 51

Die Maßnahmen gemäß § 50 Abs. 1, 4 und 5 sind durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) festzuhalten.

§ 52

Während der im § 50 Abs. 1 angeführten Zeiten finden auf die Marktgebiete die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, soweit sie für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelten, und die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Administrative Maßnahmen und Strafbestimmungen

§ 53

(1) Wer die Ordnung auf dem Markte stört, Unfug treibt oder den Anordnungen eines Marktaufsichtsorgans nicht Folge leistet, kann von diesem vom Markte gewiesen, in schweren Fällen vom Magistrat bis zu vier Wochen vom Marktbesuch ausgeschlossen werden.

(2) Während der Zeit des Ausschlusses ist der Aufenthalt auf dem Markte während der Marktzeiten untersagt.

§ 54

Wer

- a) auf Märkten entgegen den Bestimmungen der §§ 4—6 seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft, zugewiesene Verkaufsplätze bezieht oder nicht verläßt;
- b) entgegen den Bestimmungen der §§ 7—9 andere als auf dem betreffenden Markt oder Marktteil zugelassene Waren in Verkehr setzt oder auf einem gemäß § 17 zugewiesenen Verkaufsplatz andere Waren in Verkehr setzt, als im Zuweisungsbescheid angeführt sind;
- c) auf Märkten entgegen den Bestimmungen des § 10 Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt;
- d) die im § 11 für den Großverkauf bestimmten Mindestmengen unterschreitet oder Kartoffeln anders als nach Gewicht verkauft;
- e) auf den für den Kleinverkauf bestimmten Märkten oder Marktteilen sich weigert, jede handelsübliche Warenmenge zuzuwägen oder zuzumessen;
- f) auf einem Markt einen Verkaufsplatz ohne Zuweisung bezieht oder benützt oder — die Fälle des lit. i ausgenommen — eine sonstige Marktfläche oder Markteinrichtung zu anderen Zwecken als zu denen, die jedem Marktbesucher zustehen, ohne Bewilligung benützt;
- g) ohne Bewilligung der Marktbehörde Bauwerke auf Märkten errichtet oder ändert oder Installationsarbeiten vornimmt;
- h) entgegen den Bestimmungen der §§ 31—38 Hilfspersonal verwendet, als Markthelfer tätig wird,

seine Pflichten als Markthelfer verletzt oder ein höheres als das genehmigte Entgelt fordert oder leistet;

- i) entgegen den Bestimmungen der §§ 31 Abs. 3 und 50—52 auf Marktgebieten fährt oder parkt, die Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen oder die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, soweit sie für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelten, oder die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet;
- j) als Marktpartei oder als Marktbesucher den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht unverzüglich Folge leistet;
- k) als Marktpartei oder Marktbesucher in anderer als in den lit. a bis j bezeichneter Weise die Gebote oder Verbote der §§ 30, 39—45 und 53 Abs. 2 nicht beachtet;

ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Wirksamkeitsbeginn, Übergangs- und Schlußbestimmungen, Anhang

§ 55

(1) Diese Kundmachung tritt mit 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten, sofern sich aus § 58 nichts anderes ergibt, alle früheren die Marktordnung betreffenden Magistratskundmachungen außer Kraft.

Insbesondere treten folgende Kundmachungen, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft:

1. Kundmachung vom 12. März 1892, Z. 14.101, in der Fassung vom 5. März 1928, M.Abt. 42 — 2802/27, betreffend die Allgemeine Marktordnung für die Stadt Wien.

2. Kundmachung vom 5. Dezember 1959, M.Abt. 58 — 1225/58, über die Dauer des Marktverkehrs für den Kleinhandel auf den offenen Märkten und in den Markthallen der Stadt Wien an Werktagen.

3. Kundmachung vom 5. Oktober 1911, Z. X a — 3229, betreffend die Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiet.

4. Kundmachung vom 12. März 1907, M.Abt. IX — 4446/06, betreffend den Marktverkehr mit Beißerfleisch und Freßkälbern.

5. Kundmachung vom 29. Mai 1927, M.Abt. 42 — 671/27, betreffend den Leinenzwang für Hunde auf offenen Märkten.

6. Kundmachung vom 21. März 1901, Z. 23.264 (StRB vom 26. Oktober 1900, Z. 11.663, und vom 7. März 1901, Z. 1931), betreffend Bestimmungen für die Benützung der Verkaufsstände in den Bogenöffnungen 4 und 5 der Wiener Verbindungsbahn auf dem Radetzkyplatz im 3. Wiener Gemeindebezirk.

7. Kundmachung vom 12. November 1952, M.Abt. 58 — 2407/52, in der Fassung vom 12. Dezember 1955, M.Abt. 58 — 1073/54, betreffend die Schaffung von Landparteienplätzen auf den Wiener Lebensmittelmärkten und die Regelung des Beziehens dieser Plätze (Landparteienkundmachung).

GETZNER & COMP.



Verkaufsniederlassung der Firma

Getzner, Mutter & Cie. Textilwerke Bludenz

Erzeugungsprogramm: Bettdamaste weiß und bunt, Leintücher, modische Baumwollkleiderstoffe, Herrenhemdenstoffe, Berufsbekleidung,

Wien I, Eßlinggasse 4, Ruf 63 7122, 63 45 28, 63 45 29

Fra 21/79

BUCH- UND
OFFSETDRUCKEREI

Privatdrucksorten
Werbedrucke
Prospekte, Kataloge
Mehrfarbedrucke
Plakate, Etiketten
Kalender, Bücher
Formulare jeder Art
Zeitschriften

Stobe

STOLZENBERG & BENDA
WIEN VII, NEUSTIFTG. 32-34, 9327 52, 9327 53

Fra 60/79

Seilerwaren

Handelsgesellschaft m. b. H.

4., Rechte Wienzeile 19, Tel. 56 41 94

Fra 19/76



SPORTTRIKOTAGEN-, WIRK-
UND STRICKWARENFABRIK
AUSRÜSTER DER OLYMPIA- UND
NATIONALMANNschaften

Schneider & Oberbacher

WIEN 6, BÜRGERSPITALGASSE 7
57 82 93 57 82 94

Fra 41/79

August Sattler Söhne

Leinen- und Baumwoll-Weberei,
Ausrüstung, wasserdichte Stoffe,
Kunststoffbeschichtung

Graz-Thondorf, Telefon 22 5 51
Wien I, Wipplingerstr. 34 (Börse)
Telefon 63 56 51

Fra 48/79

WOLLWAREN

Weberei-Aktiengesellschaft

Wien IX, Tendlergasse 14, Telefon 42 51 61, FS 07/4072

ERZEUGUNG FEINER WOLLSTOFFE, SPEZIALITÄTEN:

Niefleck VEREDELTE WOLLSTOFFE *Elastic-Cord* FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE

TERYLENE-WOLLE PFLERGELEICHTE MISCHGEWEBE

Fra 16/79

8. Kundmachung vom Juli 1901, M.-Z. 143.590, in der Fassung vom 25. Oktober 1934, M.Abt. 42 — 2860/34, betreffend die Markthallenordnung für die Detailmarkthallen in Wien.

9. Kundmachung vom 15. Mai 1907, M.Abt. IX — 642/07, betreffend die Gegenstände des Verkehres in den Detailmarkthallen der Stadt Wien.

10. Kundmachung vom 7. Juni 1909, M.Abt. IX — 1854/08, betreffend Gegenstände des Verkehres in den Detailmarkthallen.

11. Kundmachung vom 14. Mai 1906, Z. X a — 298/6, in der Fassung vom 3. August 1936, M.Abt. 42 — 1676/36, betreffend die Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Viktualien.

12. Kundmachung vom 19. November 1927, M.Abt. 42 — 2267/27, in der Fassung vom 25. Juli 1949, M.Abt. 58 — 1234/49, betreffend die Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

13. Kundmachung vom 1. März 1924, M.Abt. 42 — 2854/23, betreffend die Einstellung des Marktverkehres mit Pferdefleisch in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

14. Kundmachung vom 24. Juni 1920, M.Abt. 42 — 1293/20, in der Fassung vom 6. September 1938, M.Abt. 42 — 2239/38, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume in der Großmarkthalle.

15. Kundmachung vom 9. November 1905, Z. X a — 1867/2, in der Fassung vom 23. Februar 1932, M.Abt. 42 — 3195/31, betreffend die Marktordnung für den Fischmarkt der Stadt Wien.

16. Kundmachung vom 7. November 1952, M.Abt. 58 — 2408/52, in der Fassung vom 11. Februar 1954, M.Abt. 58 — 3306/53, betreffend die Marktordnung für den Blumengroßmarkt.

17. Kundmachung vom 14. Oktober 1936, M.Abt. 42 — 2017/35, betreffend die Marktordnung für den Allerheiligenmarkt vor dem Wiener Zentralfriedhof und Krematorium.

18. Kundmachung vom 23. Oktober 1939, M.Abt. 42 — 2781/38, betreffend die Marktordnung für den Allerheiligenmarkt vor den Wiener Friedhöfen.

19. Kundmachung vom 26. Oktober 1923, M.Abt. 42 — 2795/23, in der Fassung vom 5. August 1959, M.Abt. 58 — 164/II/59, betreffend das Hilfspersonal auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien.

20. Kundmachung vom 15. April 1909, M.Abt. IX — 1368/09, in der Fassung vom 5. August 1959, M.Abt. 58 — 164/I/59, betreffend das Hilfspersonal in der Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren.

21. Kundmachung vom 6. März 1928, M.Abt. 42 — 266/28, über die Marktordnung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kellerabteilungen in der Marktkelleranlage des Floridsdorfer Marktes.

22. Kundmachung vom 20. Februar 1906, Z. X a — 16/4, betreffend die Wirksamkeit der Bestimmungen der Marktordnung und des Marktgebührentarifes im 21. Bezirk.

23. Verordnung vom 16. Oktober 1939, M.Abt. 42/I/138/39, über die Einführung der Allgemeinen Markt-

ordnung für Wien und des Gebührentarifes in den eingemeindeten Gebietsteilen.

§ 56

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung gültige marktbehördliche

a) Bewilligungen zur Ausübung einer Tätigkeit als Markthelfer oder als Angehöriger des Eigenpersonals (in der Fleischmarkthalle),

b) unbefristete Zuweisungen von Verkaufsplätzen auf dem Blumengroßmarkt, in der Fleischmarkthalle, auf dem Fischmarkt und auf den für den Großverkauf von Lebensmitteln bestimmten Märkten (Marktteilen) und

c) Vormerkungen für die Zuweisung von Verkaufsplätzen

gelten als auf Grund der §§ 17, 25 oder 33 erteilt und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieser Marktordnung.

(2) Alle übrigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen Bewilligungen zur Benützung von Markteinrichtungen gelten — sofern sie mit ihr nicht im Widerspruch stehen — als auf Grund dieser Marktordnung erteilt, unterliegen von diesem Zeitpunkt an ihren Bestimmungen und erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1962.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung gültigen Tarifvereinbarungen über die Entgelte für die Arbeitsleistungen der Markthelfer gelten als auf Grund des § 38 vereinbart und genehmigt.

(4) Abzeichen der Markthelfer und des Eigenpersonals in der Fleischmarkthalle mit der Aufschrift „Großmarkthalle Nr. . . .“ dürfen, wenn sie sonst den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 lit. b entsprechen, bis auf weiteres verwendet werden.

§ 57

Auf den für den Großverkauf (Kleinverkauf) bestimmten Märkten und Marktteilen dürfen Verkaufsplätze für den Kleinverkauf (Großverkauf) letztmalig nur an die Personen zugewiesen werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung auf den gleichen Verkaufsplätzen zur Ausübung des Kleinverkaufs (Großverkaufes) berechtigt waren. Nach dem Erlöschen dieser Zuweisungen dürfen nur mehr widmungsgemäße Zuweisungen erfolgen. Auf die Ausnahmefälle sind die für den Kleinverkauf (Großverkauf) geltenden Bestimmungen dieser Marktordnung anzuwenden.

§ 58

Bis auf weiteres gelten die Magistratskundmachung vom 4. August 1951, M.Abt. 59 — M 680/51, betreffend den Marktgebührentarif, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 70/51, S. 10, die Magistratskundmachung vom 4. August 1951, M.Abt. 59 — M 680/51, in der Fassung vom 4. Dezember 1951, M.Abt. 59 — M 860/51, betreffend die Gebühren für die Benützung der Kühlanlagen in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 70/51, S. 9, und 102/51, S. 12, und die Magistratskundmachung vom 10. April 1954, M.Abt. 59 — M 302/54 (Fleischmarktgebühr), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 32/54, S. 7, als Anhang gemäß § 46.

B) Vorschriften für die Wiener Viehmärkte

Nach der Sonderregelung des § 9 des Tierseuchengesetzes ist die Marktordnung für Viehmärkte von hervorragender Bedeutung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung zu erlassen, wobei auf Grund der Durchführungsverordnung zum § 9 des Tierseuchengesetzes auf die Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung im allgemeinen Bedacht zu nehmen ist. Daneben hat der Magistrat der Stadt Wien — teils zur Ausführung und Ergänzung der Ministerialverordnungen gemäß § 110 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien im staatlichen Wirkungsbereich, teils gemäß § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien als lokalpolizeiliche Anordnungen — Vorschriften für die Viehmärkte erlassen. Da Änderungen und Zusammenfassungen unmittelbar bevorstehen, wird von einer Wiedergabe des Textes zunächst abgesehen.

1. **Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt** in St. Marx, BGBl. Nr. 75/1933, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 309/1933 und BGBl. Nr. 223/1958.

2. **Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt**, BGBl. Nr. 247/1922, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 359/1930.

3. Kundmachung, betreffend das **Hilfspersonal** auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, auf dem Wiener Kontumazmarkt und im Seuchenhof, M.Abt. 58 — 2516/55 vom 11. Mai 1956, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40/1956, S. 6, in der Fassung der Kundmachung, M.Abt. 58 — 164/II/59 vom 5. August 1959, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 65/1959, S. 13, berichtigt im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 67/1959, S. 29.

4. Kundmachung über die Regelung des **Verkehres** auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx und auf dem Wiener Kontumazmarkt, M.Abt. 58 — 1380/62 vom 9. Oktober 1962, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 84/1962, S. 22.

5. Kundmachung, betreffend die **Fütterung** der auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, auf dem Wiener Kontumazmarkt und im Seuchenhof eingestellten **Rinder und Kälber**, M.Abt. 42 — 1157/37 vom 2. August 1937, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 35/1937, S. 3.

6. Kundmachung, betreffend die **Fütterung** der auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx eingestellten **Schweine**, M.Abt. IX — 865/04 vom 17. Jänner 1905.

7. Kundmachung, betreffend die **Merkung** der lebenden Rinder, Schafe und Schweine auf dem Wiener

Zentralviehmarkt in St. Marx und auf dem Wiener Kontumazmarkt, M. Abt. 42 — 629/37 vom 2. August 1937, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 35/1937, S. 2.

8. (**Verkehrs- und***)**Stallordnung** für den **Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx**, M.Abt. IX — 1417 vom 31. März 1914, Verordnungsblatt Jahrgang 1914, IV/28.

9. **Stall-(und Verkehrs-*)** **Ordnung** für den **Wiener Kontumazmarkt und Seuchenhof**, M.Abt. 42 — 5238/21, Verordnungsblatt Jahrgang 1922, V/36.

10. Verbot des Abschneidens der **Schweifhaare** der auf dem Wiener Zentralviehmarkt eingestellten Rinder, M.Z. 19963 aus 1900, Dpt. XV vom 25. April 1901.

11. Verbot des **Weißmachens** der auf dem Wiener Zentralviehmarkt St. Marx eingestellten Rinder, Kundmachung M.Z. 144.452 aus 1898, Dpt. XV vom 13. Oktober 1898.

12. Verbot des **Übersteigens der Einfriedung** des Wiener Zentralviehmarktes St. Marx, Kundmachung M.Abt. IX — Z. 2707/04 vom 3. Mai 1904, Verordnungsblatt Jahrgang 1904, V/36.

13. Viehbezug „**außer Markt**“ mit Berührung des Wiener Zentralviehmarktes in St. Marx, Kundmachung M.Abt. IX — 6187/1903 vom 5. November 1903.

14. Verbot von **Geschenken an die Waagorgane** auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, M.Abt. 59 — M 1119/48 vom 1. Dezember 1948.

15. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (**Usancen**) auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, M.Abt. 42 — 581/25 vom 16. Juni 1925, Verordnungsblatt Jahrgang 1925, VI/VII/43. (Änderungsvorschlag mit M.Abt. 42 — 1717/27 am 6. August 1927 zur Kenntnis genommen, aber nicht verlautbart und daher gemäß § 19 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx nicht wirksam.)

C) Vorschriften für die Wiener Schlachthöfe

1. Schlachthauszwang:

Der Landeshauptmann kann für bestimmte Gebiete die Benützung von Privatschlachthäusern untersagen, wenn von Gemeinden betriebene Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind (§ 35 Gewerbeordnung).

Aus nachstehender Übersicht sind die für die einzelnen Tiergattungen erlassenen Vorschriften und ihr örtlicher Geltungsbereich zu ersehen.

*) überholt durch die Kundmachung Ziffer 4.

| Tiergattung | Vorschrift | örtlicher Geltungsbereich |
|--|---|---------------------------|
| Einhufener (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) | Satzung über den Benützungszwang öffentlicher Schlachthäuser bei Einhufer Schlachtungen, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 138/1943 | 1. bis 23. (26.) Bezirk |
| Großhornvieh (Rinder und Büffel) | Kundmachung, betreffend die Zuweisung zu den Wiener Rinderschlachthanlagen, M.Abt. 42/5237/21 vom 3. Mai 1922, Verordnungsblatt Jahrgang 1922, V/39 | 1. bis 20. Bezirk |
| Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitze | Kundmachung M.Abt. 42/641/1/24 vom 5. Juni 1924, Verordnungsblatt Jahrgang 1924, VII/50 | 1. bis 21. Bezirk |
| Schweine | Kundmachung M.Abt. 42/96/23 vom 4. Februar 1923 (Verbot der Anlage neuer und der Erweiterung bestehender Privatschlachtstätten) | 1. bis 21. Bezirk |

2. **Haus- und Betriebsordnung** für die **Rinderschlachthäuser** der Stadt Wien, M.Abt. 42/3504/22 vom 6. Dezember 1922, Verordnungsblatt Jahrgang 1923, I/4, in der Fassung M.Abt. 58 — 578/62 vom 19. April 1962, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 35/1962, S. 10.

3. **Haus- und Betriebsordnung** für den **Schweineschlachthof** der Stadt Wien, M.Abt.42/1314/37 vom 2. August 1937, in der Fassung M.Abt. 58 — 1645/59 vom 21. März 1960, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 27/1960, S. 13, und M.Abt. 58 — 2234/62 vom 5. Dezember 1962, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 100/1962, S. 13.

4. **Haus- und Betriebsordnung** für die **Kontumazschlachtenanlage**, M.Abt. 42/1621/22 vom 22. April 1922, Verordnungsblatt Jahrgang 1922, V/33, in der Fassung M.Abt. 58 — 1032/62 vom 28. Mai 1962, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1962, S. 43.

5. **Änderung des Namens** „Wiener Kontumazanlage“ auf „Auslandsschlachthof Wien“, Beschluß des Gemeinderatsausschusses X vom 24. Februar 1955, A.Z. 78/55, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/1955, S. 4.

6. **Betriebsordnung** für die **Stechviehschlachtenanlage** im Schlachthof St. Marx, M.Abt. 42/641/3/24 vom 2. Juni 1924, Verordnungsblatt Jahrgang 1924, VII/50.

7. **Haus- und Betriebsordnung** für den **Seuchenhof**, M.Abt. 42/1622/22 vom 29. April 1922, Verordnungsblatt Jahrgang 1922, V/34.

8. **Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthaus St. Marx**, M.Abt. 42 — 1293/20 vom 24. Juni 1920.

9. **Zuweisung und Benützung der Kühlräume der Kontumazschlachtenanlage**, M.Abt. 42 — 5244/21 vom 3. Mai 1922, Verordnungsblatt Jahrgang 1922, V/38.

10. **Betriebsordnung** für die **Kuttelei und Darmputzerei** der Wiener Kontumazanlage, M.Abt. 42/878/22 vom 3. Mai 1922, Verordnungsblatt Jahrgang 1922, V/38.

11. Kundmachung, betreffend die **Lohnschlachtungen** in den Schlachthöfen der Stadt Wien, in der Kontumazschlachtenanlage und im Seuchenhof, M.Abt. 42/1600/34 vom 28. August 1935.

Da Änderungen und Zusammenfassungen unmittelbar bevorstehen, wird von einer Wiedergabe des Textes der Haus- und Betriebsordnungen zunächst abgesehen.

D) Veterinärpolizeiliche Vorschriften

1. Kundmachung, betreffend die **Überbeschau** des in das Gebiet der Stadt Wien eingeführten Fleisches, M.Abt. 58 — 10/47 vom 4. Oktober 1947, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40/1947, S. 7.

2. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. August 1946, betreffend die **tierärztliche Untersuchung** von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und

in Wien ein- oder ausgeladen werden, LGBL für Wien Nr. 11, in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1961, LGBL für Wien Nr. 3.

3. **Wiener Freibankordnung**, Kundmachung, M.Abt. 42 — 1624/26 vom 16. August 1926, in der Fassung M.Abt. 58 — 1231/53 vom 2. Juli 1953, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 57/1953, S. 5.

4. Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. November 1952, betreffend die **unschädliche Beseitigung** von Tierkörpern, ihren Teilen und sonstigen Gegenständen tierischer Herkunft, LGBL für Wien Nr. 1/1953.

5. Magistratskundmachung vom 30. Jänner 1947, M.Abt. 58 — 1/47, betreffend **Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde**, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 7/1947, S. 9.

6. Kundmachung, betreffend die **Vieh- und Fleischbeschau** bei Tieren, die im Gebiet der Stadt Wien **außerhalb der städtischen Schlachthöfe** geschlachtet werden, M.Abt. 58 — 801/50 vom 16. Mai 1950, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1950, S. 12.

7. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. März 1953, betreffend **Maßnahmen gegen die Verschleppung von Tierseuchen aus den Vieh- und Schlachthofanlagen der Stadt Wien**, LGBL für Wien Nr. 10.

8. Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmann von Wien vom 12. April 1923, M.Abt. 43/491/23, betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für die **Abhaltung von Tierschauen in Wien**, LGBL für Wien Nr. 43.

9. Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmann von Wien vom 10. Jänner 1923, M.Abt. 43/130, betreffend die **veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern in Wien**, LGBL für Wien Nr. 4.

Da Änderungen und Zusammenfassungen unmittelbar bevorstehen, wird von einer Wiedergabe des Textes der angeführten veterinärpolizeilichen Vorschriften zunächst abgesehen.

E) Gebühren, Entgelte und Tarife

1. Kundmachung, betreffend den **Marktgebühren-tarif für die offenen Märkte, den Zentral-fischmarkt, die Detailmarkthallen und die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien**, M.Abt. 59 — M 680/51 vom 4. August 1951, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 70/1951, S. 10.

2. Kundmachung vom 28. Juni 1963 über das **Entgelt für die Benützung der Markteinrichtungen des Vorgartenmarktes**, M.Abt. 58 — 100/63, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 55/1963, S. 11.

3. Kundmachung vom 12. Februar 1964 über das **Entgelt für die Benützung der neuen Markteinrichtungen des Hannovermarktes**, M.Abt. 58 — 2327/63, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 16/1964, S. 15.

4. Kundmachung vom 31. Dezember 1948, M.Abt. 58 — 2835/48, betreffend die **Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der Wiener städtischen Vieh- und Schlachthöfe und des Wiener Fleischgroßmarktes** (Großmarkthalle, Abteilung für Fleisch-

waren), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 6/1949, S. 15, in der Fassung der Kundmachungen vom 24. Juli 1950, M.Abt. 58 — 1261/50, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 61/1950, S. 8, vom 27. Juli 1951, M.Abt. 60 — 1369/51, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 69/1951, S. 4, vom 4. August 1951, M.Abt. 59 — M 680/51, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 69/1951, S. 6, vom 10. April 1954, M.Abt. 59 — M 302/54, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 32/1954, S. 7, vom 15. Oktober 1956, M.Abt. 59 — M 927/55, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 87/1956, S. 10, vom 2. Juli 1957, M.Abt. 58 — 1327/56, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 57/1957, S. 13, und vom 23. Dezember 1959, M.Abt. 59 — M 386/58, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 4/1960, S. 13.

5. Kundmachung, betreffend die **Gebühren** für die Benützung der **Kühlanlagen** in der **Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren**, M.Abt. 59 — M 680/51 vom 4. August 1951, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 70/1951, S. 9, in der Fassung der Kundmachung vom 4. Dezember 1951, M.Abt. 59 — M 860/51, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 102/1951, S. 12.

6. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Juli 1951, betreffend die **Gebühren** für die Durchführung der **Vieh- und Fleischschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe**, LGBL für Wien Nr. 21.

7. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. April 1946, betreffend die **Einhebung der Gebühren** für die Durchführung der tierärztlichen Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden, LGBL für Wien Nr. 12.

8. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. August 1946, betreffend die **tierärztliche Untersuchung** von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden, LGBL für Wien Nr. 11, in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1961, LGBL für Wien Nr. 3.

9. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Juni 1956, womit eine **Gebühr** für die in den öffentlichen Schlachthofanlagen durchgeführten **Untersuchungen von Schweinen auf Trichinen** festgesetzt wird, LGBL für Wien Nr. 17.

10. Kundmachung, betreffend die Vergütung für abgelieferte Gegenstände animalischer Herkunft, die Gebühren für deren Abholung und Verarbeitung sowie die Gebühren für die Verpflegung lebender Tiere (**Wasenmeisterarif**), M.Abt. 58 — 1252/51 vom 31. Juli 1951, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 68/1951, S. 10.

11. Kundmachung, betreffend den **Markthelfertarif** für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, den Wiener Kontumazmarkt und Seuchenhof, M.Abt. 59 — M 928/61 vom 14. Dezember 1961, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3/1962, S. 11.

12. Kundmachung über das **Entgelt** für die **Benützung der Abteilung für Exportschlachtungen des Rinderschlachthofes Wien**, M.Abt. 58 — 1233/62 vom 26. September 1962, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 80/1962, S. 13.

Da Änderungen und Zusammenfassungen unmittelbar bevorstehen, wird von einer Wiedergabe des Textes der angeführten Kundmachungen und Verordnungen zunächst abgesehen.

Tierzuchtförderung

Gesetz vom 12. Juli 1963, LGBL für Wien Nr. 20, über die Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz)

Vorbemerkung (Erl.)

Die Situation der Tierzucht im Lande Wien unterscheidet sich grundlegend von jener in den übrigen Bundesländern. Wien kann nicht als echtes Tierzuchtgebiet bezeichnet werden, da sich der Zuchtzweck überwiegend in der bloßen Vermehrung der Art erschöpft und — wenn von der Rennpferdezucht abgesehen wird, die aber gemäß § 2 Abs. 2 lit. b vom Anwendungsbereich des Tierzuchtförderungsgesetzes ausgenommen werden soll — kaum eine Artverbesserung zum Ziel hat. Trotzdem erscheint es nach den Erkenntnissen der Vererbungslehre notwendig, insbesondere zur Vermeidung des Auftretens endemischer Krankheiten und der Degeneration sowie aller damit verbundenen unerwünschten Folgen, auch die Vermehrung in Betracht kommender Haustierte unter Kontrolle zu halten. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die Vatertiere der wichtigsten Nutztiergattungen nur dann zur Zucht zuzulassen, wenn sie zuvor einer amtlichen Körung unterzogen wurden (§ 2 Abs. 1). Auch die Haltung der gekörten Vatertiere soll geregelt werden (§ 17).

Infolge der Streulage der landwirtschaftlichen Betriebe an der Pheripherie der Stadt müßten entsprechend der vorhandenen Anzahl der weiblichen Tiere wenigstens 15 Stiere gehalten werden, die aber bei weitem nicht ausgenutzt werden könnten. Es soll daher von der modernen Methode der künstlichen Besamung Gebrauch gemacht und die Wiener Landwirtschaftskammer verpflichtet werden, einen Stier zur künstlichen Besamung zu halten, der ohne weiteres imstande sein wird, den in Wien bestehenden Samenbedarf zu decken. Die Kosten für diesen Stier soll die Stadt Wien tragen (§ 19). Darüber hinaus soll die Tierzucht durch Gewährung von Ankaufsbeiträgen für andere Vatertiere gefördert werden (§ 20 Abs. 1).

Gleichzeitig sollen die noch in Geltung stehenden reichsdeutschen Bestimmungen, die für die oben erwähnten besonderen Wiener Verhältnisse ungeeignet und daher seit Jahren praktisch unanwendbar sind, außer Kraft gesetzt werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Unter Körung im Sinne dieses Gesetzes wird die behördliche Zulassung eines Vatertieres zur Decken oder zur Samengewinnung für die künstliche Besamung weiblicher Tiere verstanden.

(2) Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden¹⁾.

(3) Maßnahmen auf dem Gebiete des Veterinärwesens werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Neben den im Abs. 2 aufgezählten Nutztieren ist in Wien lediglich das Geflügel von Bedeutung. Die Beeinflussung des Zuchtergebnisses bei Geflügel durch gesetzliche Maßnahmen ist jedoch ungleich schwieriger als bei anderen Tiergattungen, da es nicht genügt, lediglich die Körung von

Hähnen (z. B. bei Hybriden) vorzuschreiben. Es sollen daher die Maßnahmen und Erfahrungen der anderen Bundesländer abgewartet und erforderlichenfalls das Geflügel zu einem späteren Zeitpunkt in die Körperpflicht einbezogen werden.

§ 2

(1) Zur Zucht dürfen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gekörte Vatertiere verwendet werden (Körperpflicht).

(2) Von der Körperpflicht sind ausgenommen:

- a) Vatertiere, die ausschließlich der Lehr- und Versuchstätigkeit an der Tierärztlichen Hochschule in Wien dienen;
- b) Hengste, die ausschließlich für Zwecke der Rennpferdezucht (Traber und Vollblut) verwendet werden;
- c) Hengste, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Zuchtzwecke aufgestellt sind oder in Bundespferdezuchtanstalten gehalten werden.

§ 3

(1) Zur Körung sind nur folgende Rassen zugelassen: bei Rindern die Fleckvieh-, Braunvieh- und Grauvieh rasse;

bei Schweinen das Weiße Edelschwein und das Deutsche Veredelte Landschwein;

bei Pferden Noriker, Warmblut und Haflinger; bei Schafen das Bergschaf und das Karakulschaf; bei Ziegen die Saanenziege.

(2) Andere Rassen können, auch mit Beschränkung auf einen bestimmten Zuchtzweck, durch Verordnung der Landesregierung zur Körung zugelassen werden, wenn dies im Hinblick auf die Leistung der Rasse und die Anzahl vorhandener, rassenmäßig in Betracht kommender weiblicher Tiere wirtschaftlich notwendig ist.

§ 4

(1) Gekört dürfen nur werden:

alle Vatertiere, wenn

- a) sie einer zugelassenen Rasse angehören (§ 3);
 - b) sie das im Abs. 2 festgesetzte Mindestalter erreicht haben;
 - c) sie gesund, frei von Erbfehlern und erheblichen Konstitutionsmängeln sind und ihrer Rasse entsprechende Formen und eine ebensolche Entwicklung zeigen;
 - d) für sie ein Abstammungsnachweis vorliegt (Abs. 3);
- alle Vatertiere mit Ausnahme der Hengste, wenn überdies

e) aus dem Leistungsnachweis (Abs. 3) eindeutig hervorgeht, daß sie mindestens den Leistungsbedingungen gemäß Abs. 4 entsprechen:

Stiere, wenn sie überdies

f) frei von Tuberkulose der Rinder und Brucellose (Abortus Bang) sind.

(2) Das Mindestalter beträgt für Kaltbluthengste 2½ Jahre, für Warmbluthengste und Haflingerhengste 3½ Jahre, für Stiere zwölf Monate, für Schafböcke neun Monate und für Eber sowie Ziegenböcke sechs Monate.

(3) Abstammungs- und Leistungsnachweise müssen von einem Zuchtverband ausgestellt sein, der von einer Landwirtschaftskammer anerkannt ist.

(4) Die zu stellenden Leistungsbedingungen (hinsichtlich Fruchtbarkeit, Milch- und Fleischleistung) werden durch Verordnung der Landesregierung mit dem Ziele der allgemeinen Hebung der Tierzucht, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Wiener Verhältnisse bestimmt.

§ 5

Zulässige Zuchtverwendungen sind:

- a) Zuchtverwendung A für Vatertiere, die zur öffentlichen Zuchtverwendung bestimmt sind;
- b) Zuchtverwendung B für Vatertiere, die ausschließlich zum Decken der eigenen weiblichen Tiere des Vatertierhalters bestimmt sind (private Zuchtverwendung);
- c) Zuchtverwendung C für Vatertiere, die zum Decken der eigenen weiblichen Tiere des Vatertierhalters und fremder weiblicher Tiere, die aber der Rasse des Vatertieres angehören müssen, bestimmt sind (erweiterte private Zuchtverwendung);
- d) Zuchtverwendung D für Vatertiere, die für die Samengewinnung zur künstlichen Besamung bestimmt sind (öffentliche Zuchtverwendung — Samengewinnung).

§ 6¹⁾

(1) Es sind zwei Körkommissionen zu bilden: Eine für Hengste und eine für Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke.

(2) Jede Körkommission besteht aus

- a) einem Amtstierarzt;
- b) drei weiteren, auf dem Gebiete der Tierzucht fachkundigen Mitgliedern, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen müssen.

(3) Die Mitglieder der Körkommissionen (Abs. 2) werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Hinsichtlich der im Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder sind Vorschläge der Wiener Landwirtschaftskammer einzuholen. Für die Mitglieder der Körkommissionen ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern zu bestellen.

(4) Der Körkommission für Hengste gehört außerdem der Landstallmeister für Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland an. Er wird durch seinen Stellvertreter im Amte vertreten.

(5) Die Namen der Mitglieder der Körkommissionen sind im Amtsblatt der Stadt Wien und im Mitteilungsblatt der Wiener Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen.

(6) Mitglieder der Körkommissionen sind bei Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflichten sowie bei Verlust des Wahlrechtes zum Nationalrat vor Ablauf ihrer Amtsdauer von der Landesregierung ihres Amtes zu entheben.

(7) Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Für die mit der Tätigkeit verbundenen Barauslagen gebührt eine Entschädigung. Die Barauslagen werden in Pauschalbeträgen abgegolten, die die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen bestehenden Entschädigungssätze festsetzt.

Anmerkung: 1) Mit Beschluß der Landesregierung vom 11. Februar 1964 wurden folgende Mitglieder der Körkommissionen bestellt:

Mitglieder: Oberveterinärarzt Dr. Alois Smetaczek, Dipl.-Ing. Florian Fuhrmann, Dipl.-Ing. Jaro Hascha und Georg Andre.

Ersatzmänner: Oberveterinärarzt Dr. Othmar Smetana, Leopold Rosenmayr, Leopold Jöchlinger und Johann Distl.

B. Körkommission für Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke:

Mitglieder: Oberveterinärarzt Dr. Alois Smetaczek, Ing. Karl Reiter, Hans Hiller und Dipl.-Ing. Florian Fuhrmann.

Ersatzmänner: Oberveterinärarzt Dr. Othmar Smetana, Leopold Rosenmayr, Leopold Taschner und Franz Bubits.

§ 7

(1) Die Mitglieder jeder Körkommission sind binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung ihrer Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien (§ 6 Abs. 5) vom Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer zur Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters einzuberufen.

(2) Die Mitglieder jeder Körkommission haben aus dem Kreis der unter § 6 Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder einen Obmann und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8

(1) Die Körkommissionen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

- a) über Anträge auf Körungen (§ 9 Abs. 1),
- b) in den Fällen des § 11 Abs. 3 von Amts wegen zu entscheiden.

(2) Die Beschlüsse der Körkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die Körung als abgelehnt (Abs. 1 lit. a) beziehungsweise als ungültig erklärt (Abs. 1 lit. b).

(3) Der Obmann beruft die Körkommission nach Bedarf ein. Er hat sie binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein gehörig belegter Körungsantrag vorliegt (§ 9 Abs. 1) oder wenn es der Amtstierarzt der Körkommission oder hinsichtlich der Körkommission für Hengste auch der Landstallmeister für Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland verlangt.

(4) Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder dessen Stellvertreter, der Amtstierarzt und wenigstens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(5) Der Obmann bestellt aus den anwesenden Mitgliedern einen Schriftführer.

(6) Die Beschlüsse der Körkommission sind vom Obmann und vom Schriftführer zu beurkunden.

(7) Ausfertigungen der Körkommission sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. Das Dienstsiegel ist ein Rundsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm und hat das Wappen der Stadt Wien zu enthalten, das im oberen Teil mit der Bezeichnung der Körkommission und im unteren Teil mit „Wien“ zu umschreiben ist.

(8) Die Konzepts- und Kanzleigeschäfte sowie die sonstigen Hilfsdienste der Körkommissionen sind vom Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer zu besorgen.

§ 9

(1) Anträge auf Körungen von Vattertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vattertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung (§ 5) und die Nachweise der gemäß § 4 Abs. 1 notwendigen Erfordernisse enthalten.

(2) Mängel des Antrages sind dem Gesuchsteller zur Behebung unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als zurückgezogen.

(3) Die Mitteilung der Mängel und die Zurückweisung wegen nicht rechtzeitiger Behebung erfolgt durch den Obmann der Körkommission.

§ 10¹⁾

(1) Die Körungen sind möglichst im Standorte des Vattertieres vorzunehmen.

(2) Der Vattertierhalter ist verpflichtet, das Vattertier nach den Weisungen des Obmannes der Körkommission im Freien vorzuführen oder durch geeignetes Personal vorführen zu lassen. Körungen im Stall sind verboten.

(3) Die Entscheidungen über Anträge auf Körungen (§ 8 Abs. 1 lit. a) sind den Parteien vom Obmann der Körkommission sofort zu verkünden.

(4) Jede Körung ist durch Ausfertigung eines Korscheines, der eine Beschreibung des Vattertieres und die zulässige Zuchtverwendung zu enthalten hat, zu bescheinigen und durch Anbringung eines Korkennzeichens am gekörten Vattertier ersichtlich zu machen.

(5) Nähere Bestimmungen über die Korscheine und Korkennzeichen erläßt die Landesregierung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Aus dem Zusammenhang der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 3 und 4 und 12 Abs. 1 ergibt sich, daß die Entscheidungen der Körkommissionen Bescheide im Sinne des AVG. 1950 darstellen. Im Falle des § 8 Abs. 1 lit. a (Entscheidung über Körungsgesuche) sind die Bescheide unter Beachtung des § 62 Abs. 2 AVG. 1950 mündlich zu verkünden, womit es, zumindest bei positiver Erledigung, in der Regel sein Bewenden haben wird. Würde die Körung ausgesprochen, ist ein Korschein auszufertigen, der ebenso wie das Korkennzeichen den Charakter einer Beurkundung hat und rechtlich etwa der Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises, eines Gewerbescheines oder einer Jagdkarte gleichzustellen ist.

§ 11

(1) Die Körung wird, unbeschadet Abs. 3, ungültig a) mit Ablauf des der Körung folgenden Kalenderjahres;

b) wenn das Vattertier aus dem Gebiete des Bundeslandes Wien verbracht wird.

(2) Die neuerliche Körung vor Ablauf der im Abs. 1 lit. a festgesetzten Frist ist zulässig.

(3) Die Körkommission hat die Körung vorzeitig für ungültig zu erklären (Abkörung), wenn das Vattertier als zuchtuntauglich befunden wird oder die Vattertierhaltung mangelhaft ist.

(4) Ein Vattertier ist zuchtuntauglich (Abs. 3)

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle im § 4 Abs. 1 angeführten Erfordernisse zur Zeit der Körung gegeben waren;
 - b) wenn eines der im § 4 Abs. 1 lit. c und f angeführten Erfordernisse nach der Körung wegfällt;
 - c) wenn die weitere Zuchtverwendung des Vatertieres ungünstige Folgen nach sich ziehen würde.
- (5) Den Körkommissionen ist der Zutritt zu Ställen von Vatertieren jederzeit zu gestatten.

(6) Jede Veränderung des Standortes, jede die weitere Zuchtverwendung ausschließende oder beeinträchtigende Erkrankung, die eingetretene Zuchtuntauglichkeit, die Veräußerung, die Schlachtung und das Verenden eines gekörten Vatertieres hat dessen Halter unverzüglich dem Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer anzuzeigen.

(7) In den Fällen der Abs. 1 und 3 ist die Einziehung der Körscheine und der amtlichen Drucksorten (Deckscheine, Deckscheinhefte usw.) und in den Fällen der Abs. 1 lit. a und Abs. 3 überdies die Entfernung der Körkennzeichen an den Vatertieren vom Obmann der Körkommission zu veranlassen¹⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Einziehung der Körscheine und Entfernung der Körkennzeichen wird in der Regel unter Einschaltung des Kammeramtes der Wiener Landwirtschaftskammer (§ 8 Abs. 8) und freiwilliger Mitwirkung des Betroffenen möglich sein. Bei Weigerung der Rückstellung des Körscheines und des Körkennzeichens wird ein bescheidmäßiger Auftrag die Grundlage für eine Zwangsvollstreckung bilden.

§ 12

(1) Für das Verfahren der Körkommissionen gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172.

(2) Die Bescheide in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 1 lit. a und des § 16 Abs. 3 unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel¹⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Im ersten Fall bürgt die Zusammensetzung der Kollegialbehörde für die Richtigkeit der Entscheidung, im zweiten Falle handelt es sich um eine unaufschiebbare Entscheidung, die nach Durchlaufen des Instanzenzuges in der Regel unwirksam geworden wäre. Die Ungültigerklärung der Körung (§ 8 Abs. 1 lit. b) wird zwar ebenfalls von einer Kollegialbehörde ausgesprochen, bedeutet aber die rechtspolitisch viel schwerwiegendere Entziehung eines erworbenen Rechtes und soll daher einem Rechtsmittelzug an die Landesregierung unterliegen, zumal unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 AVG. 1950 die aufschiebende Wirkung einer Berufung ohnehin ausgeschlossen werden kann. Gegen alle Entscheidungen des Obmannes der Körkommission steht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung offen.

§ 13

(1) Für die Körung eines Vatertieres hat der Antragsteller eine Körgebühr zu entrichten. Die Körgebühren setzt die Landesregierung durch Verordnung in der Höhe fest, daß die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Körkommissionen und für die Drucksorten im wesentlichen gedeckt erscheinen.

(2) Wird der Antrag auf Körung abgewiesen, ist die halbe Körgebühr zu entrichten.

(3) Die Körgebühren sind vom Obmann der Körkommission vorzuschreiben und einzuheben.

(4) Die Körgebühren fließen dem Lande zu. Das Aufkommen an Körgebühren ist der Landwirtschaftskammer zu überweisen, welche zur Tragung der Kosten für die Körkommissionen und für etwa vorgeschriebene amtliche Drucksorten (§ 16 Abs. 4) verpflichtet ist. Allfällige Überschüsse aus den Körgebühren sind zur Förderung der Vatertierhaltung zu verwenden. Rückständige Körgebühren sind durch den Obmann der Körkommission festzustellen und können auf Grund eines Rückstandsausweises im Verwaltungswege eingebracht werden.

§ 14

(1) Zur künstlichen Besamung weiblicher Tiere darf nur Samen von Vatertieren der Zuchtverwendung D (§ 5 lit. d) verwendet werden.

(2) Wird der Samen von einem Ort außerhalb Wiens bezogen, muß er nachweisbar von einem Vatertier stammen, das den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend gekört und zur Samengewinnung zugelassen ist und überdies einer gemäß § 3 zugelassenen Rasse angehört.

§ 15

(1) Zuchtfähige, nicht gekörte Vatertiere und Vatertiere, deren Körung ungültig ist, dürfen nicht mit zuchtfähigen weiblichen Tieren der gleichen Gattung so zusammengebracht werden, daß ein Decken möglich ist (gemeinsames Weiden u. dgl.).

(2) Zur Hintanhaltung mißbräuchlicher Zuchtverwendung der im Abs. 1 angeführten Vatertiere kann der Magistrat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer die Unfruchtbarmachung oder Schlachtung dieser Vatertiere anordnen.

§ 16

(1) Die Halter gekörter Vatertiere der Zuchtverwendung A und C (§ 5 lit. a und c) sind verpflichtet, zum Belegen überbrachte, belegfähige, nicht sichtbare kranke Tiere, die dem Schlage oder der Rasse nach zum Vatertier passen, von diesem nach Erlag des Deckgeldes belegen zu lassen.

(2) Die Halter gekörter Vatertiere der Zuchtverwendung D (§ 5 lit. d) sind verpflichtet, an Besitzer weiblicher Tiere, die dem Schlage oder der Rasse nach zum Vatertier passen und in Wien gehalten werden, Samen des Vatertieres zur künstlichen Besamung gegen Erlag des festgesetzten Entgeltes abzugeben.

(3) Auf Antrag entscheidet der Magistrat, ob eine Verpflichtung gemäß den Abs. 1 und 2 besteht¹⁾.

(4) Die Halter gekörter Vatertiere sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Deckverwendung und über den Deckerfolg zu führen und der Landesregierung, bei Hengsten auch dem Landstallmeister für Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland mitzuteilen. Sie sind weiters verpflichtet, dem Halter des gedeckten Tieres die Deckung zu bescheinigen. Nähere Bestimmungen erläßt die Landesregierung, die auch die Verwendung amtlicher Drucksorten anordnen kann.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die nach Abs. 3 zu treffenden Entscheidungen wurden nicht der etwas schwerfälligen und auch in diesen Belangen fachlich wenig geeigneten Körkommission, sondern dem Magistrat übertragen. Dem Magistrat steht in allen Fällen ein Amtstierarzt (der nicht mit dem Amtstierarzt der Körkommission ident sein muß) zur

ACROW WOLFF

Stahlschalung
Schalungsstützen
Schalungsträger
Leichtbaustützen
Spannschlösser
Schalungskonstruktionen
Stahlrohrgerüste
Lehrgerüste
Grabensteifen
Gerüstböcke
Gerüstausleger
Schnellbaubrücken

rolstore raumsparende
Stahlregalanlagen

ACROW-WOLFF AUSTRIA
Gesellschaft m. b. H.

Wien I, Graben 28, Telefon 52 79 00/52 23 99

Fra 55/79

Österreichische Frigolit
Ges. m. b. H.



Erzeugung von:

„FRIGOLIT“ - Hartschaumstoffen
in Form von **Platten, Rollen, Rand-**
streifen, Rohrschalen, Kombina-
tionsplatten, für alle Zwecke der
thermischen und akustischen Isolie-
rung im Wohnungs-, Industrie-, Kühl-
raum- und landwirtschaftlichen Bau.
Ausführliche Prospekte und Ver-
legeanleitungen bitte anfordern!

Stadtbüro: Wien VI, Köstlergasse 7
Tel. 56 17 31, 56 17 32, 83 32 24

Werk Mödling, Tel. (0 22 36) 26 05, 31 51
FS 01/25 66

Fra 9/79

Fra 49/76

Diehl
transmatic
DER NEUE SCHREIBENDE VOLLAUTOMAT MIT GARANT. DEZIMALPUNKT



ROBERT TONKO
BÜROMASCHINENHAUS

WIEN 8, BLINDENGASSE 3 • TEL. 42 54 51-42 54 52



Fra 5/79

Draht- & Drahtwarenhandels-
Gesellschaft m. b. H.

WIEN 9, Berggasse 31

Tel. Nr. 34 34 99, 34 31 80

Eisendrähte Stahldrähte
Drahtstifte Drahtgeflechte
Topfreiniger PVC-Drähte
Drahtseile Sternstahl
Isolierte Leitungen

Fra 13/79

Verfügung, der den Umständen nach zur raschen Erstattung eines Sachverständigengutachtens am ehesten geeignet erscheint. Die Einräumung eines Rechtsmittels wäre aus den zu § 12 angeführten Gründen unzumutbar.

§ 17

(1) Vattertiere sind so zu halten, zu füttern und zu warten, daß den Umständen angemessen ein größtmöglicher Zuchterfolg gewährleistet ist. Im gleichen Sinne ist von Vattertieren der Zuchtverwendung D der Samen zu gewinnen und die künstliche Besamung weiblicher Tiere durchzuführen. Nähere Bestimmungen erläßt die Landesregierung.

(2) Hengste dürfen zum Decken nur während der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli verwendet werden.

(3) Das Herumziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten (Hengstritt) ist verboten.

§ 18

(1) Der Halter eines weiblichen Tieres hat für das Belegen durch ein gekörtes Vattertier oder für die Abgabe von Samen eines gekörten Vattertieres an dessen Eigentümer ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird für die einzelnen Tiergattungen von der Landesregierung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Anschaffungs- und Erhaltungskosten und der durchschnittlichen Sprung(Deck)leistung des Vattertieres unter Berücksichtigung der unentgeltlichen Nachdeckungen (Abs. 2) bis zu einem Höchstbetrag von 200 Schilling je Sprung durch Verordnung bestimmt.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß bis zu drei Nachdeckungen unentgeltlich zu gewähren sind.

§ 19

(1) Die Anschaffung und Haltung eines zur öffentlichen Zuchtverwendung — Samengewinnung — (§ 5 lit. d) zugelassenen Stieres, ferner die fachmännische Gewinnung und Aufbewahrung dessen Samens obliegt der Wiener Landwirtschaftskammer.

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer kann vertraglich die Stierhaltung sowie die Samengewinnung und -aufbewahrung geeigneten Personen oder Einrichtungen übertragen.

(3) Die Stadt Wien hat der Wiener Landwirtschaftskammer den Anschaffungspreis für einen zur künstlichen Besamung geeigneten Stier mittlerer Qualität, die notwendigen und tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Haltung des Stieres sowie für die Samengewinnung und -aufbewahrung, jedoch abzüglich des eingehobenen Entgeltes gemäß § 18 Abs. 1, des Erlöses für die Verwertung des Stieres, sobald dessen Körnung ungültig geworden ist, und der sonstigen aus der Stierhaltung zu erzielenden Einnahmen bis Ende jedes Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr zu ersetzen¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Unter einem Stier mittlerer Qualität ist an dieser Stelle ein Stier zu verstehen, der innerhalb der Klasse der zur Samengewinnung geeigneten Stiere in eine mittlere Zuchtwertklasse einzustufen ist. Unter Haltung ist jede Maßnahme zu verstehen, die den Umständen nach notwendig ist, den Stier entsprechend leistungsfähig zu erhalten (somit Unterbringung, Fütterung, tierärztliche Betreuung usw.).

§ 20

(1) Die Stadt Wien hat an Eigentümer von nach diesem Gesetz gekörnten, für die Zuchtverwendung in Wien bestimmten Ebern, Schaf- und Ziegenböcken der Zuchtverwendungen A, C und D (§ 5 lit. a, c und d) einen Beitrag von 25% des um etwaige Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vattertieres zu leisten, im Falle der Zuchtverwendung C jedoch nur dann, wenn im Bereich der Stadt Wien ein Bedarf an solchen gekörnten Vattertieren besteht und überdies diese Vattertiere überwiegend zur Deckung fremder Muttertiere bestimmt sind.

(2) Wenn zur Erreichung anerkannter Ziele die Zucht reinrassiger Rinder beabsichtigt und der gemäß § 19 Abs. 1 oder 2 gehaltene Stier hierzu als Vattertier nicht geeignet ist, hat die Stadt Wien den Eigentümern in Wien gehaltener weiblicher Rinder — nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen gegeben sind — einen Beitrag zu den Kosten der künstlichen Besamung in der Höhe von 25% des um etwaige Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Stiersamens zu leisten.

§ 21

(1) Vom Magistrat wird bestraft,

a) wer entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 ein Vattertier zum Decken oder zur Samengewinnung verwendet oder ein weibliches Tier decken oder künstlich besamen läßt, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Schilling oder mit Arrest bis zu zwei Wochen;

b) wer den Vorschriften des § 5, § 11 Abs. 5 oder 6, § 14 Abs. 1 oder 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 oder 2 oder § 17 Abs. 2 oder 3 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, mit einer Geldstrafe bis zu 300 Schilling oder mit Arrest bis zu drei Tagen.

(2) Im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, sind Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 17. März 1936, Deutsches RGBl. I S. 175, sowie die erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, Deutsches RGBl. I S. 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, Deutsches RGBl. I S. 2306, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 5, über die Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes (Tierzuchtförderungsverordnung)

Auf Grund des § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 7, § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und § 18 des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1963, wird verordnet:

Leistungsbedingungen

§ 1

An Vatteriere, mit Ausnahme der Hengste, sind folgende Leistungsbedingungen zu stellen:

A. An Stiere:

Die jährliche Mindestleistung des Muttertieres hat zu betragen:

| | Milchfett in kg | Milchfettgehalt in Prozent |
|---------------------|--------------------|-------------------------------|
| Fleckvieh | 140 | 3,80 |
| Braunvieh | 120 | 3,80 |
| Grauvieh | 110 | 3,80 |

Bei der Erstlingsleistung darf die Milchfettmenge bis zu 15% unterschritten werden.

B. An Eber:

Die Mindestleistung des Muttertieres hat aus 10 geborenen und 8 aufgezogenen Ferkeln zu bestehen. Das Gewicht des Wurfs hat nach 28 Tagen mindestens 75 kg zu betragen.

C. An Schafböcke:

Das Schurgewicht des Muttertieres hat mindestens 1,80 kg, das des Vattertieres mindestens 3 kg zu betragen.

D. An Ziegenböcke:

Die Milchleistung des Muttertieres hat bei einem Fettgehalt von mindestens 3,5% mindestens 500 l im Jahr zu betragen. Bei der Erstlingsleistung darf die Milchmenge bis zu 15% unterschritten werden.

Entschädigung für die Mitglieder der Körkommissionen

§ 2

(1) Den anwesenden Mitgliedern der Körkommissionen gemäß § 6 Abs. 2 lit. b des Tierzuchtförderungsgesetzes gebührt, sofern sie nicht Bedienstete der Wiener Landwirtschaftskammer sind, für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen ein Pauschalbetrag von 40 Schilling je Körung.

(2) Der vom Rechnungsleger zu unterfertigende und vom Obmann der Körkommission zu bestätigende Antrag auf eine Entschädigung gemäß Abs. 1 ist an die Wiener Landwirtschaftskammer zu richten, die den Pauschalbetrag binnen drei Tagen auszubezahlen hat. Mitgliedern, die sich vor Abschluß der Amtshandlung entfernt haben, gebührt keine Entschädigung.

Körschein und Körkennzeichen

§ 3

(1) Der Körschein ist nach dem im Anhang angeführten Muster 1 oder 2¹⁾ in einer Urschrift und zwei Abschriften auszustellen und vom Obmann der Körkommission zu unterfertigen sowie mit dem Dienstesiegel zu versehen.

(2) Die Urschrift ist dem Vattertierhalter auszufolgen, eine Abschrift ist zum Körakt zu nehmen und die andere der Wiener Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

Anmerkung: ¹⁾ Vom Abdruck der Muster wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

§ 4

(1) Das Körkennzeichen besteht bei Stieren, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken aus einer Ohrmarke mit der Aufschrift „Gekört. Wien Nr. . . .“ (fortlaufende Nummer) und ist am linken Ohr des Vattertieres einzuziehen.

(2) Das Körkennzeichen für Hengste ist ein Brandzeichen, bestehend aus einem Wappenschild von 12 cm Höhe und 10 cm größter Breite mit Kreuz, das an der linken Hinterbacke des Vattertieres anzubringen ist.

(3) Für die Kennzeichnung der gekörten Vatteriere sind ausschließlich die von der Wiener Landwirtschaftskammer beigeestellten Kennzeichen und Brandeisen zu verwenden.

Körgebühren

§ 5

- (1) Die Körgebühren betragen
 - a) für Hengste 350 Schilling,
 - b) für Stiere 250 Schilling,
 - c) für Eber 100 Schilling,
 - d) für Schafböcke 50 Schilling und
 - e) für Ziegenböcke 50 Schilling.

(2) Die Körgebühren sind vom Obmann der Körkommission vorzuschreiben und nach Möglichkeit im Anschluß an die Amtshandlung einzubezahlen und auf einem vom Amt der Wiener Landesregierung beizustellenden Block zu verbuchen. Der Buchungsblock muß fortlaufend derart numeriert sein, daß jeweils drei aufeinanderfolgende Seiten die gleiche Nummer aufweisen; die erste und zweite Seite muß leicht abtrennbar sein. Die Erstschrift ist dem Vattertierhalter als Empfangsbestätigung auszufolgen, die zweite Seite ist dem Körakt anzuschließen und das im Block verbleibende Blatt dient der Verrechnung mit dem Amte der Wiener Landesregierung.

Aufzeichnungen über die Deckverwendung und den Deckerfolg

§ 6

(1) Die Halter gekörter Hengste, Stiere und Eber der Zuchtverwendungen A und C (§ 5 lit. a und c des Tierzuchtförderungsgesetzes) haben für jedes Vattertier ein Deckscheinheft (Deckregister) zu führen.

(2) Die Deckscheinhefte für Stiere und Eber sind nach dem im Anhang angeführten Muster 3¹⁾, die Deckregister und Belegscheine für Hengste sinngemäß nach den einschlägigen Drucksorten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von der Wiener Landwirtschaftskammer anzufertigen und den Vattertierhaltern beizustellen.

(3) Die Vattertierhalter dürfen ausschließlich die gemäß Abs. 2 beigeestellten Drucksorten verwenden. Jede Deckung (auch Nachdeckung) ist dem Vordruck entsprechend einzutragen. Dem Halter des gedeckten weiblichen Tieres ist sofort nach dem Deckakt der Deckschein (Belegschein) auszufolgen. Bei Nachdeckungen hat der Halter des weiblichen Tieres den Deckschein (Belegschein) mitzubringen.

(4) Verbrauchte Deckscheinhefte (Deckregister) sind an die Wiener Landwirtschaftskammer abzuführen.

(5) Der Körkommission und den Organen des Magistrates sind Körscheine und Deckscheinhefte (Deckregister) auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Anmerkung: ¹⁾ Vom Abdruck des Musters wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

Haltung und Wartung gekörter Vatertiere

§ 7

(1) Die gekörten Vatertiere sind während ihrer Zuchtverwendung wenigstens einmal monatlich vom zuständigen Amtstierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Umstände, die die Zuchtverwendung vorübergehend oder dauernd ausschließen, hat der Amtstierarzt der Körkommission anzuzeigen. Die Untersuchungsbefunde und die Wahrnehmungen, betreffend die Haltung und Wartung der Vatertiere, sind im Deckscheinheft (Deckregister) einzutragen.

(2) Jedes zum Decken überbrachte weibliche Tier ist vom Vatertierhalter oder seinem Beauftragten auf augenfällige Krankheiten, insbesondere des Genitaltraktes, zu besichtigen. Sichtbar erkrankte Tiere dürfen nicht zur Deckung zugelassen werden. Besteht der Verdacht, daß es sich um eine anzeigepflichtige Erkrankung handelt, hat der Vatertierhalter oder sein Beauftragter die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§ 8

(1) Jeder Halter eines gekörten Hengstes muß über einen geeigneten Deckplatz, einen Proberstand und ein Sprungzeug verfügen. Der Deckplatz muß von der Umgebung räumlich getrennt sein.

(2) Das zulässige Sprungausmaß ist für jeden Hengst bei der Körung vom Landstallmeister festzusetzen und im Deckregister zu vermerken.

(3) Sofort nach jedem Sprung und noch vor dem Einziehen der Rute ist diese mit einem mit nicht zu kaltem, reinem Wasser getränkten Schwamm gut zu waschen. Dem Wasser soll ein mildes Desinfektionsmittel zugesetzt werden.

(4) Nicht rossende Stuten zu belegen, ist verboten.

(5) Das festgesetzte Sprungausmaß (Abs. 2) sowie die vom Landstallmeister ergehenden schriftlichen Anweisungen und Belehrungen über die Haltung und Wartung von gekörten Hengsten sind einzuhalten.

§ 9

(1) Jeder gekörte Stier ist in einem guten, geräumigen Stall unterzubringen. Der Sprungplatz hat an den Stall anzuschließen, mindestens 100 m² groß und eingezäunt zu sein. Es muß ein Auslaufplatz vorhanden sein. Der Stier ist zu leichter Arbeit zu verwenden.

(2) Die Zuchtverwendung ist unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung des gekörten Stieres derart zu regeln, daß eine übermäßige Ausnutzung vermieden wird. Mehr als zwei Sprünge am Tage sind untersagt, ebenso sofortige Nachsprünge.

§ 10

(1) Jeder gekörte Eber ist in einem Stall unterzubringen, der von anderen Schweinestallungen möglichst getrennt ist. Der Auslauf- und Sprungplatz hat mindestens 20 m² groß zu sein und an den Stall anzuschließen.

(2) Bei der Zuchtverwendung ist eine übermäßige Ausnutzung zu vermeiden. Mehr als zwei Sprünge im Tage sind untersagt.

§ 11

Am Standort des gekörten Vatertieres ist eine Tafel mit der Aufschrift „Gekörter Hengst“, „Gekörter Stier“ oder „Gekörter Eber“ mit der Angabe des Deckentgeltes (§ 12), bei Hengsten überdies mit der Angabe des Namens, der Rasse und des Geburtsjahres des Hengstes anzubringen.

Deckentgelte

§ 12

(1) Für das Decken durch ein gekörtes Vatertier hat der Halter des weiblichen Tieres an den Eigentümer des Vatertieres folgendes Entgelt zu entrichten:

| | |
|--------------------|--------|
| a) für Hengste | 200 S, |
| b) für Stiere | 150 S, |
| c) für Eber | 70 S, |
| d) für Schafböcke | 40 S, |
| e) für Ziegenböcke | 40 S. |

(2) Die Entrichtung des Deckentgeltes gemäß Abs. 1 berechtigt den Halter des weiblichen Tieres, zwei entgeltliche Nachdeckungen zu verlangen.

§ 13

Für Samen eines Stieres der Zuchtverwendung D (öffentliche Zuchtverwendung-Samengewinnung) ist ein Entgelt von 40 S je Samenportion zu entrichten.

Wirksamkeitsbeginn

§ 14

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

ZIAG

ZIEGEL-INDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
WIEN I, RENNGASSE 6

Telefon 63 55 08 △

ZIEGELWERKE
LEOPOLDS DORF

Wien-Umgebung

KALK- u. STEINWERKE
HIRSCHWANG

a/Rax

Buchhaltungsprobleme?



RUFEN SIE RUF

RUF-Buchhaltung, Wien I, Stock-im-Eisenplatz 3, Tel. 52 26 81

Fra 4/79

Bauunternehmung Dipl.-Ing. Brandstetter & Co.

HOCH-, TIEF-, STAHLBETON- UND STRASSENBAU
INDUSTRIE-BODENBELÄGE

WIEN I, BÖSENDORFERSTRASSE 6
T E L E F O N 65 51 92
65 06 98

Fra 31/79

Aktiengesellschaft für Bauwesen

Hoch- und Tiefbau, Straßenbauten,
Brückenbauten, Industriebauten,
Wasserkraftanlagen

Wien IV, Lothringer Straße 2
Telefon 65 36 26

Fra 34/79

BAUTEN

*von morgen
brauchen*

FASSADEN

von morgen

**TERRANOVA
FASSADEN**

*erfüllen
die Forderung
von morgen*



**ZENTRALHEIZUNGEN — ÖLFEUERUNGEN
GASHEIZUNGEN — SANITÄRE ANLAGEN**

KARL JÄGER

Wien VI
Liniengasse 4
Tel. 57 65 69

Salzburg
Jahnstraße 12
Tel. 7 55 90

Fra 40/79

Josef Takács & Co.

BAUUNTERNEHMUNG
TIEFBAU - WASSERBAU - STRASSENBAU

WIEN XII, TIVOLIGASSE 32, TELEFON 83 23 24 △

S 27/79

Das umfangreichste Druckluftprogramm der Welt bietet der schwedische
Weltkonzern

Atlas Copco

Atlas Copco Ges. m. b. H., Wien II, Obere Donaustraße 71, Telefon 23 31 84, Telex 0 7-44 79

Fra 27/79

Technischer Überwachungsverein Wien

(früher Dampfkesseluntersuchungs- und
Versicherungs-Gesellschaft a. G.)

Hauptverwaltung: Wien I, Krugerstraße 16

Drahtanschrift: TÜV Wien
Telefon 52-16-07 Serie

Der Technische Überwachungsverein Wien ist gemäß Verwaltungsentlastungsgesetz BGBl. 277/1925 und der Verordnungen vom 17. April 1948 und 15. Juni 1943 für die Untersuchung und Prüfung von Dampfkesseln, Dampfgefäßen, Druckbehältern, Versandbehältern und Aufzügen bei seinen Mitgliedern autorisiert. Der Technische Überwachungsverein steht seinen Mitgliedern für Beratungen und Ingenieurarbeiten auf dem Gebiete der Wärme- und Kraftwirtschaft und elektrischen Anlagen, ferner für Bauüberwachungen, Werkstoffabnahmen, Überprüfung von Zentrifugen, Sprinkleranlagen usw. zur Verfügung.

**Dienststellen in Wien,
Dornbirn, Graz, Klagenfurt und Linz**

Scha 171/79

**Die Raffinerie Schwechat verbürgt
Qualitätsprodukte aus der österreichi-
schen Erdölindustrie**



**SUPERBENZIN
NORMALBENZIN
DIESELÖL
FLUGTURBINTREIBSTOFF
PETROLEUM
SCHMIERÖLE
SPEZIAL-GETRIEBÖLE
SPEZIAL-MOTORENÖLE
HEIZÖLE
BITUMEN
FLUSSIGGAS**

**ÖSTERREICHISCHE MINERALÖLVER-
WALTUNG AKTIENGESELLSCHAFT**

Wien IX, Otto-Wagner-Platz 5, Tel. 42 36 21, 42 36 31

Telegramme Erdöl Wien: Fernschreiber Nr. 011947

Scha 757/79



**„MARTHA“ ERDÖL
GESELLSCHAFT M. B. H.**

**WIEN - GRAZ - KLAGENFURT - SALZBURG - LINZ -
SOLBAD HALL - LUSTENAU**

Scha 168/79

Nachträge zum 69. bis 78. Jahrgang

A. Zum 69. Jahrgang (1954)

Zum 69. Jahrgang, Seite 76:

Gesetz vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 6, über eine geringfügige Änderung der Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk

Vorbemerkung (Erl.)

Auf dem Gebiet des 22. Bezirkes, das an den 21. Bezirk abgetreten werden soll, befindet sich die Hauptschule Aderklaaer Straße 2. Diese Schule ist schon jetzt verwaltungsmäßig dem 21. Bezirk angegliedert und wird überwiegend von Schülern (83%) besucht, die im 21. Bezirk wohnen. Diese Umstände haben immer wie-

der Schwierigkeiten zur Folge, insbesondere auch bei der Postzustellung.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk wird im Bereich der östlichen Aderklaaer Straße wie folgt abgeändert:

Die in der Achse der Aderklaaer Straße in westöstlicher Richtung verlaufende Grenze wird ab der Kreuzung mit dem Tegelweg geradlinig nach Osten bis zum Schnitt mit der Achse der Sebaldgasse verlängert, der sie bis zum Schnitt mit der Achse der Wagramer Straße folgt. Von hier aus verläuft der neue Grenzteil in nordöstlicher Richtung in der Achse der Wagramer Straße, bis er vor dem Haus ONr. 195 in die alte Grenze mündet.

B. Zum 71. Jahrgang (1957)

Zum 71. Jahrgang, Seite 264:

Gesetz vom 29. November 1963, LGBl. für Wien Nr. 4/64, mit dem das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz abgeändert wird (Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz-Novelle 1963)

Vorbemerkung (Erl.)

Bei der praktischen Handhabung des Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 13, das sich seit seinem nunmehr achtjährigen Bestand in seiner Grundkonzeption nach wie vor als ein vortreffliches Instrument zur Förderung des Wiener Fremdenverkehrs erweist, zeigte sich im Lauf der Zeit, daß die lückenlose Einhebung der Ortstaxe in einer Reihe von Fällen zu einer vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollten Härte geführt hätte. Aus diesem Grund zeichneten sich im Lauf der Zeit Billigkeitsrichtlinien ab, denen zufolge Personen, die auf Grund äußerst ungünstiger Verhältnisse gezwungen sind, in Beherbergungsbetrieben geringster Art, wie Ledigenheime, Obdachlosenheime und dgl., Unterkunft zu nehmen, von der Entrichtung der Ortstaxe befreit wurden.

Des weiteren lehrten die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, daß in den Fällen, in denen trotz gesetzlicher Verpflichtung die Beherbergungsbetriebe die Einhebung der Ortstaxe unterlassen, eine geordnete Verwaltung der Ortstaxe ohne Haftung der Beherbergungsbetriebe undurchführbar ist. Dies deshalb, weil es dem Magistrat faktisch unmöglich ist, die Beherbergten, die inzwischen in ihre zum Teil im Ausland gelegenen Wohnsitze zurückgekehrt sind, zur Zahlung der Ortstaxe heranzuziehen.

Der nunmehr in Vorlage gebrachte Entwurf einer Novelle beschränkt sich somit im wesentlichen auf eine

Änderung der §§ 12 und 13. Eine geringfügige Ergänzung ergab sich nur im § 15 Abs. 2 hinsichtlich der Frage, an welcher Stelle die im Beherbergungsbetrieb erforderlichen Preistabellen ausgehängt werden sollen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 13, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 12 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorgesetzt.

2. Dem § 12 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Von der Entrichtung der Ortstaxe sind außerdem Personen befreit, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 10 S zu entrichten haben.

(3) Auf Ansuchen hat der Magistrat diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und für die Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 15 S zu entrichten haben, von der Ortstaxe zu befreien. Diese Befreiung ist mit Wirksamkeit ab Einlangen des Ansuchens beim Magistrat, frühestens jedoch ab Beginn des vierten Monats des Aufenthaltes im selben Beherbergungsbetrieb zu gewähren¹⁾.“

3. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Einreichung der Abgabenerklärung und Entrichtung der Ortstaxe“

4. Der § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und dem

Magistrat bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung einzureichen und die Abgabe zu entrichten. Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Beherbergten. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärungen und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, äußerstenfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können²⁾.“

5. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14
Sätze der Ortstaxe

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) bis zu 30 S | 1 S |
| b) über 30 S bis zu 50 S | 2 S |
| c) über 50 S bis zu 120 S | 3 S |
| d) über 120 S bis zu 200 S | 4 S |
| e) über 200 S bis zu 300 S | 5 S |
| f) über 300 S bis zu 500 S | 6 S |
| g) über 500 S | 10 S ³⁾ .“ |

6. Der § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmer haben gleichzeitig dem Magistrat Tabellen mit den in ihren Betrieben für die Personenbeherbergung geforderten Entgelten in zwei Gleichschriften vorzulegen, wobei im Falle der Pauschalierung (Entrichtung der Ortstaxe gemäß § 13 Abs. 3) das Entgelt einschließlich der Ortstaxe einzusetzen ist. Die vom Magistrat zurückgestellte vidierte Gleichschrift ist zusammen mit einer gleichfalls vom Magistrat vidierten Ausfertigung der Sätze der Ortstaxe (§ 14) den Beherbergten an einer für diese leicht sichtbaren Stelle im Beherbergungsbetrieb durch Aushang zur Kenntnis zu bringen. Änderungen der Preistabellen sind dem Magistrat spätestens einen Tag vor dem Eintritt der Änderung in gleicher Weise anzuzugehen⁴⁾.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Während sich die bisher im Gesetz vorgesehene Möglichkeit für eine Befreiung von der Ortstaxe nur auf Minderjährige und Studierende, die zur Ausbildung in Wien ihren Aufenthalt genommen haben, beschränkt, sollen künftighin auch die schon derzeit in der Praxis gehandhabten Abgabenbefreiungen im bisherigen Umfang gesetzlich verankert werden. Der in die gesetzliche Neuregelung einbezogene Kreis umfaßt Personen, die für eine Beherbergung je Tag nicht mehr als 10 S Entgelt zu entrichten haben. Ferner soll auch denjenigen Personen, die in ein- und demselben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate Aufenthalt genommen haben und die für eine Beherbergung je Tag nicht mehr als 15 S Entgelt zu leisten haben, für ihren weiteren Aufenthalt in diesem Beherbergungsbetrieb eine der bisherigen Billigkeitsregelung entsprechende Befreiung zuerkannt werden.

2) (Erl.) Damit wurde auch für Wien eine Regelung gefunden, die den Erfordernissen der Praxis entspricht und die überdies in allen Landesgesetzen, mit denen eine Ortstaxe eingeführt wurde, in gleichartiger Form vorgesehen ist.

3) (Erl.) Um einen Ausgleich für die auf dem Gebiet der Fremdenverkehrsförderung eingetretenen allgemeinen Kostenerhöhungen auch bei den Einnahmen der Ortstaxe zu finden, erwies es sich als erforderlich, das Abstufungsschema der Ortstaxe, das bisher für alle Beherbergungsentgelte über 120 S eine einheitliche Ortstaxe von 4 S vorgesehen hat, in der Weise weiter auszubauen, daß für alle Beherbergungsentgelte über 200 S weitere Steuerstufen unter Zuteilung eines jeweils im vertretbaren Ausmaß erhöhten Ortstaxebetrages geschaffen werden.

4) (Erl.) Da in einer Reihe von Beherbergungsbetrieben keine Kasse vorhanden ist, erwies sich die bisherige Verpflichtung, die Tabellen über Entgelte und die Ortstaxe an der Kasse auszuhängen, in diesen Fällen als unerfüllbar. Aus diesem Grund sieht die Neufassung allgemein vor, daß die Tabellen künftighin im Beherbergungsbetrieb an einer für den Beherbergten leicht sichtbaren Stelle auszuhängen sind.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit¹⁾.

Anmerkung: 1) Das war der 1. März 1964.

**Zum 71. Jahrgang, Seite 280,
zum 77. Jahrgang, Seite 185, und
zum 78. Jahrgang, Seite 211:**

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. September 1963, LGBL für Wien Nr. 21, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Verordnung LGBL für Wien Nr. 10/1963, abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBL für Wien Nr. 4, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt werden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

in der gehobenen Fürsorge:

| | |
|--|---------|
| a) für den Alleinstehenden | 600 S |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 580 S |
| c) für den Mitunterstützten | 345 S |
| in der allgemeinen Fürsorge: | |
| a) für den Alleinstehenden | 510 S |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 480 S |
| c) für den Mitunterstützten | 275 S“. |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280,
zum 77. Jahrgang, Seite 185, und
zum 78. Jahrgang, Seite 211:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Dezember 1963, LGBl. für Wien Nr. 2/1964, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 10/1963 und LGBl. für Wien Nr. 21/1963, abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. September 1963, LGBl. für Wien Nr. 21, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt werden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfebedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

in der gehobenen Fürsorge:

- | | |
|---|---------|
| a) für den Alleinstehenden | 660 S |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 640 S |
| c) für den Mitunterstützten | 345 S |
| in der allgemeinen Fürsorge: | |
| a) für den Alleinstehenden | 570 S |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 540 S |
| c) für den Mitunterstützten | 275 S.“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 311:

Gesetz vom 27. September 1963, LGBl. für Wien Nr. 23, zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz)

Vorbemerkung (Erl.)

Für Wien wurde erstmals mit der Verordnung des K. K. Statthalters im Erzherzogtum unter der Enns vom 13. Juni 1916, LGBl. Nr. 70, betreffend die Erlassung polizeilicher Verbote zur Hintanhaltung der Verwahrlosung der Jugend, die Frage des Jugendschutzes geregelt. Schon diese Verordnung erkannte im wesentlichen dieselben Umstände als Gefahrenquellen für die Jugend und formulierte daher nahezu die gleichen Verbote, wie sie die Nachfolger dieser Ver-

ordnung und des vorliegenden Gesetzes kennen. Damals gab es schon das Verbot des beschäftigungslosen Heruntreibens, des Rauchens und des Alkoholgenusses in der Öffentlichkeit, des uneingeschränkten Besuches der „Kinematographenschaustellungen“ usw. Diese Verordnung blieb die Grundlage des polizeilichen Jugendschutzes in Wien auch nach der Trennung von Niederösterreich und wurde erst 1940 von der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940, DRGBl. I S. 499, abgelöst, die wieder durch die Verordnung vom 10. Juni 1943, DRGBl. I S. 349, ersetzt wurde.

Die Bestrebungen, diese Polizeiverordnung zu ersetzen, reichen verhältnismäßig lange Zeit zurück. Die Verzögerung der Neuregelung dieser Materie hatte ihre Ursache in der Unklarheit über die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Jugendschutzes, die erst mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2873 beseitigt war. Mit diesem Erkenntnis wurde festgestellt, daß der Jugendschutz dem Kompetenzbereich der Bundesländer zugehört.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1)

Allgemeines

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist der Schutz der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

(2) Jedermann ist es verboten, ein Verhalten zu setzen, von dem er schon nach seinen natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß es geeignet ist, die Gefahr einer Verwahrlosung oder sonstigen Entwicklungsschädigung von Kindern oder Jugendlichen herbeizuführen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Kinder und Jugendliche bedürfen in der modernen Gesellschaft eines besonderen Schutzes vor den Gefahren einer Entwicklungsschädigung. In der Großstadt sind die Gefahren besonders vielfältig, die den jungen Menschen bedrohen, der in seiner Urteilskraft noch nicht so gefestigt ist. Das Gesetz knüpft an die typischen Gefahrenquellen an und versucht, durch Verbote oder Beschränkungen die schädlichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dabei mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die einwandfreie Betätigung von Kindern und Jugendlichen durch dieses Gesetz nicht behindert werden soll. Selbstverständlich werden durch dieses Gesetz die in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Jugend (Jugendwohlfahrtsgesetz, Jugendbeschäftigungsgesetz, Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung u. a.) in ihrer Geltung nicht berührt.

Es ist unmöglich, alle jene Umstände festzustellen und einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Gesundheit oder ihrer Entwicklung zu gefährden. Deshalb ist eine Vorschrift notwendig, die hilfsweise dann zur Anwendung kommen soll, wenn das gefährdende Verhalten nicht schon nach anderen Normen untersagt ist. Deshalb wurde im Abs. 2 in bewußter Anlehnung an § 335 StG. ein gegen jedermann

gerichtetes Verbot ausgesprochen, ein Verhalten zu setzen, das eine Verwahrlosung oder eine sonstige Schädigung von Kindern und Jugendlichen herbeiführen könnte.

Dies kann dort in Betracht kommen, wo bundesgesetzliche Vorschriften nicht anwendbar sind, da keine regelmäßige oder eine solche Tätigkeit entwickelt wird, die Ausfluß vertraglicher Verhältnisse ist. Dies wäre etwa der Fall bei Verwendung von Kindern zu Tätigkeiten, die § 4 Abs. 2 des Jugendbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, oder § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 297/1935, bezeichnet, wenn daraus eine Gefährdung der Kinder resultiert.

§ 2)

Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht das 14. Lebensjahr, Jugendliche, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aufsichtsperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zur Beaufsichtigung eines Kindes oder eines Jugendlichen berechtigt und verpflichtet ist.

(3) Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Angelegenheiten keine Anwendung, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Mit dieser Bestimmung wird festgestellt, wer für den Bereich des Gesetzes als Kind und als Jugendlicher angesprochen wird. Damit folgt der Entwurf der Praxis der Jugendgerichtsbarkeit und auch dem Sprachgebrauch.

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, wer im Sinne des Gesetzes als Aufsichtsperson zu betrachten ist. Jedenfalls gehören dazu jene Personen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift Aufsichtsbefugnisse zustehen, wie z. B. Erziehungsberechtigte nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz, Lehrer, Dienstgeber, Lehrherren, aber auch Personen, denen zumindest faktisch allgemein oder im Einzelfall die Erziehung oder Beaufsichtigung von Minderjährigen anvertraut ist. Dazu gehören insbesondere Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Fürsorger, Seelsorger und Erzieher. Es kann aber auch der Erziehungsberechtigte ein volljähriges Mitglied seiner Familie mit Aufsichtsbefugnissen für den Einzelfall ausstellen, etwa um das Kind in das Theater zu begleiten oder ähnliches mehr. Bei Angehörigen von Jugendverbänden muß angenommen werden, daß der Jugendverband seinen Funktionären Aufsichtsbefugnisse allgemein übertragen hat. Gefordert ist lediglich, daß die Funktionäre von Jugendverbänden, die diese Aufsichtsbefugnisse ausüben, das 18. Lebensjahr vollendet haben, um nicht als Jugendlicher selbst den Beschränkungen dieses Gesetzes zu unterliegen.

Abs. 4 enthält auch eine Auslegungsregel, wonach die Bestimmungen dieses Gesetzes so anzuwenden sind, daß sie in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingreifen.

§ 3)

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, Jugendliche in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht ungerechtfertigt aufhalten.

Anmerkung: 1) (Erl.) Bei der Festlegung der Zeitangaben wurde auf die besonderen Verhältnisse in der Großstadt und auf den Umstand Rücksicht genommen, daß die Beschränkungen dieses Gesetzes für Kinder und Jugendliche möglichst immer zur gleichen Zeit, nämlich für Kinder um 21 Uhr und für Jugendliche um 23 Uhr, wirksam werden sollen.

Als gerechtfertigt wird ein Aufenthalt an diesen Orten stets dann anzusehen sein, wenn er Zwecken dient, die dem Kind oder Jugendlichen nicht verboten sind. So wird ein Aufenthalt des Minderjährigen an allgemein zugänglichen Orten, der auf Grund eines Auftrages einer Aufsichtsperson notwendig ist, in der Regel als gerechtfertigt anzusehen sein, aber auch solche Aufenthalte, die den Jugendlichen im Zusammenhalt mit erlaubten Veranstaltungsbesuchen, mit Lehrkursen, Heimabenden der Jugendverbände und ähnliches mehr auf die Straße führen.

§ 4)

Aufenthalt in Gaststätten und in Beherbergungsbetrieben

(1) Der Aufenthalt in Nachtlokalen und Brantweinschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt. Ebenso ist die Überlassung von Stundenzimmern an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen Zimmern verboten.

(2) Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten ist Kindern und Jugendlichen untersagt, desgleichen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen.

(3) Von dem Verbot des Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) der Aufenthalt in Gaststätten bis 22 Uhr von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson, von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson,
- b) der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson für den Zeitraum, der zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten unerlässlich ist,
- c) der Aufenthalt in Gaststätten zum Besuch einer öffentlichen Fernsehvorführung innerhalb der Beschränkungen des § 5,
- d) der Aufenthalt und das Übernachten von Jugendlichen auch ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

(4) Die Behörde kann die Wirksamkeit der Ausnahmen nach Abs. 3 für Gaststätten oder Beherbergungsbetriebe durch Verordnung ausschließen, wenn

anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tage der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Der Betriebsinhaber ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Besuch von Nachtlokalen und Branntweinschenken war Kindern und Jugendlichen ohne Ausnahme zu untersagen; desgleichen das Überlassen von Stundenzimmern an diesen Personenkreis. Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten und in Beherbergungsbetrieben bringt zwar für Minderjährige auch Gefahrenmomente mit sich, jedoch kann diesen Gefahren durch gesetzliche Beschränkungen begegnet werden. Es sind deshalb im Abs. 3 bezüglich des Aufenthaltes in Gaststätten und der Übernachtung in Beherbergungsbetrieben eine Reihe von Ausnahmen festgelegt, die es ermöglichen sollen, lediglich die Gefahrenmomente solcher Aufenthalte auszuschließen, nicht aber eine einwandfreie Betätigung der Jugend auch nur zu behindern. Der Aufenthalt Jugendlicher nach dem vollendeten 16. Lebensjahr in Gaststätten wurde gleichfalls mit 22 Uhr begrenzt, um diesen Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, noch vor 23 Uhr zu Hause zu sein.

Unter Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebsstätten des Gast- und Schankgewerbes (§ 16 GewO.) zu verstehen, soferne nicht für bestimmte Betriebsformen eine Sonderregelung getroffen wurde. Unter „Beherbergungsbetrieben“ werden gewöhnlich Unternehmungen verstanden, die zu Erwerbszwecken Wohn- oder Schlafräume an Fremde vermieten. Quartiere, die bestimmungsgemäß der Unterbringung Minderjähriger dienen, wie Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Heime von Jugendorganisationen, Jugendlager u. a., werden in der Regel vom Standpunkt der Jugendschutzvorschriften nicht als Beherbergungsbetriebe anzusehen sein.

Die im Abs. 3 angeführten Bestimmungen können weder auf die Art noch die Besucher der Gaststätte oder des Beherbergungsbetriebes eingehen. Es ist daher eine ergänzende Bestimmung im Abs. 4 notwendig gewesen, die es der Vollzugsbehörde anheimstellt, für bestimmte Betriebe die Unwirksamkeit der Ausnahmen nach Abs. 3 festzustellen (z. B. Zuhälterlokal).

§ 5)

Besuch öffentlicher Filmaufführungen, öffentlicher Fernsehvorführungen und öffentlicher Theatervorstellungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Filmaufführungen, öffentliche Fernsehvorführungen und öffentliche Theatervorstellungen, ausgenommen Handpuppenspiele und Marionettenaufführungen für Kinder, nicht besuchen.

(2) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen nicht besuchen, wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe nach den kinogeseztlichen Vorschriften nicht zugelassen wurden.

(3) Kinder dürfen auch in Begleitung einer Aufsichtsperson öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen, selbst wenn die aufzufüh-

renden Filme für ihre Altersstufe zugelassen sind, nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 21 Uhr enden.

(4) Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Theatervorstellungen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson untersagt; ausgenommen sind Handpuppenspiele und Marionettenaufführungen für Kinder sowie Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.

(5) Kinder nach dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen; ausgenommen sind Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.

(6) Jugendliche dürfen öffentliche Filmaufführungen, öffentliche Fernsehvorführungen und öffentliche Theatervorstellungen, selbst wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe zugelassen sind, nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 23 Uhr enden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, öffentlicher Fernsehvorführungen und öffentlicher Theatervorstellungen wurde wegen des sachlichen Zusammenhanges in einem Paragraph geregelt. Da von öffentlichen Veranstaltungen die Rede ist, fallen etwa Fernsehvorführungen anläßlich einer Vereinsveranstaltung, die nur für Mitglieder zugänglich ist, nicht unter diese Beschränkung.

Aufführungen des „Theaters der Jugend“, soweit hier vereinzelt Abendvorstellungen für die Unterklassen der Mittelschulen in Betracht kommen, fallen nicht unter die Beschränkung des Abs. 5, weil bei diesen Vorstellungen Lehrer als Aufsichtspersonen anwesend sind.

§ 6)

Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen

(1) Der Aufenthalt an Örtlichkeiten, an denen öffentliche Tanzunterhaltungen (Bälle u. dgl.) stattfinden, und die Teilnahme an diesen sind Kindern und Jugendlichen untersagt.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) die Teilnahme von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr an öffentlichen Tanzunterhaltungen in Begleitung einer Aufsichtsperson,
- b) die Teilnahme an einem Tanzunterricht und der Besuch von Kinderbällen und ähnlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen bei Teilnahme von Kindern spätestens um 21 Uhr, bei Teilnahme von Jugendlichen spätestens um 23 Uhr enden. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen diese Tanzveranstaltungen jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson besuchen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Von diesem Verbot sollen nur öffentliche Tanzunterhaltungen erfaßt werden, das sind solche, die jedermann zugänglich sind. Nichtöffentliche Tanzunterhaltungen fallen daher nicht unter diese Beschränkungen. Unter Tanzunterhaltungen werden Veranstaltungen von Publikumstanz verstanden und nicht solche, bei denen lediglich Tänze vorgeführt werden. Letztere sind entweder Theater- oder Varietéaufführungen (Ballete, Kunsttanzveranstaltungen, artistische oder hu-

moristische Tanznummern), auf die dann die Bestimmungen für das Theater oder das Varieté Anwendung zu finden hätten.

Ein lückenloses Verbot könnte in manchen Fällen zu Härten führen, deshalb sind im Abs. 2 Ausnahmen für Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr und für Tanzunterhaltungen vorgesehen, bei denen angenommen werden kann, daß die für Kinder und Jugendliche notwendigen pädagogischen Rücksichten schon nach der Natur dieser Veranstaltungen entsprechende Beachtung finden werden. Die Zeitangabe entspricht den in den §§ 5, 7 und 8 vorgesehenen Beschränkungen.

§ 7¹⁾

Besuch von Varieté(Kabarett)veranstaltungen und von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Varieté(Kabarett)veranstaltungen sowie von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen untersagt.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für den Besuch von Varieté(Kabarett)veranstaltungen durch Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und für die Teilnahme und den Besuch von Amateurring- und -boxkämpfen durch Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen spätestens um 23 Uhr enden.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Das bisherige Recht kannte im § 4 der Polizeiverordnung vom 10. Juni 1943, DRGBl. I S. 349, ein Verbot des Besuches von Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen durch Kinder und Jugendliche. In der gegenwärtigen Regelung konnten die Revuevorführungen deshalb weggelassen werden, weil sie nach der Terminologie des Wiener Theatergesetzes entweder Theater- oder Varietévorführungen sind und damit der für diese Vorführung vorgesehenen Regelung unterliegen.

Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden in Zukunft Varieté(Kabarett)veranstaltungen besuchen dürfen, sofern diese Veranstaltungen spätestens bis 23 Uhr enden. Das absolute Besuchsverbot für Nachtlokale wird jedoch durch diese Regelung nicht berührt. Die Teilnahme und der Besuch von Amateurring- und -boxkämpfen ist für alle Jugendlichen mit der gleichen zeitlichen Beschränkung freigegeben. Der tödliche Ausgang internationaler Professionalboxkämpfe in letzter Zeit läßt es allerdings angezeigt erscheinen, Kinder und Jugendliche vom Besuch solcher Veranstaltungen auszuschließen.

§ 8¹⁾

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

Kindern ist der Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch solcher Veranstaltungen, die nach 23 Uhr enden, nicht gestattet; Kinder vor dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen sonstige öffentliche Veranstaltungen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson besuchen.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Der Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen mit den vorgesehenen Beschränkungen grundsätzlich erlaubt. Wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung der Jugend mit Grund zu befürchten ist, kann die Behörde nach § 9 Abs. 3 den Besuch öffentlicher Veranstaltungen noch weiter beschränken. Dies könnte

etwa für den Besuch von Zirkusvorstellungen durch Kleinkinder in Betracht kommen.

Von den Vereinsveranstaltungen werden nur solche erfaßt, die öffentlich sind, an denen also nicht ausschließlich Vereinsmitglieder oder namentlich geladene Gäste teilnehmen dürfen. Bei Zutreffen der letztgenannten Voraussetzungen unterliegen auch die Veranstaltungen der Jugendorganisationen nicht den hier angeführten Beschränkungen.

Bei den Religionsgemeinschaften muß betont werden, daß alle Handlungen des unmittelbaren Religionsdienstes, in welcher Form immer sie durchgeführt werden, trotz ihrer allgemeinen Zugänglichkeit niemals den Beschränkungen und Verboten dieses Entwurfes unterliegen könnten. So wird ein Minderjähriger, der die Christmette zu besuchen wünscht, sich am Wege zu dieser weder ungerechtfertigt zur Nachtzeit an allgemein zugänglichen Orten aufhalten, noch unterliegt der Besuch der Christmette etwa den hier angeführten Beschränkungen. Auch hinsichtlich der gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gilt das oben Gesagte, da diesen nach Art. 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von Saint-Germain im Zusammenhalt mit Art. 6 Z. 1 und 2 Österreichischer Staatsvertrag das Recht der freien Religionsausübung zusteht. Hingegen unterliegen alle nicht direkt der Religionsausübung dienenden öffentlichen Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften in bezug auf die Teilnahme durch Kinder und Jugendliche den Beschränkungen dieses Gesetzes. Im allgemeinen wird der Begriff „öffentliche Veranstaltung“ im Sinne der Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes auszulegen sein, wobei jedoch die auf Mitglieder und namentlich geladenen Gäste beschränkten Vereinsveranstaltungen von den hier angeführten Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes ausgenommen sind.

§ 9¹⁾

Ausnahmen und weitere Beschränkungen

(1) Sofern eine nachteilige Beeinflussung der Jugend offenbar nicht zu befürchten ist, kann die Behörde auf Antrag des Veranstalters für örtlich und zeitlich bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 5 bis 8 gestatten, wenn dies der Fortbildung, der nützlichen Gemeinschaftspflege oder der Unterstützung ähnlicher Bestrebungen dient. Die Behörde hat in solchen Bewilligungen die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen wird.

(2) Die Behörde kann für häufig wiederkehrende Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, die Ausnahmen durch Verordnung festlegen.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von Veranstaltungen (§§ 5 bis 8) hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung der Jugend mit Grund zu befürchten ist.

(4) Für die Kundmachung der Verordnungen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die rigorose Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 bis 8 könnte in Einzelfällen zu Härten führen. Es ist daher vorgesehen, daß die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 5 bis 8 erteilen kann. Bei häufig wiederkehrenden Veranstaltungen, wie Weihnachtsfeiern oder Sportfeste, kann diese Ausnahme auch durch Verordnung verfügt werden. Umgekehrt wurde im Abs. 3 auch Vorsorge getroffen, daß Veranstaltungen, die etwa nur einer zeitlichen Beschränkung unterliegen, bezüglich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränkt werden können.

§ 10¹⁾**Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen**

(1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen jeder Art und die Benützung zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer Spielgeräte, bei denen ein Geld- oder Warengewinn erzielt werden kann, untersagt.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend der Aufstellung der im Abs. 1 bezeichneten Spielgeräte dienen.

(3) Dieses Verbot gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshafen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an denen Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Wertausspielungen jeder Art und die Benützung von mechanischen Spielgeräten wurde grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme ist für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen vorgesehen, die durch Bundesgesetz geregelt sind. Dazu zählen das Sport- und Pferdetoto sowie die Lotterien. Geschicklichkeitsspiele, bei denen weder ein Geld- noch ein Warengewinn erzielt werden kann, fallen nicht unter das gegenständliche Verbot. Eine Bestimmung über den Besuch von Spielkasinos durch Kinder und Jugendliche ist entbehrlich, weil die Bundesvorschriften (Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 zur Regelung des Glücksspielwesens, BGBl. Nr. 169) Spiel- und Eintrittsverbote für Personen unter 21 Jahren enthalten.

Es erschien zweckmäßig und dem Schutzgedanken dieses Gesetzentwurfes entsprechend, die Teilnahme Minderjähriger an Tombolas, an Glückshafen und Juxbasaren nicht bedingungslos freizugeben, da sonst jede Veranstaltung, innerhalb der ein solches Glücksspiel durchgeführt wird, allen Minderjährigen unbeschränkt freistünde. Es wurde deshalb die Teilnahme-möglichkeit Minderjähriger an solchen Spielen nur für solche Fälle vorausgesetzt, bei denen dieses Spiel im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt wird, an denen Kinder und Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen. Solche Spiele können auch im Rahmen von Tanzunterhaltungen (§ 6) stattfinden, doch halten sie sich dabei erfahrungsgemäß in Grenzen, die bei Kindern und Jugendlichen keine Gefahr der Erweckung einer Spielleidenschaft bedeutet.

Alkohol- und Tabakgenuß

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit untersagt.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Genuß von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Nach den bisherigen Vorschriften war Kindern und Jugendlichen der Genuß von Brantwein oder überwiegend brantweinhaltigen Getränken in Gaststätten, Minderjährigen unter 16 Jahren nur in Abwesenheit einer Aufsichtsperson auch der Genuß anderer alkoholischer Getränke untersagt. Hinsichtlich der Minderjährigen unter 16 Jahren bestand zum Bundesgesetz vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 448, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, ein Widerspruch, der durch den vorliegenden Entwurf beseitigt wurde. Künftig soll an Minderjährige nicht nur nicht ausgedient, sondern diesen der Genuß alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit überhaupt untersagt werden. Das Verbot des Genusses von Tabakwaren in der Öffentlichkeit wurde eingeschränkt auf Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr.

Das relative Verbot des Alkohol- und Nikotinkonsums durch Kinder und Jugendliche ist durch die auf den kindlichen oder jugendlichen Organismus besonders schädliche Einwirkung dieser Gifte gerechtfertigt. Es werden jedoch die Träger der Erziehungs- und Aufsichtsbefugnisse, so wie schon bisher, dafür Sorge zu tragen haben, daß Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit von Alkohol und Nikotin auch außerhalb der im Gesetz angeführten Örtlichkeiten ferngehalten werden. Selbstverständlich bezieht sich dieses Verbot nicht auf den Gebrauch von Alkohol auf Grund ärztlicher Indikation in Form von Medikamenten, wohl aber auf den Genuß sogenannter entnikotinisierter Tabakerzeugnisse.

§ 12¹⁾**Erwerb und Besitz unzüchtiger Gegenstände**

Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb und der Besitz unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder anderer unzüchtiger Gegenstände verboten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Bei der Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen hat es sich herausgestellt, daß Kinder und Jugendliche in den Besitz solcher Gegenstände gelangen, ohne daß die Verfolgung einer bestimmten Person nach §§ 1 oder 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, möglich ist. Die Ursache liegt darin, daß die Jugendlichen jene Personen, von denen sie solche Gegenstände erhalten haben, entweder nicht angeben wollen oder die Reihe der Personen nicht mehr zuverlässig zurückverfolgt werden kann.

Durch die vorstehende Bestimmung wird diese Lücke geschlossen und der Erwerb und der Besitz unzüchtiger Gegenstände in der Öffentlichkeit unter Strafsanktion gestellt. Die Beschränkung der Anwendung dieser Bestimmung ergibt sich aus der Aufgabe des Gesetzes, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

§ 13¹⁾

Pflichten der Aufsichtspersonen

Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen beachten.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Der Umfang der Verpflichtung der Aufsichtspersonen bestimmt sich im Einzelfall nach der Grenze der Zumutbarkeit.

§ 14¹⁾

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen. Sie haben im Rahmen des Betriebes oder der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Die Hinweispflicht soll Kindern und Jugendlichen die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen erleichtern. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Veranstalter stellt eine notwendige Ergänzung der im § 13 festgelegten Pflichten der Aufsichtspersonen dar.

§ 15¹⁾

Strafbestimmungen

(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche bestraft.

(2) Personen über 18 Jahre, die aus einer solchen Übertretung einen Gewinn ziehen, werden mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

(3) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(4) Überdies sind unzüchtige Gegenstände, die Kinder oder Jugendliche entgegen den Bestimmungen des § 12 erwerben oder besitzen, für verfallen zu erklären.

(5) Der Versuch ist strafbar.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Strafbar nach dieser Bestimmung ist der Jugendliche, der die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen verletzt. Darüber hinaus ist jedermann strafbar, der der Vorschrift des § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt. Im besonderen sind aber gemäß § 13 Aufsichtspersonen zu bestrafen, die es einem Kind oder Jugendlichen ermöglichen, die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zu übertreten. § 14 legt die Verpflichtung der Unternehmer und Veranstalter fest, innerhalb ihres Bereiches dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Für die Strafbarkeit genügt fahrlässiges Verhalten. Erwachsene, die aus der Übertretung von Jugendschutzbe-

stimmungen einen Gewinn gezogen haben, sollen wesentlich strenger bestraft werden. Es handelt sich hier um eine objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit

Die Bestimmung, daß unzüchtige Gegenstände für verfallen erklärt werden müssen, bildet eine notwendige Ergänzung der Strafbestimmungen.

§ 16¹⁾

Unterricht über Jugendschutzbestimmungen

(1) Jugendliche und Aufsichtspersonen, die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft oder verwarnet (§ 21 Verwaltungsstrafgesetz) wurden, können von der Behörde durch Bescheid zur Teilnahme an einem von ihr abzuhaltenden Unterricht über Jugendschutzbestimmungen bis zu einer Gesamtdauer von sechs Stunden verpflichtet werden.

(2) Der Unterricht kann auch an Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden, darf aber an solchen Tagen nicht länger als zwei Stunden dauern und die Jugendlichen in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten nicht behindern. Die Bestimmung des § 20 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Der Unterricht über Jugendschutzbestimmungen bildet eine Ergänzung der Strafbestimmungen. Jugendliche und Aufsichtspersonen, die ihre Unkenntnis der Jugendschutzbestimmungen dargetan haben, sollen über die in Betracht kommenden Vorschriften informiert werden. Die Teilnahme am Unterricht ist bescheidmäßig vorzuschreiben und kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 17¹⁾

Zuständigkeit

Die Überwachung der Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen Gebote und Verbote obliegt der Bundespolizeidirektion Wien. Im übrigen obliegt die Vollziehung dem Magistrat.

§ 18¹⁾

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die Bestimmungen der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943, DRGBl. I S. 349, soweit sie noch in Geltung stehen, ihre Wirksamkeit.

ING. W. SEDLAK
BAUMEISTER
WIEN X., QUELLENSTR. 163, 64-32-82

HOCH-TIEF
INDUSTRIE
UND GLEISBAU

Weinessig- und Spritessigfabrik

Jos. & Adolf Mantzell

Wien XV, Pillergasse 3

Fernsprecher 83 22 22

GARANTIERT REINE GÄRUNGSESSIGE

Lieferanten der öffentlichen Anstalten

Gründungsjahr 1845

Fra 73/79

fm

FRIEDRICH MACKE

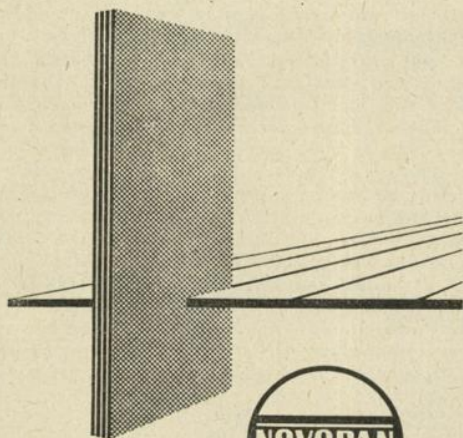
WIEN IV. PHORUSGASSE 12

56 32 81 56 32 82

ANSTRICHE, MALERARBEITEN

S 55/79

N O V O P A N
S P A N P L A T T E N



Fra 100/79

**ÖSTERREICHISCHE
NOVOPAN-HOLZINDUSTRIE AG**

WIEN IV, Brahmplatz 6

Telefon 656601

**Automobil- und Karosseriezugehör
Lastwagen- und Omnibusbeschläge**

Josef Teuber & Co.

Wien VIII/65, Schlüsselgasse Nr. 28

Telefon 457631 Serie

S 28/79

Bau-Unternehmung Beer & Ems

Ges. für Hoch-, Tief- und
Stahlbetonbau m. b. H.

Hauptbüro: Wien V, Zentagasse 47

Telefon 57 13 66

S 11/79

ING. ADOLF MALINEK

ISOLIERUNGEN GEGEN WÄRME, KÄLTE, SCHALL UND FEUCHTIGKEIT — BAUMATERIALIEN
ARTIKEL FÜR INDUSTRIELLEN UND TECHNISCHEN BEDARF

BÜRO: WIEN I, KÄRNTNER STRASSE 8, TELEPHON 52 76 93 SERIE

FERNSCHREIBER 01 23 28

BETRIEB: WIEN XX/20, NORDWESTBHF. BEI INNSTRASSE, 35 21 59



Scha 199/79

V.Ö.T.

VERBAND DES ÖSTERREICHISCHEN TRANSPORTGEWERBES r. Gen. m. b. H.

WIEN I, WOLLZEILE 24 - Telefon 52 16 04 Serie

und Taxi Ruf-Funk Zentrale Telefon 63 02 08

Scha 279/79

C. Zum 72. Jahrgang (1958)

Zum 72. Jahrgang, Seite 159 ff.,
zum 74. Jahrgang, Seite 324,
zum 75. Jahrgang, Seite 339,
zum 76. Jahrgang, Seite 294, und
zum 77. Jahrgang, Seite 186:

Gesetz vom 28. Februar 1964, LGBl. für Wien Nr. 10, mit dem die Bauordnung für Wien abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Im Beschluß des Gemeinderates der Stadt Wien über das städtebauliche Grundkonzept am 30. November 1961 wurden unter Punkt 5 (Vorsorge für den Raumbedarf der Wirtschaft) „differenzierte Widmungen von Geschäftsvierteln, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Lagerplätzen“ verlangt. Von diesen Widmungskategorien sind in der derzeitigen Bauordnung alle mit Ausnahme der „Gewerbegebiete“ bereits enthalten. Die Neueinführung dieses Begriffes ist deshalb von entscheidender Bedeutung für eine geordnete und planmäßige Entwicklung der Stadt, weil die Widmungen „Geschäftsviertel“ einerseits und „Industriegebiete und Lagerplätze“ andererseits nur für ganz bestimmte Betriebstypen geeignet sind, und eine sehr große Anzahl von Betrieben, wie sie gerade der Wirtschaftsstruktur Wiens entsprechen, nur in den sogenannten „gemischten Baugebieten“ einzuordnen sind. Die Nachteile einer zu engen und unkontrollierten Mischung von Wohnungen und Arbeitsstätten sind aber hinlänglich bekannt; der Gemeinderatsbeschluß vom 30. November 1961 hat im Punkt 3 daher auch ausdrücklich die Entmischung solcher Gebiete gefordert.

Dem Bedarf der Wirtschaft wurde insofern Rechnung getragen, als die Errichtung von Büro- und Geschäftsgebäuden, Beherbergungs-, Gast- und Schankbetrieben sowie Versammlungsstätten in Geschäftsvierteln zugelassen wurde. Desgleichen wurde etwaigen Schwierigkeiten bei der Auslegung dadurch begegnet, daß expressis verbis zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Bestimmungen des Wiener Garagensgesetzes unberührt bleiben.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung (LGBl. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, sowie LGBl. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961 und 3/1964) wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

Im § 6 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Wenn nach den Grundsätzen des geordneten Ausbaues der Stadt ein Bedarf daran besteht, kann der Gemeinderat im Bebauungsplan Teile des „gemischten Baugebietes“ zu Betriebsbaugebieten oder zu Geschäftsvierteln bestimmen. Die Errichtung von Wohnungen hat in Betriebsbaugebieten und in Geschäftsvierteln auf den Bedarf der Betriebsleitung und Betriebsaufsicht beschränkt zu bleiben. In Geschäftsvierteln ist nur die Errichtung von Büro- und Geschäftsgebäuden, Beherbergungs-, Gast- und Schankbetrieben sowie Versammlungsstätten zulässig.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Wiener Garagensgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, bleiben unberührt.

Zum 72. Jahrgang, Seite 243:

Gesetz vom 29. November 1963, LGBl. für Wien Nr. 3/64, womit das Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956), in der Fassung des Gesetzes vom 11. November 1960, LGBl. für Wien Nr. 31, abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Das Wirksamwerden der neuen mindest- und höchstzulässigen Gebäudehöhen innerhalb der einzelnen Bauklassen soll von einer Überarbeitung des geltenden Bebauungsplanes und damit verbunden der Überführung eines Großteiles der betroffenen Liegenschaften in die nächsthöhere Bauklasse abhängig gemacht werden. Aus technisch und personell bedingten Gründen war es nicht möglich, innerhalb der gesetzten Fristen den Bebauungsplan so weit zu bearbeiten, daß ein reibungsloser Übergang gegeben ist. Des weiteren sollen die mindest- und höchstzulässigen Gebäudehöhen, wie sie in der Bauordnungsnovelle 1956 vorgesehen waren, unter Zugrundelegung des städtebaulichen Grundkonzeptes einer Überprüfung unterzogen werden. Aus all diesen Gründen erscheint ein Inkrafttreten der Bestimmungen des § 75 der Bauordnung für Wien in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1956 nicht vertretbar und erweist sich eine weitere Erstreckung der Frist zum Inkrafttreten der Bestimmungen bzw. zu deren Überarbeitung als notwendig.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Im Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, hat im Art. IV Abs. 1 der zweite Satz zu lauten:

„Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I bis IV erst mit 1. Jänner 1967 in Wirksamkeit.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Zum 72. Jahrgang, Seite 247:

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 5. Mai 1964, LGBl. für Wien Nr. 13, über die teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend Gehsteigherstellung, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. März 1964, Zl. V 22/63, die im § 1 Abs. 12 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend Gehsteigerstellung, enthaltenen Worte

„und, falls sie im Gehsteigbelag liegende sichtbare

Teile aufweisen, für die Erhaltung eines 50 cm breiten Streifens des Belages, entlang des Außenrandes dieser sichtbaren Teile gemessen, auf die Dauer des Bestandes der Einbauten“

als gesetzwidrig aufgehoben.

D. Zum 73. Jahrgang (1959)

Zum 73. Jahrgang, Seite 203:

Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Wien für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Beistellungen, Amtsblatt der Stadt Wien vom 19. Oktober 1963, Nr. 84

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1957 über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) beschließt der Gemeinderat der Stadt Wien gemäß § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1959 die nachstehende Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Wien für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Beistellungen:

Artikel I

Diese Gebührenordnung beinhaltet Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Z. 16 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 und gilt daher als Abgabenvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wiener Abgabenordnung.

Artikel II

Im Tarif I sind die Gebühren für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen festgesetzt. Neben diesen Gebühren sind gegebenenfalls die Kosten des verbrauchten Materials (Kraftstoffe, Öle, fix eingebautes Pölmateriale, Atemschutzmaterial, Industriegas und Löschmittel) nach den Ansätzen des Tarifes II sowie Barauslagen (Entseuchungsgebühren, Transport- und Reisekosten, Fahrtauslagen usw.) in der Höhe des jeweiligen Aufwandes zu ersetzen.

Artikel III

Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Gebührenberechnung jener Zeitraum maßgebend, den die Partei — unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Benützung — im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Kalendertagen, wobei angefangene Kalendertage voll gerechnet werden.

Die Gebühr für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustande zurückgestellt wird.

Für feuerwehreigene Pölzgeräte und Befestigungsmittel, die bei Vornahme von Sicherungsarbeiten vorläufig auf der Aktionsstelle verbleiben, wird eine Gebühr erst vom fünfzehnten Tage an berechnet.

Artikel IV

Bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten von der Feuerwache zum Beistellungsort und zurück in die für die Gebührenberechnung maßgebende Zeit einzu beziehen. Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die nicht durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen, sind zu berücksichtigen.

Die Tagesgebühren gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. Bei den Halbstundengebühren sind angefangene halbe Stunden bis zu zehn Minuten zu vernachlässigen und ab der elften Minute voll zu rechnen. Falls nur Einzelfahrzeuge eingesetzt werden, erfolgt die Verrechnung nach Tarif I, Post 10 bis 13, für eine Mindestzeit von zwei halben Stunden.

Artikel V

Die Gebühren und Kostenersätze sind innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Gebührenbescheides an gerechnet, zu entrichten.

Miet- und Anschlußgebühren für Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse an das Feuerwehr-Fernmeldenetz sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats werden die vollen Monatsgebühren verrechnet.

Artikel VI

Diese Gebührenordnung tritt an dem auf die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien folgenden Monatsersten in Kraft. Die Miet- und Anschlußgebühren für die Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse (Tarif I, Post 127 und 128) werden für bestehende Anschlüsse ab 1. Jänner 1964 wirksam.

Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 1957, Pr.Z. 2412, erlassene Gebührenordnung außer Kraft. Die Gebühren im Tarif I, Post 124 und 125, gelten jedoch für bestehende Anschlüsse bis 31. Dezember 1963.

Anmerkung: 1) Das ist der 1. November 1963.

Tarif I

über das Ausmaß der Gebühren für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen

1. Personal

| Post Nr. | Gebühr in S |
|--|-------------|
| Feuersicherheitswachdienst bei Filmaufnahmen und anderen dem Theatergesetz, dem Ausstellungsgesetz oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht unterliegenden Veranstaltungen und einer Dauer | |
| 1 bis zu vier Stunden pro Mann | 75,— |
| 2 bis zu sechs Stunden pro Mann | 110,— |
| 3 bis zu neun Stunden pro Mann | 160,— |
| 4 über neun Stunden pro Mann | 230,— |
| 5 Zuschlag zu den Posten 1 bis 4 für jede in die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr fallende halbe Stunde pro Mann | 10,— |
| 6 bei Messeveranstaltungen, Bauschgebur pro Mann und Tag | 200,— |
| 7 Sonstige Personalbeistellungen in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr pro Mann und halbe Stunde | 10,— |
| 8 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr pro Mann und halbe Stunde | 20,— |

Anmerkung

Zu Post 1 bis 4, 7 und 8: Zusätzlich der für die Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erwachsenden Fahrtauslagen.

2. Fahrzeuge

| | |
|--|------|
| 9 Löschfahrzeug, unbemannt, für den Feuersicherheitswachdienst, pro halbe Stunde | 10,— |
| 10 Feuerwehrfahrzeug, mit einer Besatzung bis zu 4 Mann, pro halbe Stunde | 50,— |
| 11 Feuerwehrfahrzeug, mit einer Besatzung von 5 bis 7 Mann, pro halbe Stunde .. | 80,— |
| 12 Drehleiter, Hebekanzel oder Motorkranwagen, mit einer Besatzung bis zu 4 Mann, pro halbe Stunde | 90,— |
| 13 Tierrettungsfahrzeug, mit einer Besatzung bis zu 4 Mann, pro halbe Stunde | 50,— |
| 14 Lastkraftwagen bis 2 t oder Kleinautobus, einschließlich Fahrer, pro halbe Stunde .. | 18,— |
| 15 Lastkraftwagen über 2 t oder Autobus, einschließlich Fahrer, pro halbe Stunde .. | 22,— |
| 16 Personenkraftwagen, einschließlich Fahrer, pro halbe Stunde | 15,— |
| 17 Motorfahrrad, einschließlich Fahrer, pro halbe Stunde | 13,— |
| 18 Anhänger, 4rädig, unbemannt, pro halbe Stunde | 10,— |

Anmerkungen

Zu Post 11, 12 und 13: Zusätzlich erforderliches Personal wird nach Post 7 oder 8 gesondert berechnet.

Zu Post 9 bis 12 und 18: Der Betrieb der mit den Fahrzeugen verbundenen Maschinen und die Benützung der auf den Fahrzeugen befindlichen Geräte und Ausrüstungsgegenstände wird nach den entsprechenden Tarifsätzen gesondert berechnet.

3. Lösch- und Auspumpgeräte, Maschinen und andere Geräte mit motorischem Antrieb

| Post Nr. | Gebühr in S |
|---|-------------|
| 19 Kleinlöschgeräte (Einstell- oder Kübelspritze), komplett samt Schlauch, pro Tag | 6,— |
| 20 Auspumpgerät mit Handbetrieb (Omniapumpe, Tragspritze, Diaphragmapumpe) mit je 1 Saugschlauch und 1 Saugkopf, pro Tag | 18,— |
| 21 Wasserstrahlpumpe, ohne Zubehör, pro Tag | 15,— |
| 22 Auspumpaggregat, Einbaupumpe, Tragkraftspritze, mit Zubehör (ohne Schläuche), Betriebsleistung pro halbe Stunde | 12,— |
| 23 Elektrische Tauchpumpe (Unterwasserpumpe), Betriebsleistung pro halbe Stunde | 24,— |
| 24 Drehleiter, Hebekanzel, Motorkran, Betriebsleistung pro halbe Stunde | 24,— |
| 25 Turboventilator, Betriebsleistung pro halbe Stunde | 18,— |
| 26 Sonstige Geräte mit motorischem bzw. elektrischem Antrieb (Außenbordmotor, elektrischer Ventilator, Lichtaggregat, Motorspill, Generator, DEMAG-Zug, Ketten- oder Stichsäge, Trennschleifmaschine usw.), Betriebsleistung pro halbe Stunde | 12,— |

Anmerkung: Die Beistellung von Maschinen und Geräten mit motorischem oder elektrischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. (Verrechnung nach Post 7 oder 8 bzw. 10 bis 12.)

4. Leitern

| | |
|---|------|
| Fahrbare Schiebleiter | |
| 27 Grundgebühr, pro Tag | 40,— |
| 28 Zeitgebühr, pro halbe Stunde | 5,— |
| 29 Tragbare Schiebleiter, pro Tag | 40,— |
| 30 Bockleiter, pro Tag | 6,— |
| 31 Hakenleiter, pro Tag | 6,— |
| 32 Steckleiterteil, pro Tag | 3,— |
| 33 Strickleiter, pro Tag | 20,— |

Anmerkung: Die Beistellung der fahrbaren und der tragbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. (Verrechnung nach Post 7 oder 8 bzw. 10 oder 11.)

Gebühr für das Zu- und Abstreifen der fahrbaren Schiebleiter siehe Post 15.

5. Schläuche

| | |
|---|------|
| Druckschlauch, bei n a s s e r Verwendung, pro Tag | |
| 34 B, ungenümmert | 15,— |
| 35 C, ungenümmert | 10,— |
| 36 B, genümmert | 20,— |
| 37 C, genümmert | 15,— |
| 38 Verbindungsschlauch B und C | 5,— |
| 39 Zuschlag zu den Posten 36 und 37 für genümmerte Druckschläuche bei Benützung durch betriebsfremde Personen | 5,— |
| bei t r o c k e n e r Verwendung, pro Tag | |
| 40 B und C, ungenümmert | 3,— |
| 41 B und C, genümmert | 5,— |
| 42 Saugschlauch, A, pro Tag | 6,— |
| 43 Saugschlauch, B, pro Tag | 4,— |
| 44 Luftzuführungsschlauch, flexibel oder genümmert, pro Tag | 20,— |

NR

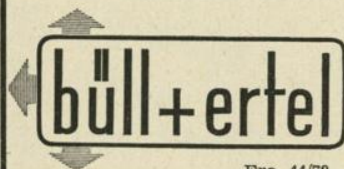
NEUE REFORMBAUGESELLSCHAFT M.B.H.
BAUGESELLSCHAFT FÜR HOCH-, TIEF-, STRASSEN- UND EISENBAHNBAUTEN

Fernschreiber 07-49 88

WIEN IX, MARIANNENGASSE 3, TEL. 4215 67 Serie, TELEGRAMM-ADRESSE: REFORMBAU WIEN

Fra 18/79

STEINBOCK-Gabelstapler
ESSLINGER-Gabelstapler
lösen Ihre Transportprobleme



TEL. 34 26 23 Δ
F.S. 07/5132

WIEN IX,
PORZELLANG. 4

Fra 44/79

Baunternehmung

Dipl.-Ing. Dr. techn.

ADOLF WÖLZL

Gesellschaft m. b. H.

Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Brücken-
bau — Ausführung auch konstruktiv
schwierigster Arbeiten: Pfeilerentfer-
nungen, Hebungen, Unterfangungen,
Torkretierungen

Wien VII, Mariahilfer Straße 64

Tel. 93 45 42 Serie

Fra 38/79



Raupenlader
Planierraupen
Reifenlader
Anbaugrabenbagger
Brecher und Mühlen
von

DEUTZ
WEATHERILL
FRISCH
HOPTO
S. B. M.

KOMMANDITGESELLSCHAFT

**HAINZ &
STEYSKAL**

WIEN I, STOCK IM EISEN-PLATZ 3
52 88 10 52 51 18

Fra 54/79



JACKL'S SÖHNE

GAS-WASSER-UND
SANITÄRE ANLAGEN
ZENTRALHEIZUNGEN

WIEN XV, ULLMANNSTRASSE 45
54-51-99 54-51-90

Fra 35/79

FLM Knotz & Co.
Wien IV, Preßgasse 8-10

Stahlsonderkonstruktionen
Förderanlagen aller Art
Wellenbäder

Fra 50/79

| Post Nr. | Gebühr in S |
|--|-------------|
| 45 Hydrantenaufsatzstück, pro Tag | 8,— |
| 46 Hydrantenschlüssel, pro Tag | 1,— |
| 47 Kupplungsschlüssel, pro Tag | 1,— |
| 48 Saugkopf, pro Tag | 7,— |
| 49 Schutzkorb für den Saugkopf, pro Tag | 2,— |
| 50 Schlauchbinde, pro Tag | —,50 |
| 51 Schlauchbrücke, pro Tag | 10,— |
| 52 Schlauchkarren (ohne Ausrüstung), pro Tag | 15,— |
| 53 Schlauchprüfpumpe, pro Tag | 18,— |
| 54 Schlauchträger, pro Tag | —,50 |
| 55 Schlauchunterlage, pro Tag | 1,— |
| 56 Strahlrohr mit Mundstück, gewöhnlich, pro Tag | 2,50 |
| 57 Strahlrohr mit Mundstück, verstellbar, pro Tag | 8,— |
| 58 Strahlrohr mit Manometer, Mehrpreis zu den Posten 56 oder 57, pro Tag | 5,— |
| 59 Übergangsstück, pro Tag | 1,— |
| 60 Verteilungsstück, pro Tag | 10,— |
| 61 Zumischer, pro Tag | 10,— |

Anmerkung: Die Gebühren der Posten 46, 47, 50, 54, 55 und 59 werden bei Arbeitsleistungen der Feuerwehr nicht in Rechnung gestellt.

7. Atemschutzgeräte

| | |
|---|-------|
| 62 Atemmaske (ohne Filtereinsatz), pro Tag | 5,— |
| 63 Druckschlauchgerät (ohne Preßluft), pro Tag | 60,— |
| 64 Preßluftatmer, komplett (ohne Preßluft), pro Tag | 60,— |
| 65 Sauerstoffgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), pro Tag | 60,— |
| 66 Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff), pro Tag | 40,— |
| 67 Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Inbetriebnahme), pro Tag | 5,— |
| 68 Schweres Tauchgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), pro Tag | 200,— |

Anmerkung: Atemschutzgeräte werden zur Benützung durch betriebsfremde Personen nur dann beigestellt, wenn der Ansucher schriftlich erklärt, daß die Benützer im Gebrauch der beizustellenden Geräte geschult sind und daß er bei Unfällen durch den Gebrauch der Geräte die volle Verantwortung und Haftung übernehmen wird.

8. Beleuchtungsgeräte

| | |
|--|------|
| 69 Elektrische Handlampe, pro Tag | 2,— |
| 70 Elektrischer Handscheinwerfer, pro Tag | 12,— |
| 71 Scheinwerfer, klein (mit Stativ und Kabel), pro Tag | 30,— |
| 72 Scheinwerfer, groß (mit Stativ und Kabel), pro Tag | 50,— |
| 73 Petroleumglühlamp (ohne Petroleum), pro Tag | 4,— |

Anmerkung zu Post 71 und 72: Zuzüglich Gebühr nach Post 26, für den Betrieb des Lichtaggregates.

9. Sonstige Aktionsgeräte

| | |
|--------------------------|------|
| 74 Abseilgerät, pro Tag | 10,— |
| 75 Anker, groß, pro Tag | 10,— |
| 76 Anker, klein, pro Tag | 3,— |

| Post Nr. | Gebühr in S |
|---|-------------|
| 77 Ankerseil, pro Tag | 30,— |
| 78 Beil (Hammer-, Spitz-), pro Tag | 3,— |
| 79 Bolzenschußapparat, pro Tag | 15,— |
| 80 Decke (Lösch-, Pferde-, Wagen-), pro Tag | 5,— |
| 81 Drahtseil, 80 m, pro Tag | 20,— |
| 82 Drahtseil, 25 m, pro Tag | 8,— |
| 83 Drahtseil, sonstiges, pro Tag | 3,— |
| 84 Feuerwehrgurt, pro Tag | 4,— |
| 85 Flaschenzug (Hanfseil-), 1,5 t (Greifzug), pro Tag | 10,— |
| 86 Flaschenzug (Ketten-), 3 t, pro Tag | 15,— |
| 87 Handfeuerlöscher (ohne Nachfüllung), pro Tag | 2,50 |
| 88 Handsösse, pro Tag | 1,— |
| 89 Haken (Ausräum-, Feuer-, Schiffs-), pro Tag | 1,— |
| 90 Hebebaum, pro Tag | 5,— |
| 91 Hebezeug (Titan-), pro Tag | 50,— |
| 92 Hebezeug (Zwei-, Drei- und Vierfuß-), pro Tag | 20,— |
| 93 Hitzeschutzanzug (Asbest-), pro Tag | 50,— |
| 94 Hitzeschutzhandschuhe (Asbest-), pro Tag | 10,— |
| 95 Hitzeschutzhaube, pro Tag | 4,— |
| 96 Hydraulikwerkzeug (Porto Power), groß, pro Tag | 150,— |
| 97 Hydraulikwerkzeug (Porto Power), klein, pro Tag | 100,— |
| 98 Kohlenlöschrohr, pro Tag | 6,— |
| 99 Leine (Grund-), pro Tag | 10,— |
| 100 Leine (Rettungs-), pro Tag | 8,— |
| 101 Leine (Sauger-), pro Tag | 3,— |
| 102 Leine, sonstige, pro Tag | 2,50 |
| 103 Löscheimer, pro Tag | 1,— |
| 104 Pferdehebegeburt, pro Tag | 8,— |
| 105 Pferdehebeleiter, pro Tag | 4,— |
| 106 Pölzapparat, groß, pro Tag | 6,— |
| 107 Pölzapparat, klein, pro Tag | 4,— |
| 108 Pölzholz, verstellbar, pro Tag | 2,50 |
| 109 Rettungsring samt Leine, pro Tag | 3,— |
| 110 Rettungszille, komplett, pro Tag | 30,— |
| 111 Ruder, pro Tag | 1,50 |
| 112 Rutschtuch, pro Tag | 80,— |
| 113 Seilrolle, pro Tag | 1,— |
| 114 Sprenger, pro Tag | 3,— |
| 115 Sprungtuch, Sprungball, pro Tag | 40,— |
| 116 Stiefel (Asbest-), pro Tag | 15,— |
| 117 Stiefel (Gummi-), pro Tag | 6,— |
| 118 Taucheranzug, leicht, komplett, pro Tag | 80,— |
| 119 Tragbahre, pro Tag | 3,— |
| 120 Transportroller (Garnitur), pro Tag | 15,— |
| 121 Ventilator mit Handbetrieb, komplett, pro Tag | 20,— |
| 122 Wagenwinde, bis 5 t, pro Tag | 6,— |
| 123 Wagenwinde, über 5 t (Rak-Hebezeug), pro Tag | 10,— |
| 124 Werkzeugkasten, jeder Gattung, pro Tag | 10,— |
| 125 Werkzeug, groß, pro Tag | 2,— |
| 126 Werkzeug, klein, pro Tag | 1,— |

10. Fernmeldeeinrichtungen

| | |
|--|-------|
| 127 Miet- und Anschlußgebühr für Brandmeldeapparate, pro Monat | 100,— |
| 128 Anschlußgebühr für Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse, pro Monat | 60,— |
| 129 Gebühr für jede Ein- und Ausschaltung | 60,— |

Tarif II

über das Ausmaß des Kostenersatzes für Verbrauchsmaterial

Post. Nr. Kostensatz in S

1. Kraftstoffe, Öle

| | |
|---------------------------------------|------|
| 130 Benzin, Gemisch, pro Liter | 3,50 |
| 131 Dieselkraftstoff, pro Liter | 2,40 |
| 132 Motoröl, pro Liter | 7,— |
| 133 Petroleum, pro Liter | 2,30 |

2. Pöhlmaterial

| | |
|-------------------------------------|------|
| 134 Gerüstklammern, pro Stück | 5,— |
| 135 Holzkeile, pro Stück | 3,— |
| 136 Kantholz, pro lfd. Meter | 30,— |
| 137 Latten, pro lfd. Meter | 2,— |
| 138 Pfosten, pro lfd. Meter | 18,— |
| 139 Rundholz, pro lfd. Meter | 15,— |

3. Atemschutzmaterial

| | |
|--|-------|
| 140 Alkalipatrone, für Sauerstoffschutzgerät, pro Stück | 125,— |
| 141 Alkalipatrone, für Tauchgerät, pro Stück | 100,— |
| 142 Atemfilter, pro Stück | 75,— |

4. Industriegas, Löschmittel

| | |
|--|-------|
| 143 Dissousgas, pro Kilogramm | 19,— |
| 144 Kohlensäure, pro Kilogramm | 5,40 |
| 145 Löschpulver, pro Kilogramm | 10,— |
| 146 Preßluft, pro Kubikmeter | 2,60 |
| 147 Sauerstoff, medizinisch rein, pro Kubikmeter | 5,20 |
| 148 Schaummittel, pro Kilogramm | 11,20 |
| 149 Stickstoff, pro Kubikmeter | 6,50 |
| 150 Tetrachlorkohlenstoff, pro Kilogramm .. | 5,50 |

**Zum 73. Jahrgang, Seite 283,
zum 75. Jahrgang, Seite 343, und
zum 77. Jahrgang, Seite 190:**

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 3. März 1964, LGBl. für Wien Nr. 7, betreffend die Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 3. März 1964, Pr.Z. 545, wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 16. August 1961, Pr.Z. 1896 (kundgemacht im LGBl. für Wien Nr. 11/1961), die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirkung vom 1. April 1964

in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 3200 S,
in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 6000 S
für einen Pflegefall festgesetzt.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 285,
zum 76. Jahrgang, Seite 296, und
zum 78. Jahrgang, Seite 216:**

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 5. November 1963, LGBl. für Wien Nr. 24, Magistratsabteilung 17-VIII-1549/63, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 5. November 1963, Pr. Z. 2693, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Krankenanstalten der Stadt Wien, und zwar

Allgemeines Krankenhaus,
Krankenhaus der Stadt Wien — Lainz,
einschließlich der Abteilung für Strahlentherapie,
Wilhelminenspital,
Franz Josef-Spital,
Krankenanstalt Rudolfstiftung,
Elisabeth-Spital,
Sophien-Spital,
Allgemeine Poliklinik,
Krankenhaus Floridsdorf,
Kinderklinik Glanzing,
Mautner Markhof'sches Kinderspital,
Karolinen-Kinderspital,
Gottfried von Preyer'sches Kinderspital,
St. Anna-Kinderspital,
Frauenklinik Gersthof,
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,
Nervenheilstätte Rosenhügel,
Nervenheilstätte Maria Theresien-Schlößl,
Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,

werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 einheitlich wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------------------|-------|
| Allgemeine Gebührenklasse | 122 S |
| 2. Gebührenklasse | 160 S |
| 1. Gebührenklasse | 200 S |

Die Pflegegebühren für das C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld werden ab 1. Jänner 1964 mit 95 S täglich pro Pflegen festgesetzt.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 285, und
zum 75. Jahrgang, Seite 343:**

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 19. November 1963, LGBl. für Wien Nr. 27, Magistratsabteilung 17-VIII-471/63, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau

Die Wiener Landesregierung hat am 19. November 1963, Pr. Z. 2735, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 werden die Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau mit 50 S pro Tag und Pflégling festgesetzt.

2. Mit gleicher Wirksamkeit werden die Pflegegebühren für Pfléglinge der Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau, die sich in Familienpflege befinden, mit 25 S pro Tag und Pflégling festgesetzt.

E. Zum 74. Jahrgang (1960)

Zum 74. Jahrgang, Seite 147, und zum 78. Jahrgang, Seite 218:

Gesetz vom 20. März 1964, LGBl. für Wien Nr. 12, betreffend das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer und Ergänzungen der Wiener Abgabenordnung

Vorbemerkung (Erl.)

Anlässlich der Schaffung der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wurde hinsichtlich des Anwendungsbereiches derselben u. a. bestimmt, daß diese Verfahrensregelung in Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben nur soweit gilt, als diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind. Auf Grund dieser Regelung findet somit die Bundesabgabenordnung auf die bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer und Lohnsummensteuer nur für das von den Bundesfinanzbehörden abzuführende Verfahren, das bis zur Festsetzung der Steuermeßbeträge reicht, Anwendung, dagegen aber nicht auf die anschließend von den Gemeinden vorzunehmende Steuerfestsetzung. Da die Länder in ihren Abgabenordnungen für das Steuerfestsetzungsverfahren bei der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer eine Regelung zu erlassen nicht befugt waren, entstand damit für diese Abgaben eine verfahrensrechtliche Lücke. Den Ländern war eine derartige Verfahrensregelung deshalb verwehrt, weil sie, wie sich aus der zur Kompetenzbestimmung des Art. 11 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe Erk. Slg. Nr. 3054) ergibt, nicht berechtigt sind, für bundesrechtlich geregelte Abgaben Verfahrensbestimmungen zu erlassen, und zwar auch dann, wenn diese Abgaben von Landes- oder Gemeindeorganen eingehoben werden.

Nunmehr hat der Bund unter Berufung auf § 7 Abs. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, und die hiezu ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe Erk. Slg. Nr. 3024) mit Art. I Z. 10 der Finanzausgleichsgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes dahin geändert, daß die Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Gleichzeitig wird im Artikel II Finanzausgleichsgesetz-Novelle 1964 den Ländern die Ermächtigung erteilt, diese Verfahrensvorschriften mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Bundesabgabenordnung, die am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten ist, rückwirkend zu erlassen, um die Verfahrenslücke auch zeitlich zu schließen.

Da es schon aus Gründen der Einheitlichkeit der anzuwendenden Verfahrensvorschriften zweckmäßig er-

schien, die ab 1. Jänner 1962 für die übrigen Gemeindeabgaben geltenden Verfahrensvorschriften auch für die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer für anwendbar zu erklären, sieht der Entwurf vor, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962 die im Gesetz vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 13, angeführten Rechtsvorschriften und ab 1. Jänner 1963 die Wiener Abgabenordnung, die diese Rechtsvorschriften abgelöst hat, ebenfalls für die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer gelten.

Die im Art. II vorgesehenen Ergänzungen der Wiener Abgabenordnung bezüglich der Grundsteuer- bzw. Lohnsummensteuerbescheide stellen das Analogon zu den von der Bundesabgabenordnung im § 97 Abs. 2, § 194 Abs. 5 und § 195 für die Steuermeßbescheide getroffenen Regelungen dar. Damit wird der Gleichklang für das Steuermeßverfahren und Steuerfestsetzungsverfahren, wie er früher bestanden hatte (§ 210a Abs. 1 und § 212b Abs. 2 der Abgabenordnung), wieder hergestellt. Mangels früherer Zuständigkeit der Landesgesetzgebung konnten diese Bestimmungen erst jetzt in die Wiener Abgabenordnung aufgenommen werden. Da zufolge der vom Bundesgesetzgeber durch Art. II der Finanzausgleichsgesetz-Novelle 1964 eingeräumten Ermächtigung die Regelung des Verfahrens in Grundsteuer- und Lohnsummensteuerangelegenheiten ab 1. Jänner 1963 durch die Wiener Abgabenordnung erfolgen soll, waren auch die damit zusammenhängenden und im Art. II des Entwurfes enthaltenen Ergänzungen der Wiener Abgabenordnung, wie im Art. III vorgesehen, auf den Wirksamkeitsbeginn der Wiener Abgabenordnung, d. i. der 1. Jänner 1963, auszurichten. Eine Bestimmung bezüglich des Wirksamkeitszeitpunktes des Art. I konnte im Art. III entfallen, da Art. I selbst die notwendigen Bestimmungen enthält.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Auf das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer finden, soweit diese Abgaben von Organen der Stadt Wien verwaltet werden und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben und soweit nicht für dieses Verfahren bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen, Anwendung:

- ab 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962 die im Artikel I des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 13, angeführten Rechtsvorschriften und
- ab 1. Jänner 1963 die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung.

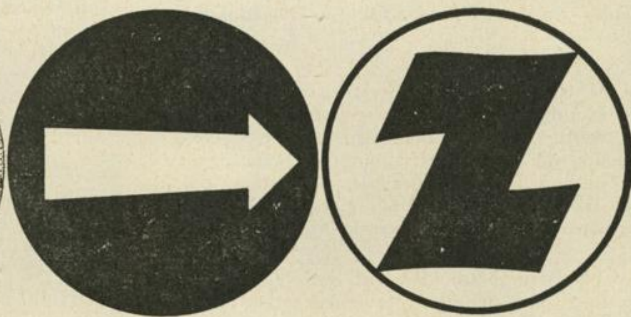
Artikel II

Die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/

TRAIMER



Überall bequem erreichbar



50

ZENTRALSPARKASSE
DER GEMEINDE WIEN

Zweiganstalten in allen Stadtteilen!

HAUPTANSTALT: Wien 1, Wipplingerstraße 4—8, Telefon 63 46 71

- 1, Schottenring 1
- 1, Operngasse 6
- 2, Taborstraße 17
- 2, Praterstraße 36
- 2, Rueppgasse 26
- 3, Landstraßer Hauptstraße 61
- 3, Radetzkystraße 14
- 3, Rennweg 95
- 4, Wiedner Hauptstraße 38
- 5, Wiedner Hauptstraße 156
- 5, Margaretenstraße 67
- 5, Margareten Gürtel 118
- 6, Gumpendorfer Straße 153
- 7, Mariahilfer Straße 70
- 7, Burggasse 120
- 8, Josefstädter Straße 64
- 9, Alserbachstraße 11
- 10, Luxenburger Straße 49—51
- 10, Favoritenstraße 210
- 11, Simmeringer Hauptstraße 80
- 12, Meidlinger Hauptstraße 35
- 13, Hietzinger Hauptstraße 24
- 13, Speisinger Straße 42
- 14, Linzer Straße 38
- 14, Hütteldorfer Straße 268—274
- 15, Sparkassenplatz 4

- 15, Märzstraße 45
- 16, Richard-Wagner-Platz 16
- 16, Wilhelminenstraße 70
- 17, Hernalser Hauptstraße 72—74
- 17, Hernalser Hauptstraße 127
- 18, Währinger Straße 109—111
- 19, Gatterburggasse 23
- 19, Heiligenstädter Straße 141
- 20, Wallensteinstraße 14
- 20, Allerheiligenplatz 11
- 21, Am Spitz 11
- 21, Donaufelder Straße 8
- 21, Strebersdorf, Rußbergstraße 35
- 22, Schüttaustraße 16—18, Stiege 13
- 23, Inzersdorf Triester Straße 118
- 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2
- 23, Mauer, Hauptstraße 51
- 23, Rodaun, Ketzergasse 463
- Perchtoldsdorf, Marktplatz 14a
- Maria-Enzersdorf, Hauptstraße 2
- Mödling, Schrankenplatz 6
- Mödling, Wiener Straße 27
- Gumpoldskirchen, Wiener Straße 60
- Purkersdorf, Hauptplatz 3
- Klosterneuburg, Rathausplatz 25

1962, wird ergänzt wie folgt:

1. Dem § 71 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorgesetzt.

2. Dem § 71 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Ist in einem Fall, in dem § 147a Abs. 2 Anwendung findet, die Rechtsnachfolge (Nachfolge im Besitz) nach Zustellung des Bescheides an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) eingetreten, gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger (Nachfolger) als vollzogen.“

3. Nach § 147 ist einzufügen:

„§ 147a. (1) In den Fällen, in denen eine Abgabe nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrages zu berechnen ist, werden den Abgabenbescheiden die Steuermeßbeträge und die in der Festsetzung des Steuermeßbetrages liegenden Feststellungen der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht zugrunde gelegt, auch wenn die Meßbescheide noch nicht rechtskräftig geworden sind.

(2) Ein Grundsteuerbescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz.“

Artikel III

Artikel II dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Zum 74. Jahrgang, Seite 159, und zum 78. Jahrgang, Seite 257:

Gesetz vom 25. Oktober 1963, LGBl. für Wien Nr. 1/64, über die Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien

Vorbemerkung (Erl.)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 1962, Zahl G 6/62, die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung wurde auf Grund der hierüber ergangenen Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Jänner 1963, LGBl. für Wien Nr. 6, am 5. Februar 1963 wirksam.

Wenngleich sich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nur auf zwei Bestimmungen des Gesetzes bezogen hat, so wurde dennoch der Einhebung der Ausgleichsabgabe die rechtliche Grundlage zur Gänze entzogen, weil der im § 1 Abs. 1 enthalten gewesene steuerbare Tatbestand in Wegfall gekommen ist. Den verbliebenen Bestimmungen kommt daher für die Zukunft weder rechtliche noch tatsächliche Bedeutung zu.

Um der dadurch entstandenen Lage auch im Bereich des Bestandes an gültigen Rechtsvorschriften entsprechend Rechnung zu tragen, ist es geboten, die derzeit noch der Rechtsordnung angehörenden, aber inhaltslosen Vorschriften des Gesetzes aus dieser auszuschneiden. Hiefür kommen nur die im Entwurf angeführten Bestimmungen in Frage, weil die in der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Jänner 1963, LGBl. für Wien Nr. 6, genannten Vorschriften des § 1 Abs. 1 und

des § 3 Abs. 2 erster Satz bereits am 5. Februar 1963 außer Kraft getreten sind und die §§ 7, 8 und 10 schon früher durch die Wiener Abgabenerordnung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 aufgehoben wurden.

Die im Entwurf vorgesehene Aufhebung soll jedoch die durch das vorzitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entstandene Rechtslage, derzufolge vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte gesetzliche Bestimmungen noch auf die vor dem Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung gelegenen Tatbestände anzuwenden sind (Erk. des VfGH., Slg. 1415, 2412, 2688, 2839, 2949), nicht beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, daß alle steuerbaren Tatbestände, die bis inklusive 4. Februar 1963 entstanden sind, noch nach der früheren Rechtslage zu behandeln sind.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, des § 2, des § 3 Abs. 1, des § 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 3 Abs. 3 und der §§ 4 bis 6, 9 und 11 bis 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 8/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung des Magistrates vom 31. März 1950, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien, LGBl. für Wien Nr. 10, und der Gesetze vom 21. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 30, und vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 3/1957, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1963 außer Kraft, doch sind Abgabebeträge, die auf die Zeit bis zum Ablauf des 4. Februar 1963 entfallen, nach den bisherigen Bestimmungen einzuheben.

Zum 74. Jahrgang, Seite 198 ff.:

Gesetz vom 20. März 1964, LGBl. für Wien Nr. 11, mit dem das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952 neuerlich abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. für Wien Nr. 8, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBl. für Wien Nr. 3/1956, und des Gesetzes vom 10. April 1959, LGBl. für Wien Nr. 15, wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Abs. 1 erster Satz hat es statt „1. Jänner 1964“ zu lauten „1. Jänner 1969“¹⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Für diese Fristverlängerung war die Erwägung maßgebend, daß die Grundsteuerbefreiung einen Anreiz zur Schaffung von neuem Wohnraum bilden soll, um dadurch sowohl zur Linderung der Wohnungsnot als auch zur Sicherung der Vollbeschäftigung beizutragen. Da die für eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereiches des Gesetzes bedeutsamen Motive und Verhältnisse nach wie vor Gültigkeit haben, empfiehlt es sich, die bis 1. Jänner 1964 erstreckte Frist weiterhin zu verlängern, um die Begünstigung des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1952 auch den ab 1. Jänner 1964 geschaffenen Wohnungen zuteil werden zu lassen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1964 in Kraft.

Zum 74. Jahrgang, Seite 212:

Gesetz vom 25. Oktober 1963, LGBL. für Wien Nr. 26, mit dem das Opferfürsorgeabgabegesetz abgeändert wird (Opferfürsorgeabgabegesetz-Novelle 1963)

Vorbemerkung (Erl.)

Bei der gegenwärtigen Sachlage erscheint es notwendig, die Opferfürsorgeabgabe solange, als die derzeit bestehenden Verhältnisse keine wesentliche Änderung erfahren, auch weiterhin beizubehalten.

Um jedoch eine periodische Überprüfung der für die Verteilung des Abgabeträgnisses maßgeblichen Verhältnisse zwangsläufig in die Wege leiten zu müssen, soll das Opferfürsorgeabgabegesetz auch für die Zu-

kunft, und zwar auf die Dauer von drei Jahren, befristet bleiben.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1958 über eine Abgabe zum Zwecke der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie für Zivilinvaliden (Opferfürsorgeabgabegesetz), LGBL. für Wien Nr. 3/1959, wird abgeändert wie folgt:

§ 7 hat zu lauten:

„§ 7

Wirkungsdauer

Das Gesetz verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 seine Wirksamkeit.“

F. Zum 75. Jahrgang (1961)

Zum 75. Jahrgang, Seite 168:

Gesetz vom 31. Jänner 1964, LGBL. für Wien Nr. 8, womit das Dienst- und Besoldungsrecht der Kindergärtnerinnen des Landes (der Stadt) Wien geregelt wird (Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz)

Vorbemerkung (Erl.)

Nach § 1 Abs. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungs- und Disziplinarrechtes der Lehrer an den öffentlichen Schulen Bundessache. Nach § 2 lit. b leg. cit. wird die Diensthoheit über die Kindergärtnerinnen, soweit die Kindergärten nicht vom Bund erhalten werden, von den Ländern ausgeübt. Auf Grund dieser Bestimmungen gelten für die Kindergärtnerinnen die gleichen dienstrechtlichen Bestimmungen, wie sie für die Lehrpersonen erlassen wurden. Es waren daher auf die Kindergärtnerinnen die bundesgesetzlichen Bestimmungen wie Dienstpragmatik und Gehaltsgesetz anzuwenden.

Das oben zitierte Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz wurde durch Artikel X des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, mit Wirkung vom 18. Juli 1962 aufgehoben. Gemäß Artikel I dieses Bundesverfassungsgesetzes wurde das in Artikel 14 des B-VG. 1929 programmatisch angekündigte besondere Bundesverfassungsgesetz bezüglich des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens als neuer Artikel 14 des B-VG. 1929 mit Wirkung vom 18. Juli in Kraft gesetzt. In dieser neuen Bestimmung ist das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen nicht mehr aufgezählt. Das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse handelt, fällt daher gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG. 1929 in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Die für das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen bisher geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes gelten nach Aufhebung dieses Gesetzes gemäß § 4 Abs. 2 des Verfassungsüber-

gangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 weiter als Landesgesetze im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes. Um diesen Zustand zu beenden, ist es daher erforderlich, daß die Kindergärtnerinnen, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Wien stehen, aus den als Landesersatzgesetze geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen in die landesgesetzlichen Bestimmungen übergeleitet werden. Die Kompetenz zu dieser Überleitung liegt, wie bereits ausgeführt, beim Land Wien. Im Entwurf sind nun die zur Überleitung der Kindergärtnerinnen in das Dienstrecht nach den landesgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Vorschriften enthalten. Es mußte auch Vorsorge getroffen werden, daß Personen, die einen Ruhe(Versorgungs)genuß nach den bisherigen Bestimmungen erhalten, den Personen gleichgestellt werden, die Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den neuen Bestimmungen ab 1. Februar 1964 erhalten werden. Ferner mußte vorgesorgt werden, daß für diesen Personenkreis auch die Bestimmungen der Dienstordnung, wie sie sonst für Pensionisten gelten, und die Automatik nach der Besoldungsordnung festgesetzt werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abchnitt I¹⁾

Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land (zur Stadt) Wien stehenden Kindergärtnerinnen werden mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1964 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Beilage A der Beilage 1 zum Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, LGBL. für Wien Nr. 34/1951, in der geltenden Fassung) unterstellt. Mit dem gleichen Zeitpunkt gelten im Dienst des Landes (der Stadt) Wien nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten als gemäß § 16a Abs. 1 lit. a und § 16b Abs. 1 lit. a der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angerechnet. Sonstige bereits angerechnete Zeiten gelten als auf Grund der entsprechenden Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien und der hierauf ergangenen Verordnung angerechnet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Dieser Abschnitt sieht die Unterstellung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kindergärtnerinnen unter

die Dienstordnung vor. Damit werden diese Personen ex lege der Dienstordnung unterstellt, wodurch keine Einzelverfügungen erforderlich werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die im Dienst des Landes (der Stadt) Wien zurückgelegten Dienstzeiten sowie andere bereits angerechneten Dienstzeiten als angerechnet gelten, ohne daß um deren Anrechnung besonders angesucht werden muß. Die für alle Bediensteten notwendige Vollendung des 18. Lebensjahres soll gleichfalls berücksichtigt werden.

Abschnitt II¹⁾

Kindergärtnerinnen, die am 31. Jänner 1964 einen gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 mit Verwendungsgruppe L 3 bewerteten Dienstposten innehaben, werden auf einen gemäß den Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien mit Verwendungsgruppe Lb bewerteten Dienstposten übergeleitet.

Die bezugsrechtliche Stellung richtet sich nach der am 31. Jänner 1964 innegehabten Gehaltsstufe; die weitere Vorrückung gemäß § 8 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien richtet sich nach dem am 31. Jänner 1964 maßgeblichen Tag gemäß § 8 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Zulagen im Ausmaß von Stufendifferenzen sind entsprechend zu berücksichtigen. Solche Stufendifferenzen zählen auf die im § 12 Abs. 2 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angeführte Zeit.

Anmerkung: 1) (Erl.) Dieser Abschnitt enthält die bezugsrechtlichen Überleitungsbestimmungen. Die Kindergärtnerinnen sollen grundsätzlich in die gleiche Gehaltsstufe übergeleitet werden, in die sie bisher eingereiht waren. Darüber hinaus soll die bei der Stadt Wien bisher bestandene besoldungsrechtliche Besserstellung gleichfalls berücksichtigt werden. So wurden mit Beschluß des Gemeinderates vom 1. Juni 1956, Pr. Z. 898, Kindergärtnerinnen zu den Bezügen auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 Zulagen im Ausmaß von Stufendifferenzen gewährt. Der Überleitung sollen nun neben der am 31. Jänner 1964 innegehabten Gehaltsstufe diese Stufendifferenzen zugrundegelegt werden. Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgte bisher nach § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zu den Vorrückungsterminen 1. Jänner oder 1. Juli. Nunmehr soll auch für die Kindergärtnerinnen die Vorrückung wieder zu dem Zeitpunkt erfolgen, der sich nach § 8 der Besoldungsordnung ergibt. Nach § 8 der Besoldungsordnung rückt der Beamte nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor.

Die mit dem angeführten Gemeinderatsbeschluß zuerkannten Stufendifferenzen sollen auch auf die für die Erreichung der Dienstalterszulage notwendige Zeit zählen.

Abschnitt III¹⁾

Ein am 31. Jänner 1964 beständenes definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gilt als definitives Dienstverhältnis im Sinne des § 17 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien. Ein am 31. Jänner 1964 beständenes provisorisches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wird unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes I frühestens mit 1. Jänner 1965 definitiv im Sinne des § 17 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes I findet § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bis 31. Juli 1964 weiterhin Anwendung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Dieser Abschnitt enthält die dienstrechtlichen Übergangsbestimmungen. Nach den bis 31. Jänner 1964 geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen wurde das Dienstverhältnis nach 4jähriger Dienstzeit auf Ansuchen definitiv. Gemäß § 17 der Dienstordnung wird jedoch die Anstellung erst nach sechs Jahren definitiv. Es erscheint daher gerechtfertigt, jenen Kindergärtnerinnen, die am 31. Jänner 1964 in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, dieses Recht zu wahren. Gleichzeitig besteht aber die Notwendigkeit, den Eintritt der definitiven Anstellung gemäß § 17 der Dienstordnung für die am 31. Jänner 1964 in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestandenen Kindergärtnerinnen bis 1. Jänner 1965 aufzuschieben, um der Verwaltung die Möglichkeit zu bieten, die vor Eintritt der definitiven Anstellung notwendigen Prüfungen des Gesundheitszustandes und der Dienstleistung vorzunehmen.

Gemäß § 26 Abs. 3 des bis zum 31. Jänner 1964 auf die Kindergärtnerinnen anzuwendenden Gehaltsgesetzes 1956 gebührt einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts eine Abfertigung, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Eine solche Abfertigung gebührt einem Beamten weiblichen Geschlechts auch dann, wenn der freiwillige Austritt innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, erfolgt. Gemäß § 71 Abs. 5 der Dienstordnung gebührt einem Beamten weiblichen Geschlechts lediglich dann eine Abfertigung, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, des Dienstes entsagt. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Übergangsbestimmung vor, um den in Betracht kommenden Kindergärtnerinnen das Ausscheiden gemäß den bisherigen Bestimmungen zu ermöglichen. Hiefür wurde eine Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für angemessen gehalten.

Abschnitt IV¹⁾

Personen, die Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den bisher für die Kindergärtnerinnen geltenden Bestimmungen bezogen haben, erhalten ab 1. Februar 1964 jene pensionsrechtliche Stellung, die sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte I und II ergibt; auf diese Personen finden die Bestimmungen des § 3 zweiter Satz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien und die Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sinngemäß Anwendung. Soweit bisher Dienstzulagen (Zulagen) in die Ruhегenüßbemessungsgrundlage einbezogen waren, richten sich Anspruch und Ausmaß der Dienstzulagen (Zulagen) nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien. Die Einreihung in eine der Zulagengruppen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Mit dieser Bestimmung wird die Überleitung jener Personen geregelt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens Ruhe(Versorgungs)genüsse aus einem im Abschnitt I angeführten Dienst-

verhältnis beziehen. Es sollen daher, um eine gleichartige Behandlung mit den aktiven Bediensteten zu gewährleisten, die Bestimmungen der Abschnitte I und II sinngemäß Anwendung finden. Auf die Ausführungen zu diesen Abschnitten darf daher verwiesen werden. Da auch § 3 2. Satz der Dienstordnung sinngemäß Anwendung finden soll, ist die Gleichstellung mit den übrigen Ruhe(Versorgungs)genußempfängern sichergestellt. Die Pensionsautomatik soll durch die sinngemäße Anwendung der Besoldungsordnung gewährleistet werden.

Die bisherigen Dienstzulagen nach dem Gehaltsgesetz 1956 sowie die mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juni 1956, Pr. Z. 898, gewährten Zulagen für Leiterinnen von Kindergärten sollen in der Besoldungsordnung (23. Novelle zum Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien) im § 23 geregelt werden. Auch die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen sollen diese Dienstzulagen erhalten, wobei sich die Festsetzung des Anspruches auf eine der Zulagengruppen nach dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung richtet. Für die Einreihung in eine der Zulagengruppen soll, wie bei den aktiven Bediensteten, die gemäß § 23 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien vom Stadtsenat zu erlassende Verordnung Anwendung finden.

Abschnitt V

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1964 in Kraft.

Zum 75. Jahrgang, Seite 168,
zum 76. Jahrgang, Seite 300,
zum 77. Jahrgang, Seiten 199 und 203, und
zum 78. Jahrgang, Seite 268:

Gesetz vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (23. Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

ABSCHNITT I

(18. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, und vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 16b Abs. 4 letzter Satz ist der Ausdruck „§ 308 oder § 311 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 308, § 311 Abs. 2 oder § 529“ zu ersetzen¹⁾.

2. Im § 52a Abs. 4 ist die Zahl „340“ durch die Zahl „345“ zu ersetzen.

3. Im § 52a Abs. 4 ist die Zahl „770“ jeweils durch die Zahl „840“, die Zahl „285“ durch die Zahl „315“ und die Zahl „430“ durch die Zahl „475“ zu ersetzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 16b Abs. 4 der Dienstordnung enthält ein Anrechnungsverbot für Vordienstzeiten, wenn das Ausscheiden des Bediensteten aus der zur Anrechnung beantragten Vordienstzeit aus eigenem Verschulden erfolgt ist. Eine Ausnahme ist nur dann vorgesehen, wenn ein Überweisungsbetrag nach § 308 oder § 311 Abs. 2 ASVG. geleistet wird. Durch die 9. Novelle zum ASVG. hat sich die rechtliche Lage insofern geändert, daß nunmehr auch für die vor dem 1. April 1952 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommenen Beamten Überweisungsbeträge vorgesehen sind. Damit ist aber die Begründung dafür, eine Ausnahme vom Anrechnungsverbot nur für jene Fälle vorzusehen, in denen Überweisungsbeträge gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 ASVG. geleistet werden, weggefallen. Im § 16 Abs. 4 der Dienstordnung ist daher neben den §§ 308 und 311 auch § 529 ASVG. aufzunehmen.

ABSCHNITT II

(11. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, und vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 12 Abs. 1 sind die Zahlen „671“, „612“, „350“ und „222“ durch die Zahlen „683“, „624“, „356“ und „226“ zu ersetzen.

2. Im § 18 Abs. 4 ist jeweils die Zahl „175“ durch die Zahl „180“ zu ersetzen.

3. § 21 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich

| | |
|-----------------------|--------|
| in der Gehaltsstufe 1 | 65 S |
| „ „ „ 2 | 73 S |
| „ „ „ 3 | 81 S |
| „ „ „ 4 | 89 S |
| „ „ „ 5 | 97 S |
| „ „ „ 6 | 105 S |
| „ „ „ 7 | 113 S |
| „ „ „ 8 | 121 S |
| „ „ „ 9 | 129 S |
| „ „ „ 10 | 137 S |
| „ „ „ 11 | 145 S |
| „ „ „ 12 | 153 S |
| „ „ „ 13 | 161 S |
| „ „ „ 14 | 169 S |
| „ „ „ 15 | 177 S |
| „ „ „ 16 | 185 S |
| „ „ „ 17 | 193 S |
| „ „ „ 18 | 201 S. |

4. Im § 21 lit. c Abs. 1 ist die Zahl „71“ durch die Zahl „72“ und die Zahl „118“ durch die Zahl „120“ zu ersetzen.

5. Im § 22 lit. a Abs. 1 ist die Zahl „243“ durch die Zahl „249“ und die Zahl „405“ durch die Zahl „415“ zu ersetzen.

6. Im § 22 lit. b Abs. 1 ist die Zahl „82“ durch die Zahl „84“ zu ersetzen.

7. § 22 lit. c Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich
in der Verwendungsgruppe C . 358 S oder 179 S
in der Verwendungsgruppe D . 143 S
in der Verwendungsgruppe E . 53 S.“

8. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

a) Leiterzulage

(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt, dem Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte sowie dem Leiter eines Kindertagesheimes gebührt eine Leiterzulage. Die Leiterzulage ist vom Stadtsenat nach den Ansätzen des Abs. 2 festzusetzen; die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder des Kindertagesheimes zu erfolgen.

(2) Die Leiterzulage beträgt monatlich:

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

| in der Dienstzulagengruppe | in den Gehaltsstufen | | ab der Gehaltsstufe 13 |
|----------------------------|----------------------|----------|------------------------|
| | 1 bis 8 | 9 bis 12 | |
| | Schilling | | |
| I | 1307 | 1426 | 1545 |
| II | 1176 | 1283 | 1390 |
| III | 1045 | 1140 | 1235 |
| IV | 915 | 998 | 1081 |
| V | 784 | 856 | 928 |

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L a 1 oder L a 2 eingereiht sind:

| in der Dienstzulagengruppe | in den Gehaltsstufen | | ab der Gehaltsstufe 16 |
|----------------------------|----------------------|-----------|------------------------|
| | 1 bis 10 | 11 bis 15 | |
| | Schilling | | |
| I | 594 | 653 | 712 |
| II | 487 | 535 | 583 |
| III | 392 | 428 | 464 |
| IV | 328 | 357 | 386 |
| V | 273 | 297 | 321 |

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L b eingereiht sind:

| in der Dienstzulagengruppe | in den Gehaltsstufen | | ab der Gehaltsstufe 16 |
|----------------------------|----------------------|----------|------------------------|
| | 1 bis 10 | 11 bis 5 | |
| | Schilling | | |
| I | 95 | 107 | 119 |
| II | 137 | 148 | 159 |
| III | 196 | 214 | 232 |
| IV | 273 | 297 | 321 |
| V | 291 | 321 | 351 |
| VI | 392 | 428 | 464 |
| VII | 492 | 533 | 579 |
| VIII | 592 | 638 | 694 |
| IX | 692 | 743 | 809 |
| X | 792 | 848 | 924 |

(3) Dem Beamten, der mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder eines Kindertagesheimes betraut ist, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die Leiterzulage in gleicher Höhe wie dem zu einem Leiter bzw. Direktor ernannten Beamten. Eine solche Leiterzulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung als Leiter mindestens ein Jahr und bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gedauert hat.

b) Musiklehrerzulage

Den Musiklehrern der Verwendungsgruppe L b gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 143 S
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 214 S
ab der 12. Gehaltsstufe 321 S.

c) Sonderkindergärtnerinnenzulage

(1) Den Sonderkindergärtnerinnen gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 143 S
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 214 S
ab der 12. Gehaltsstufe 321 S.

(2) Den Kindergärtnerinnen, die in Sonderkindergärten verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 95 S monatlich. Die Bestimmung des § 23 lit. a Abs. 3 2. Satz gilt sinngemäß¹⁾.

9. Im § 28 Abs. 1 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

| die Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe | | | | | |
|------------------|--------------------------|------|------|------|------|------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | Schilling | | | | | |
| 19 | 2834 | 2769 | 2491 | 2248 | 2068 | 1880 |
| 20 | 2883 | 2818 | 2532 | 2281 | 2096 | 1902 |

b) Beamte des Schemas II:

| die Gehaltsstufe | in der Dienstklasse III | | in der Dienstklasse | | | |
|------------------|--------------------------|------|---------------------|--------|--------|--------|
| | in der Verwendungsgruppe | | 10 | 9 | 7 | |
| | E | D | | | | |
| | Schilling | | Schilling | | | |
| 8 | 2318 | 2900 | IV | 4419 | — | — |
| 9 | 2362 | 2971 | V | 5587 | — | — |
| | | | VI | 7128 | — | — |
| | | | VII | 10.221 | — | — |
| | | | VIII | — | 13.786 | — |
| | | | IX | — | — | 16.638 |

c) Beamte des Schemas II L:

| die Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe | | | | |
|------------------|--------------------------|------|------|------|------|
| | L b | La 3 | La 2 | La 1 | LI |
| | Schilling | | | | |
| 18 | 3386 | 5180 | 6036 | 6154 | 8109 |
| 19 | 3552 | 5370 | 6249 | 6368 | 8584 |

10. Im § 28 Abs. 2 ist die Zahl „208“ durch die Zahl „209“ und die Zahl „216“ durch die Zahl „217“ zu ersetzen.

11. Im § 32 Abs. 2 lit. d ist die Zahl „243“ durch die Zahl „249“ und die Zahl „405“ durch die Zahl „415“ zu ersetzen.

12. Die Anlage II (zu § 11 Abs. 2) erhält die Fassung gemäß der Beilage.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Kindergärtnerinnen des Landes (der Stadt) Wien werden auf Grund des Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 8/1964, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1964 der Dienstordnung unterstellt.

ABSCHNITT III

Die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 2 werden mit dem 1. September 1963, die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 3 und des Abschnittes II, ausgenommen die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 8, soweit sie Kindergärtnerinnen (Sonderkindergärtnerinnen) betreffen, werden mit 1. Jänner 1964 wirksam. Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 8, soweit sie Kindergärtnerinnen (Sonderkindergärtnerinnen) betreffen, werden mit 1. Februar 1964 wirksam.

Artikel II

Für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1963 ist im § 52a Abs. 4 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien die Zahl „770“ jeweils durch die Zahl „780“ zu ersetzen.

Artikel III

Für die bei Kundmachung dieses Gesetzes im Genuß einer Ergänzungszulage stehenden Ruhe(Versorgungs)-genußempfänger ist die Gebührlichkeit auf die gemäß Artikel I Abschnitt I bzw. Artikel II erhöhte Ergänzungszulage gemäß § 52a der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien von Amts wegen zu prüfen. Wird in den übrigen Fällen der Antrag auf eine Ergänzungszulage bis zum 30. September 1964 gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatsersten an, an dem die Voraussetzungen hierfür zutreffen, frühestens jedoch vom 1. September 1963 an; wird der Antrag später gestellt, so gelten die Bestimmungen des § 52a Abs. 7 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

Artikel IV

Die auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22. März 1963, Pr.Z. 384, ausbezahlten Beträge gelten als erhöhte Sonderzahlung gemäß § 3 Abs. 3 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien für das erste Kalendervierteljahr 1963.

Beilage

Anlage II

(zu § 11 Abs. 2)

Gehaltsansätze

Schema I

| Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | | | | | |
|--------------|-------------------|------|------|------|------|------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | Schilling | | | | | |
| 1 | 1915 | 1860 | 1711 | 1568 | 1503 | 1442 |
| 2 | 1960 | 1905 | 1749 | 1601 | 1531 | 1464 |
| 3 | 2005 | 1950 | 1787 | 1634 | 1559 | 1486 |
| 4 | 2050 | 1995 | 1825 | 1667 | 1587 | 1508 |
| 5 | 2095 | 2040 | 1863 | 1700 | 1615 | 1530 |
| 6 | 2215 | 2155 | 1991 | 1819 | 1704 | 1594 |
| 7 | 2260 | 2200 | 2029 | 1852 | 1732 | 1616 |
| 8 | 2305 | 2245 | 2067 | 1885 | 1760 | 1638 |
| 9 | 2350 | 2290 | 2105 | 1918 | 1788 | 1660 |
| 10 | 2395 | 2335 | 2143 | 1951 | 1816 | 1682 |
| 11 | 2442 | 2380 | 2181 | 1984 | 1844 | 1704 |
| 12 | 2491 | 2426 | 2219 | 2017 | 1872 | 1726 |
| 13 | 2540 | 2475 | 2257 | 2050 | 1900 | 1748 |
| 14 | 2589 | 2524 | 2295 | 2083 | 1928 | 1770 |
| 15 | 2638 | 2573 | 2333 | 2116 | 1956 | 1792 |
| 16 | 2687 | 2622 | 2371 | 2149 | 1984 | 1814 |
| 17 | 2736 | 2671 | 2409 | 2182 | 2012 | 1836 |
| 18 | 2785 | 2720 | 2450 | 2215 | 2040 | 1858 |

Schema II

| Dienstklasse | Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | | | | |
|--------------|--------------|-------------------|------|------|------|------|
| | | E | D | C | B | A |
| | | Schilling | | | | |
| I | 1 | 1482 | 1625 | 1721 | — | — |
| | 2 | 1526 | 1690 | 1797 | — | — |
| | 3 | 1570 | 1755 | 1873 | — | — |
| | 4 | 1614 | 1820 | 1949 | — | — |
| | 5 | 1658 | 1885 | 2025 | — | — |
| II | 1 | 1746 | 2015 | 2177 | 2126 | — |
| | 2 | 1790 | 2080 | 2253 | 2230 | — |
| | 3 | 1834 | 2145 | 2329 | 2334 | — |
| | 4 | 1878 | 2210 | 2405 | 2441 | — |
| | 5 | 1922 | 2275 | 2485 | — | — |
| | 6 | 1966 | 2340 | 2568 | — | — |
| III | 1 | 2010 | 2405 | 2651 | 2667 | 2826 |
| | 2 | 2054 | 2474 | 2734 | 2780 | 2969 |
| | 3 | 2098 | 2545 | 2817 | 2893 | 3112 |
| | 4 | 2142 | 2616 | 2900 | 3006 | — |
| | 5 | 2186 | 2687 | 2983 | 3119 | — |
| | 6 | 2230 | 2758 | — | — | — |
| | 7 | 2274 | 2829 | — | — | — |

Schema II L

| Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------|------|------|------|------|
| | L b | La 3 | La 2 | La 1 | LI |
| | Schilling | | | | |
| 1 | 1697 | 2191 | 2299 | 2408 | 2851 |
| 2 | 1762 | 2300 | 2436 | 2555 | 3000 |
| 3 | 1827 | 2409 | 2584 | 2703 | 3149 |
| 4 | 1892 | 2526 | 2732 | 2851 | 3447 |
| 5 | 1957 | 2764 | 3028 | 3147 | 3714 |
| 6 | 2087 | 2912 | 3236 | 3355 | 3981 |
| 7 | 2174 | 3060 | 3444 | 3563 | 4248 |
| 8 | 2261 | 3208 | 3652 | 3771 | 4515 |
| 9 | 2348 | 3356 | 3860 | 3979 | 4782 |
| 10 | 2435 | 3504 | 4068 | 4187 | 5109 |
| 11 | 2530 | 3652 | 4276 | 4395 | 5436 |
| 12 | 2625 | 3800 | 4484 | 4603 | 5763 |
| 13 | 2744 | 4038 | 4752 | 4871 | 6090 |
| 14 | 2863 | 4276 | 5020 | 5139 | 6476 |
| 15 | 2982 | 4514 | 5288 | 5407 | 6862 |
| 16 | 3101 | 4752 | 5556 | 5675 | 7248 |
| 17 | 3220 | 4990 | 5824 | 5943 | 7634 |

| Gehaltsstufe | Dienstklasse | | | | | |
|--------------|--------------|------|------|------|-------|-------|
| | IV | V | VI | VII | VIII | IX |
| | Schilling | | | | | |
| 1 | 2900 | 3896 | 4992 | 6226 | 8556 | 12360 |
| 2 | 3066 | 4062 | 5183 | 6439 | 9032 | 13073 |
| 3 | 3232 | 4228 | 5374 | 6652 | 9508 | 13786 |
| 4 | 3398 | 4419 | 5587 | 7128 | 10221 | 14499 |
| 5 | 3564 | 4610 | 5800 | 7604 | 10934 | 15212 |
| 6 | 3730 | 4801 | 6013 | 8080 | 11647 | 15925 |
| 7 | 3896 | 4992 | 6226 | 8556 | 12360 | — |
| 8 | 4062 | 5183 | 6439 | 9032 | 13073 | — |
| 9 | 4228 | 5374 | 6652 | 9508 | — | — |

G. Zum 78. Jahrgang (1964)

Zum 78. Jahrgang, Seite 195:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Mai 1964, LGBl. für Wien Nr. 14, über die Bildung der Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Wiener Pflichtschulorganisationsgesetzes vom 12. Juli 1963, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der Volksschulen, der Hauptschulen und der Allgemeinen Sonderschulen umfaßt den Gemeindebezirk, in dem die Schule liegt sowie die angrenzenden Gemeindebezirke.

§ 2

Für die Sonderschulen für körperbehinderte, schwerhörige, sehgestörte und sprachgestörte Kinder sowie für die Heilstättenonderschule und die Sondererziehungsschulen ist der Schulsprengel das Gebiet von Wien.

§ 3

Für die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder werden folgende Schulsprengel festgesetzt:

- 2., Schwarzinger gasse 4 das Gebiet des 2., des 9., des 18., des 19., des 20., des 21., und des 22. Gemeindebezirkes.

- 3., Paulus gasse 9—11 das Gebiet des 1., des 3., des 4., des 5., des 10. und des 11. Gemeindebezirkes.

- 14., Kienmayergasse 41 das Gebiet des 6., des 7., des 8., des 12., des 13., des 14., des 15., des 16., des 17. und des 23. Gemeindebezirkes.

§ 4

(1) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schularzt in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(2) Befinden sich in einem Schulsprengel zwei oder mehrere Schulen der gleichen Art, so hat das Amt der Wiener Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien die im Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen auf diese Schulen aufzuteilen. Die Aufteilung hat unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Wiener Pflichtschulorganisationsgesetzes und nach den schulorganisatorischen Erfordernissen zu erfolgen.

§ 5

Auf Ansuchen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten kann der gesetzliche Schulerhalter nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien ein schulpflichtiges Kind in eine Schule eines anderen Schulsprengels aufnehmen, wenn dies aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 30. Mai 1964.